Die Rechtslage der deutschen Minderheiten in der Tschecho-Slowakei

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde
der hohen rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg a. d. Lahn

vorgelegt von

Walter Ischerland
Gerichtsreferendar aus Gelsenkirchen

Buchdruckerei Wilhelm Preuße Gelsenkirchen
1 + 9 + 2 + 6

Gutachter:
Privatdozent Dr. Hans Gerber.
Gegengutachter:
Miniſterialrat a. D. Profeſſor Dr. Genzmer.

Die Rechtslage der deutschen Minderheiten in der Tschecho-Slowakei

Vorwort

Die vorliegende Arbeit über die Rechtslage der deutschen Minderheiten in der Tschecho-Slowakei behandelt ein Gebiet aus dem umfangreichen Fragenkreis des Grenz- und Auslandsdeutschtums, das mich seit meiner Universitätszeit besonders beschäftigt hat. Hatte ich doch in den Jahren 1921 und 1922 Gelegenheit, aus eigener Anschauung die Lage der Deutschen in den Sudetenländern kennenzulernen. Bei der Fertigstellung der Arbeit haben mir vor allem Herr Privatdozent Dr. Gerber, der auch in liebenswürdiger Weise das Gutachten für die Fakultät übernommen hatte, Herr Professor Dr. Genzmer als Gegengutachter und Herr Privatdozent Dr. Mannhardt, alle in Marburg, wertvolle Anregungen und Unterstützung gegeben, so daß ich ihnen besonderen Dank verschulde. Außer einer Reihe von Herren und Körperschaften in der Tschecho-Slowakei bin ich noch nachstehenden Herren und Körperschaften für die hilfreiche Förderung meiner Abhandlung verbunden: Herrn Gerichtsassessor Dr. Friedrich Lange, Berlin; Herr Dr. M. H. Boehm, Berlin (Politisches Kolleg); Herrn Prof. Lenz, Graz; Herrn Prof. Klement, Wien (Wissenschaftliches Institut für Kultur und Geschichte des Sudeten-Deutschtums); dem Deutschen Schutzbund und der Deutschen Liga für Völkerbund.

Die Ausführungen bezüglich der Umgestaltung des formellen Verfahrens zum Schutze der Minderheiten (5. und 6. Abschnitt der Arbeit) beruhen zum Teil auf Anregungen von Herrn Rechtsanwalt Dr. Erwin Loewenfeld, Berlin, der mir hierzu in freundlicher Weise seine damals noch nicht veröffentlichten Vorschläge zur Verfügung gestellt hat und mir auch sonst in jeder Weise behilflich gewesen ist.

Infolge verschiedener Umstände konnte die Drucklegung der Arbeit, die bereits im September vor. Jahres abgeschlossen war, erst jetzt erfolgen.

Gelsenkirchen, im Juli 1926.

Der Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554602_0056

Inhaltsangabe

I. Einleitung.

1. Grundbegriffe des Rechtes der nationalen Minderheit. . . . 1
a) Geschichtlicher Überblick über die Entstehung des Minderheitenrechts und Problemstellung.
b) Nation und Staat.
Wesen und Begriff der völkerrechtlichen Minderheit und des Minderheitenrechts.
2. Allgemeine Übersicht über Entstehung und Aufbau des tschechoslowakischen Staates. 13
a) Die geschichtliche Entstehung des tschecho-slowakischen Staates.
b) Die völkische Zusammensetzung des tschecho-slowakischen Staates. Allgemeiner Überblick;
der deutsche Besitzstand in der Tschecho-Slowakei.
c) Die völkerrechtliche Grundlage des tschecho-slowakischen Staates und sein Verhältnis zum Selbstbestimmungsrecht der Völker.

II. Der internationale Schutz der deutschen Minderheit in der Tschecho-Slowakei.

1. Der Schutz der deutschen Minderheiten nach dem zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und der Tschecho-Slowakei abgeschlossene Minderheitsschutzvertrag. 30
a) Der Vertrag im allgemeinen;
b) die Arten der Minderheiten nach dem Vertrage.
2. Die deutsche Minderheit in der Tschecho-Slowakei. 36
a) Die deutschen Minderheiten der Abstammung, Rasse und Nationalität nach.
b) Die deutschen Minderheiten der Sprache nach:
c) Die Deutschen als ethnische und religiöse Minderheiten.

III. Die einzelnen Rechte der deutschen Minderheiten und ihre Verletzungen durch die Tschechen.

1. Das Verhalten der Tschechen bis zum Inkrafttreten des Minderheitenschutzvertrages 41
2. das Recht der deutschen Einwohner auf Schutz von Leben und Freiheit. 44

3. Das Recht der Volksdeutschen auf Staatsangehörigkeit und das Optionsrecht. 45
a) Das Recht auf Staatsangehörigkeit;
b) das Optionsrecht.
4. Das Recht der volksdeutschen Staatsangehörigen auf bürgerliche und politische Gleichberechtigung. 55
5. Das Recht der volksdeutschen Staatsangehörigen auf rechtliche und tatsächliche Gleichberechtigung. 59
a) Die tatsächliche Benachteiligung der volksdeutschen Staatsangehörigen im allgemeinen, insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiete;
b) die Benachteiligung der volksdeutschen Staatsangehörigen durch die Bodenreform.
6. Minderheitenschutzvertrag und Schulwesen. 67
a) Das Recht der volksdeutschen Staatsangehörigen auf Unterricht in deutscher Sprache;
b) das Recht der volksdeutschen Staatsangehörigen auf Errichtung von Privatschulen und Erziehungsanstalten;
c) das Recht der deutschen Minderheiten auf Sicherstellung öffentlicher Mittel für ihre kulturellen Zwecke.
7. das Recht auf freien Gebrauch der deutschen Sprache im privaten und öffentlichen Verkehr. 76
8. Das Recht auf den Gebrauch des Deutschen als Amtssprache. 77

IV. Das Verfahren zum Schutze der deutschen Minderheiten in der Tschecho-Slowakei.

1. Das Verfahren vor den innerstaatlichen Behörden und Gerichten des tschecho-slowakischen Staates. 81
2. Das internationale Verfahren zum Schutze der deutschen Minderheit. 84
a) das Verfahren vor dem Völkerbundsrat und dem Ständigen Internationalen Gerichtshof
b) Das allgemeine Schlichtungsverfahren gemäß der Völkerbundssatzung.
c) Das schiedsrichterliche Verfahren nach dem Brünner Vertrage zwischen Deutsch-Österreich und der Tschecho-Slowakei.

V. Kritische Würdigung der Bestimmungen zum Schutze der deutschen Minderheiten.

1. Kritik an dem materiellen Inhalt des Schutzvertrages. . . . 94
2. Kritik am formellen Vertrage zum Schutze der Minderheiten. 97

VI. Das Minderheitenrecht — ein Zukunftsproblem das Selbstbestimmungsrecht der Völker — das Ideal. 100

Literaturangabe

Größere Werke.

Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, Verlag Georg Stilke, Berlin, 1921.

Bernatzik, Dr. E.: Ueber nationale Matriken, Wien 1910, Selbstverlag der Universität.

Bericht über die Tätigkeit der Deutsch-Oesterreichischen Friedensdelegation in St. Germain en Laye, 1. und 2. Band, Wien 1919.

Binder: Philosophie des Rechts, Verlag Georg Stilke, Berlin 1925.

Boehm, M. H.: Europa Irredenta. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin 1923.

Bluntschlie: Deutsche Staatslehre für Gebildete, Verlag der C. H. Beckschen Buchhandlung, Nördlingen 1874.

Böhmerlandjahrbuch 1923, herausgegeben von Otto Kletzl, Böhmerland-Verlag, Eger, 1923.

Böhmerlandjahrbuch 1924, herausgegeben von Otto Kletzl, Böhmerland-Verlag, Eger, 1924.

Bordihn: Das positive Recht der nationalen Minderheit, Hans Robert Engelmann, Berlin 1921.

Brunet, René: La réforme agraire et les droits des minorités en Tchéco-Slovaquie. III. Teil von Pétition adressée au conseil de la Société des Nations par les minorités Tchécoslovaques au sujet de la réforme agraire.

v. Bülow: Der Versailler Völkerbund, Berlin 1923, Verlag Kohlhammer; insbesondere S. 471 ff.

Buxton, Charles R. u. Dorothy Fr.: Die Welt nach dem Weltkriege, Deutsch von Rudolf Berger, Berlin 1921.

Charmatz, Richard: Oesterreichs äußere und innere Politik von 1895 bis 1914, Bd. 655 der Sammlung „Natur- und Geisteswelt", 1915.

Dibelius: Staatsgrenzen und Kirchengrenzen, H. R. Engelmann, Berlin 1921, Heft 4 des Ausschusses für Minderheitenrecht.

Epstein, Leo: Der nationale Minderheitenschutz als internationales Rechtsproblem, H. R. Engelmann, Berlin, 1922, Heft 7 des Ausschusses für Minderheitenrecht.

Epstein: Der Ständige Internationale Gerichtshof, Sonderabdruck aus der „Prager Juristischen Zeitschrift", 3. Jahrgang.

Epstein: Grundsätze eines Welt-Minderheitenrechts, Mai 1923, Sonderabdruck aus der Zeitschrift „La Societé des Nations", herausgegeben von de Jong van Bleek en Donk, 5. Jahrg., Bern.

Fischel, A. von: Der Panslavismus bis zum Weltkrieg, Cotta, Berlin 1920.

Fischel, A. von: Die mährischen Ausgleichsgesetze, Brünn 1910.

Flusser: Deutsche Politiker an das tschechische Volk, Wien 1919.

Gerber, Hans: Deutschland als der Staat der Deutschen, Heft Nr. 9 der Deutsch-Akademischen Schriften, Verlag der Akademischen Blätter, Marburg 1925.

Gierke, Otto von: Johannes Althusius.

Giese: Die Reichsverfassung vom 11. August 1919, 6. Aufl., Karl Heymanns Verlag, Berlin, 1925.

Hassinger: Die Tschecho-Slowakei,, Rikola-Verlag, München, Wien.

Handels- und Gewerbekammer Niederösterreichs, Wirtschaftsstatistische Materialien über Deutsch-Oesterreich, Wien, 1919.

Hecke: Die Verschiedenheiten der deutschen und slavischen Volksvermehrung in Oesterreich, Ferd. Enke, Stuttgart 1916.

Hecke: Volksvermehrung, Binnenwanderung und Umgangssprache in den nördlichen Ländern Oesterreichs, Friedrich Irrgang, Brünn 1914.

Herold: Ueber die tschechische Amtssprache, Selbstverlag der Narodni Rada Ceska, Prag 1919.

Hoeniger: Das Deutschtum im Ausland, Bd. 402 der Sammlung „Natur- und Geisteswelt", 1913.

Janowsky: Drei Jahre tschecho-slowakischer Wirtschaftspolitik, 15. Veröffentlichung der Deutsch-Politischen Arbeitsstelle, Prag.

Jesser: Das Wesen des nationalen Kampfes in den Sudetenländern. Sonderabdruck aus Heft 7 u. 8 der Halbmonatsschrift „Deutsche soziale Rundschau", 2. Jahrgang, Wien.

Jellinek, Georg: Allgem. Staatslehre, 3. Aufl., Berlin 1922, Verlag Julius Springer.

Koramárš: Rede zum Budget der tschechischen Republik, gehalten am 22. Januar 1920 in der Prager Nationalversammlung, 2. Veröffentlichung der Deutsch-Politischen Arbeitsstelle, Prag.

Kaindl: „Böhmen", „Natur und Geisteswelt", Bd. 701, 1919.

Kraus und Rödiger: Chronik der Friedensverhandlungen, Berlin, Verlag H. R. Engelmann.

Laun: Deutschland und Deutsch-Oesterreich, H. R. Engelmann, Berlin 1921, 5. Heft des Ausschusses für Minderheitenrecht.

Laun: Das Nationalitätenprinzip in seinem Einfluß auf die Staatenbildung (i. Handbuch der Politik, 5. Bd., 1922, S. 266 ff.).

Laun: Deutsche Gebiete unter Fremdherrschaft (Handbuch der Politik, Bd. 5, 1922, S. 266 ff.).

Laun: Artikel „Nationalitätenfrage einschließlich des Minderheitenrechts" im Wörterbuch des Völkerrechts, herausgegeben von Strupp, Walter de Gruyter u. Co., Berlin 1923, Seite 82 ff.

Lenz, A.: Die deutschen Minderheiten in Slovenien, Verlag der Alpenland-Buchhandlung Südmark, Graz 1923.

Lehmann, Emil: Der Sudetendeutsche, Potsdam 1925, Verlag Ludwig Voggenreiter.

v. Liszt: Lehrbuch des Völkerrechts, 11. Aufl., Berlin 1925, Verlag Jul. Springer.

Lodgmann, v. Auen: Deutsch-Böhmen, Ullstein-Verlag, Berlin 1919.

Löwenfeld, Erw., Brunet: Pétition adressé au conseil de la Société des Nations, par les minorités Tchéchoslovaques au sujet de la réforme agraire. Paris, 1924, E. Desfossés.

Löwenfeld, Erw.: Insuffisance de la protection des minorités par la société de nations. Berlin 1925, Selbstverlag.

Löwenfeld, Erw.: Der Rechtsschutz der Minderheiten vor dem Völkerbunde, Juristische Wochenschrift, 1924, Heft 17/18, S. 1298 ff.

Löwenfeld, Erw.: Bedeutung der Cour Permanente de Justice internationale in Haag, ihre Entstehung, Zuständigkeit und Tätigkeit. JW. 1925, Heft 11 S. 1205 ff.

Lukas, Joseph: Deutschland und die Idee des Völkerbundes, E. Obertüschens Verlag, Münster 1921.

Lukas, Joseph: Aufsatz „Territorialitäts- und Personalitätsprinzip im österreichischen Nationalitätenrecht", 2. Jahrgang des „Jahrbuchs des öffentlichen Rechts der Gegenwart", 1908, S. 333 ff.

Masaryk, T. G.: Zur deutsch-böhmischen Ausgleichsfrage, 5. Veröffentlichung der Deutsch-Politischen Arbeitsstelle Prag.

Maschke, W.: Das Deutschtum in der Tschecho-Slowakei, Alpenlandbuchhandlung Südmark, Graz.

Madeyski: Stanislaus Ritter von Poray: Die Nationalitätenfrage in Oesterreich und ihre Lösung, Tempsky, Wien und Prag 1899.

Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Heft 4, Institut für internationales Recht, Kiel 1924.

Oberschall, Albin: Das deutsche und tschechische Schulwesen, 16. Veröffentlichung der Deutsch-Politischen Arbeitsstelle in Prag.

Oberschall: Der politische Besitzstand der Deutschen in den Sudetenländern.

Oberschall: Die Wahlergebnisse in der Nationalitätenversammlung der tschechischen Republik im Jahre 1920, Ed. Stracke, Warnsdorf 1920.

Opet, Otto: Der Schutz der nationalen Minderheiten, Monographien zum Völkerbund, Heft 4, H. R. Engelmann, Berlin 1919.

Pacher: Deutsch-Böhmen, wie es gesetzlich bereits besteht, F. Tempsky, Wien 1918.

Pekar, Joseph: Irrtümer und Gefahren der Bodenreform, Deutsche Uebersetzung von Eugen Czernin, Kommissionsverlag Lerche, Prag 1923.

Péchany, Adolphe: La question Tchéco-Slovaque, Hachette et Cie., Paris 1922.

Popovici, Aurel C.: Die Vereinigten Staaten von Groß-Oesterreich, Politische Studien, Elischer Nachf., Leipzig 1906.

Rauchberg: Der nationale Besitzstand in Böhmen, Bd. 1, 2, Dunker und Humblot, Leipzig 1905.

Rauchberg: Der internationale Schutz der nationalen Minderheiten, Sonderabdruck aus Heft 7/8 der „Prager Juristischen Zeitschrift", Prag 1922.

Renner, Karl: Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen, 1. T. Nation und Staat, Franz Deutsche, Leipzig und Wien 1918.

Renner: Die Nation als Rechtsidee, Franz Deutsche, Leipzig und Wien 1914.

Renner: Politische Demokratie und nationale Autonomie, Wiener Volksbuchhandlung, Wien 1917.

Reitterer: Die nationalen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Böhmerwaldes, Verlagsanstalt Moldavin Budweis, 1919.

Rottek, Karl von, und Welcker: Das Staatslexikon, Encyklopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, 3. Aufl., herausgegeben von Welcker, 7. Band, Verlag C. A. Brockhaus, Leipzig 1862.

Schätzel, W.: Die Rechtsbeziehungen der Auslandsdeutschen zum Reich, Engelmann, Heft 6. d. A. f. Minderheitenrecht, Berlin 1921.

Schätzel W.: Völkerbund und Gebietserwerb, Monographien zum Völkerbund, Heft 3, Engelmann, Berlin 1919.

Schmid, Edm.: Wie können nationale Minderheiten geschützt werden? Heft 1 der Schutzbundschrift über Minderheitenrecht, Carl Heymann, Berlin 1920.

Schücking, Walter: Das Nationalitätenproblem, Zahn u. Lentsch, Dresden 1908.

Schücking, W.: Internationale Rechtsgarantien, Broschek u. Co., Hamburg 1918.

Seipel, Ignaz: Nation und Staat, Wien und Leipzig 1917, Verlag Wilhelm Braumüller.

Skene, Freiherr v.: Der nationale Ausgleich in Mähren, Carl Conegen, Wien 1910.

Spiegel, L.: Das tschecho-slowakische Staatsproblem, Deutsche Zeitungs-A.-G., Prag 1922.

Stahl, Fr. Jul.: Die Staatslehre und die Prinzipien des Staatsrechts, 3. Aufl., Verlag von J. C. B. Mohr, Heidelberg 1856.

Strupp: Documents pour servir à l'histoire du droit des gens, Bd. IV, 1 u. 2, 2. Ausgabe 1923. Herm. Sack, Berlin.

Treixler: Lehrbuch der Geographie, Geschichte und Bürgerkunde des tschecho-slowakischen Staates für die deutschen Mittelschulen, Gebr. Stiepel, G. m. b. H., Reichenberg 1922.

Turba, Franz: Das Nationalitätenproblem und der Völkerbund, Engelmann, Berlin 1920.

Ulbrich, Joseph: Lehrbuch des österreichischen Verwaltungsrechts, Wien 1904, Verlag Manz.

Wolzendorff: Grundgedanken des Rechts der nationalen Minderheiten, Heft 1 des Ausschusses für Minderheitenrecht, Engelmann, Berlin 1921.

Worliczek, A.: Die Finanz- und Wirtschaftspolitik der Tschecho-Slowakei, 20. Veröffentlichung der Deutsch-Politischen Arbeitsstelle Prag.

Zierhut, Wolfgang: Leitfaden zur Bodenreform für das deutsche Landvolk in der tschechisch-slowakischen Republik, B. Leipa 1922, Bund der Landwirte.

Zorn, Ph.: Der Völkerbund, eine Kritik der Entwürfe für die Verfassung des Völkerbundes, Heft 5 der Monographien zum Völkerbund, Engelmann, Berlin 1919.

Denkschriften.

1. Denkschrift der am 18. und 25. April 1920 gewählten deutschen Abgeordneten und Senatoren des deutschen parlamentarischen Verbandes der tschecho-slowakischen Nationalversammlung betr. die Verletzungen der Minderheiten-Schutzbestimmungen des zwischen a. u. a. Hauptmächten einerseits, der tschecho-slowakischen Republik andererseits abgeschlossenen Vertrages von St. Germain-en-Laye vom 10. September 1919.

2. Auflage, Prag 1920, Deutsch-Politische Arbeitsstelle.

2. Die Lage der Deutschen der Tschecho-Slowakei. Eine Ergänzung der im Sommer 1922 dem Völkerbunde überreichten Denkschrift deutscher Parlamentarier.
   19. Veröffentlichung, Prag 1923, Deutsch-Politische Arbeitsstelle.
3. Beschwerde der deutschen Grundbesitzer der tschecho-slowakischen Republik an den Völkerbund, die die Ankündigung der Konfiskation ihres Eigentums für den 1. Januar 1923 erhalten haben.
4. Stellungnahme zur Bodenbesitzreform durch die deutsche Sektion des Landeskulturrates für Böhmen. Sonderabdruck Nr. 20/21 der „Land- und forstwirtschaftlichen Mitteilungen".
5. Die Haager Gutachten über die Rechtslage der deutschen Minderheit in Polen.
   a) Das Gutachten über die Ansiedlerfrage (10. Sept. 1923).
   b) Das Gutachten über die Staatsangehörigkeit der Geburtspolen (15. September 1923).
   Verlag A. Dittmann, Bromberg.
6. Mémoire III. Denkschrift der tschechischen Friedensdelegation in Paris an den Obersten Rat, auf Grund deren die Einverleibung der deutschen Territorien der Sudetenländer in die tschechische Republik erfolgte. Verlag Union of Democratic Control, Karlsbad 1926.
7. Mémoire relatif à la procédure à suivre en cas des plaintes pour infractions aux stipulations de traités concernant la protection des minorités.
   Ligue allemande des Tchécoslovaquie pour la Société des nations et l'Entente parmi les nations. Prague 1922.
8. Les minorités nationales. Rapport de la commission spéciale sur les minorités de race, de langue et dereligion. Deuxième édition. Union internationale des associations pour la Société des Nations, Bruxelles 1922.
9. La situation des minorités en Slovaquie et en Russie-Subcarpathique. Mémoire à la Société des Nations, Losonc 1923.
10. Pétition adressée au Conseil de la Société des Nations par ls minorités tchécoslovaques au sujet de la réforme agraire. Paris 1924.
    Verlag Union of Democratic Control, Karlsbad, Dez. 1920. Verfasser: Dr. Eugen Lessey, Josef Szent-Ivany, Dr. Louis Körmendy-Ehes (Selbstverlag).

Flugschriften, Zeitungen, Zeitschriften.

Flugblätter für Deutsch-Oesterreichs Recht, herausgegeben von Dr. A. R. v. Wotawa Verlag, von Alfred Hölder, Wien 1919, und zwar: 1—12. Nr. 4, 6, 7, 11, 15, 16, 17, 22, 26, 32, 34, 38, insbesondere

Heft 16: Die tschechischen Minderheiten im nordwest-böhmischen Kohlenrevier.

Heft 34: Unser Friede! Die Antwort der Vertreter der deutschen Sudetengebiete auf die Friedensbedingungen von St. Germain.

Heft 38: Die Gemeindewahlen in Deutsch-Böhmen — eine Volksabstimmung! Von Dr. Wilhelm Winkler.

13. Deutschland und der tschechische Imperialismus. Sonderdruck aus der Zeitschrift des Hilfsvereins für Deutsch-Böhmen und die Sudetenländer. Heft 6, Jahrgang 1921.
14. Die Beschwerden der Deutschen in der tschecho-slowakischen Republik, gerichtet an die Völkerbundsliga. Sonderabdruck aus der „Reichenberger Zeitung" vom 3. Juni 1922, Nr. 129.
15. „An den Kongreß der Völkerbundsligen!" Sonderbeilage der „Deutschen Zeitung Bohemia", Prag, 3. Juli 1922.
16. „Deutsche Arbeit", Sonderheft zur 2. Tagung des Deutschen Schutzbundes, 26. Jahrgang, 8. Heft.
17. Von unserer Grenzlandarbeit. Dr. Friedrich Lange, Schriften der Heinrich-von-Treitschke-Stiftung, neue Folge, Heft 1.
18. Der Wiederanschluß „Deutschland-Oesterreichs", Dr. Fr. Lange, Grenzlandstiftung der Vereine Deutscher Studenten, Berlin 1924.
19. Das Deutschtum in den Nachfolgestaaten Oesterreichs, Dr. Fr. Lange, Reichszentrale für Heimatdienst, Berlin 1924.
20. Zeitschrift: „Der Sudetendeutsche Bund". Eger, Jahrgang 1922, Heft 1—3, Jahrgang 1923, Heft 4—12.
21. Juristische Wochenschrift, 53. Jahrgang 1924, Heft 17—29.

Gesetzessammlungen.

1. Traité entre les Prinzipales Puissances alliées et associées et la Tchéco-Slovaquie signé en Saint Germain-en Laye le 10 Septembre 1919, Nr. 41/1297/1296 der Druckschriften des Völkerbundes.
2. Prager Archiv für Gesetzgebung und Rechtsprechung, Jahrgang 1919—1923, Verlag Mercy u. Sohn, Prag, herausgegeben von Dr. Ludwig Janowitz, Dr. Otto Gellner und Dr. Friedrich Gellner.
3. Die Verfassungsgesetze der tschecho-slowakischen Republik von Dr. Leo Epstein, Reichenberg 1921, Verlag Gebr. Stiepel.
4. Die neuen Agrargesetze der ost- und südost-europäischen Staaten, von Gerhard Fenner und Dr. von Loesch. Verlag H. R. Engelmann, Berlin 1923. Handbücher des Ausschusses für Minderheitenrecht, 2. Folge.

Abkürzungen.

Fr. V. von St. Germain = Friedensvertrag von St. Germain-en-Laye vom 10. September 1919.

Denkschrift deutscher Parlamentarier = Denkschrift der am 18. und 25. April 1920 gewählten deutschen Abgeordneten und Senatoren des Deutschen Parlamentarischen Verbandes der tschechoslowakischen Nationalitätenversammlung betr. die Verletzung der Minderheitenschutzbestimmungen. Prag 1920, 2. Aufl.

Erg.-Denkschrift = Die Lage der Deutschen der Tschecho-Slowakei. Eine Ergänzung der im Sommer 1922 dem Völkerbunde überreichten Denkschrift deutscher Parlamentarier. Prag 1923.

Ges.-Slg. = Sammlung der Gesetze und Verordnungen der tschechoslowakischen Republik. Es wird immer der betr. Jahrgang zitiert, also: Gesetz vom 19. Dez. 1919 (Ges.-Slg. Nr. 663 = Sammlung der Gesetze . . . . Jahrgang 1919, Nr. 663).

Wo in der Arbeit die Rede von „ungarischen" Minderheiten ist, werden damit die Angehörigen der magyarischen Rasse gemeint.

I. Einleitung

1. Grundbegriffe des Rechtes der nationalen Minderheiten.

a) Geschichtlicher Ueberblick über die Entwicklung des Minderheitenrechts und Problemstellung.

Das Minderheitenrecht, von dem die vorliegende Arbeit mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der Tschecho-Slowakei handelt, ist erst in jüngster Zeit zu einem neuen Zweige des öffentlichen Rechts geworden. Zwar beschäftigte sich auch schon vor dem Kriege die Wissenschaft mit dem Minderheitenproblem, jedoch war die Erörterung auf einzelne Kreise beschränkt[1]. Zudm wurde das Problem nur unter dem Gesichtspunkte des „Nationalitätenrechtes" gesehen, d. h. es war im wesentlichen ein innerstaatliches Problem. Vor allem in Oesterreich-Ungarn, dem klassischen Lande der Nationalitäten, war unter dem Einflusse des nachmaligen deutsch-österreichischen Bundeskanzlers Renner eine reichhaltige Literatur erschienen[2]), die auf eine Lösung der für den Staat immer bedrohlicher werdenden Nationalitäten- und Minderheitenfrage hinarbeitete. Im Kriege haben dann eine Reihe von führenden Wissenschaftlern der kriegführenden Staaten und der Neutralen in den „Programmen Minimum" Vorschläge und Leitsätze für die Ausgestaltung des Minderheitenschutzes bei den künftigen Friedensverhandlungen aufgestellt[3]) und so zum ersten Male versucht, den Minderheitenschutz aus einer innerstaatlichen Angelegenheit zu einer internationalen zu machen. In den Pariser Friedensverträgen ist der Minderheitenschutz von den alliierten und assoziierten Mächten den besiegten Staaten Deutsch-Oesterreich, Ungarn, Bulgarien und der Türkei als völkerrechtliche Ver-

---

[1]) In Deutschland vor allem Wolzendorff u. Schücking (Die Nationalitätenfrage).

[2]) Renner, Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen, I. Teil: Nation u. Staat (in 1. Aufl. schon 1893). Bernatzik: Ueber nationale Matrikel (Literaturangabe). Lukas: „Personalitäts- und Territorialitätsprinzip im österreichischen Recht". 2. Jahrg. d. öffentlichen Rechts der Gegenwart 1908, S. 333 ff. (Literatur). Laun, „Nationalitätenfrage einschließlich des Minderheitenrechts" im Wörterbuch des Völkerrechts, hrsg. von Strupp (Literaturangabe und geschichtlicher Ueberblick).

[3]) Laun, a. a. O. S. 82 ff.

pflichtung auferlegt worden, während die „Siegerstaaten" Rumänien, Jugoslawien, Polen, die Tschecho-Slowakei und Griechenland sich zur Annahme und Beobachtung „besonderer Minderheitenschutzverträge" haben bequemen müssen, deren Durchführung vom Völkerbundsrat überwacht wird. Damit ist auch praktisch das Minderheitenrecht ein neuer Zweig des Völkerrechts geworden.

Bei der Bedeutung, die dem Minderheitenrecht heute — namentlich auch in politischer Hinsicht — zukommt, ist es unbedingtes Erfordernis, Wesen und Begriff der nationalen Minderheit herauszuarbeiten. Denn hiernach bestimmt sich in zweifelhaften Fällen, ob eine Person einer Minderheit zugehört und sich auf die Schutzbestimmungen berufen kann.

Es läge nun nahe, sich an die Bestimmungen zu halten, die in den Friedensverträgen und in den Minderheitenschutzverträgen gegeben werden. Allein abgesehen davon, daß diese Bestimmungen, wie wir noch sehen werden, in manchen Punkten sehr unzulänglich sind und in vielen Dingen keineswegs den Vorschlägen entsprechen, wie sie vor und während des Krieges zur Ausgestaltung des Minderheitenschutzes gemacht wurden, so würde man einer solchen Methode den Vorwurf nicht ersparen können, daß man Wesen und Begriff der nationalen Minderheit nach dem Wortlaut der Verträge bestimme, anstatt nach dem Sachverhalte, der den Schutzbestimmungen zugrunde liegt. Wenn wir das Wesen der nationalen Minderheiten erschöpfend bestimmen wollen, so können wir dieses nur, wenn wir das Problem der nationalen Minderheiten als ein Teilproblem des umfänglicheren Verhältnisses von Staat und Nation zueinander ansehen. Dieses Verhältnis von Nation und Staat zueinander aufzudecken, muß daher der Ausgangspunkt unserer Untersuchung sein.

b) Nation und Staat.

Wesen und Begriff der völkerrechtlichen Minderheit und des Minderheitenrechts.

Wenn wir uns fragen, was das Wesen von Nation und Staat ausmacht, so berühren wir damit ein Gebiet, das zu den umstrittensten des gesamten Staatsrechtes gehört, und über das trotz einer Fülle von tiefgründigen Abhandlungen noch keine jeden Zweifel ausschließende Klarheit herrscht. Vor allem dem Begriff „Nation" wird je nach den Umständen eine verschiedenartige Bedeutung gegeben. Einmal wird „Nation" = „Volk" gesetzt; dann wieder sieht man das Volk

nur als ein Durchgangsstadium zur Nation an. Ein anderes Mal bezeichnet Nation das „Staatsvolk“ (so vor allem im französischen und italienischen Sprachgebrauch); endlich wird der Begriff Nation im Gegensatz zu dem Begriffe Staatsvolk gebraucht und behauptet, daß letzteres verschiedene Nationen umfassen kann[1]).

Es würde im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen, alle Begriffsbestimmungen, die im Laufe der Zeit das Wesen der Nation zu erklären versucht haben, auch nur in großen Zügen einer Würdigung zu unterziehen. Von den historischen Theorien seien nur die Patriarchal- und die Vertragstheorie genannt. Die Patriarchaltheorie sieht das Wesen der Nation (ebenso wie das Wesen des Staates) in einem auf gemeinsamer Abstammung von einem gemeinsamen Stammvater beruhenden Kreis von Menschen, während die Vertragstheorie die Nation als eine Vielheit von Menschen erklärt, die ohne Rücksicht auf ihre völkische oder sonstige Bestimmtheit sich durch übereinstimmende Willenserklärungen zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen habe[2]). Beide Theorien sind heute als unrichtig erkannt; weder beruht das Wesen der Nation lediglich auf gemeinsamer Abstammung der Nationsangehörigen von einem gemeinsamen Stammvater oder auch nur einem Kreis stammverwandter Familien, da durch Kriege, Wanderungen usw. eine ständige Vermischung von Menschen nachweislich verschiedener Herkunft stattgefunden hat, noch auf einem Vertrage der Nationsgenossen, da es sich unschwer nachweisen läßt, daß der Zusammenhang, der heute „Nation“ genannt wird, ein Ergebnis langsamer geschichtlicher Einwirkung ist und vom Werden und Vergehen einzelner Mitglieder unabhängig ist. Aber auch die moderne soziologische Theorie, die in der Nation lediglich eine Ueber- und Ineinanderschichtung von wirtschaftlich bestimmten Gruppen, von Klassen und Ständen sieht, vermag das Wesen der Nation nicht zu erklären, da die Geschichte der Menschheit erkennen läßt, daß die Bildung von Wirtschafts- und Arbeitsgemeinschaften noch nicht zu jener Einheit zu führen braucht, die als „Nation“ auftritt.

---

[1]) Eine gute Uebersicht über die verschiedenen Auffassungen, die das Wesen der Nation zu erklären versuchen, gibt Seipel, Nation und Staat, S. 40 ff.

[2]) Die Vertragstheorie ist in ihrer Ausgestaltung nicht einheitlich, indem je nach der politischen Einstellung der vertretenden Schriftsteller der naturrechtlichen Schule entweder das entscheidende Merkmal in dem „Herrschaftsvertrag“, dem Unterwerfungsvertrag der Untertanen mit dem Herrscher oder in dem „Gesellschaftsvertrag“, der freien Vereinbarung aller grundsätzlich gleichgestellten Bürger, gesehen wird. Vgl. Gierke: Johann Althusius, S. 76 ff.

Einleuchtender erscheinen schon die Erklärungsversuche, die das Wesen der Nation in einer Sprachgemeinschaft sehen[1]). So betont Wassermann[2]) einmal: „Die Sprache ist es, die ein Volk zu einem vitalen Ganzen einigt. Klima und Landschaft, Abstammung und Geschichte, Rasse und soziale Ordnung sind gewiß die Urheber und beständigen Regulatoren einer Bildung, die so gesetzmäßig ist, wie die bei einer chemischen Verschmelzung stattfindenden. Durch die Sprache wird sie sanktioniert, unabänderlich und ewig". Ohne Zweifel ist es richtig, daß in der Regel die Sprache ein Kennzeichen dafür ist, ob jemand einer bestimmten Nation zugehört oder nicht. Jedoch ist die Gleichheit der Sprache zwar ein bedeutsames, aber nicht das entscheidende, ja nicht einmal notwendige Merkmal der Zusammengehörigkeit einer Mehrzahl von Menschen als Nation. Die Irländer z. B. bedienen sich fast durchweg der englischen Sprache und doch wird niemand das Vorhandensein einer irischen Nation leugnen[3]). Neben der Sprache wird daher von anderer Seite[4]) das Bewußtsein der gemeinsamen Abstammung, die Religion oder die soziale Gliederung als zum Begriffe der Nation gehörig bezeichnet. Alle diese Begriffsbestimmungen sind jedoch unzulänglich. Nach objektiven Merkmalen allein, so wichtig sie im einzelnen Falle für die Entscheidung der Frage sein mögen, ob eine Person einer bestimmten Nation angehört, läßt sich in Wahrheit das Wesen der Nation nicht erklären. Vielmehr liegt es in der Gemeinsamkeit des geistigen Besitzes, der Kultur der Nationsgenossen. Nation ist eine Vielheit von Menschen dann, wenn die Einzelnen sich als Glieder eines durch die Geschichte hierdurch bestehenden Zusammenhanges fühlen, das Gefühl des „Sich-eins-wissen[5]) in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft haben. Dieses Gefühl des Verbundenseins erscheint letzten Endes gegründet auf dem Bewußtsein einer Blutsgemeinschaft. Es ist der Ausdruck einer ursprünglichen Gemeinschaftsanlage, die vorhanden sein muß, wenn sich der Zusammenhang einer Nation zeigen soll. Die Zugehörigkeit einer Nation, die sich in dem „Nationalgefühl" äußert, stellt sich dann als eine geistige Tätigkeit auf Grund dieser ursprünglich vorhandenen Gemeinschaftsanlage dar; sie besteht in dem Be-

[1]) Vgl. im folgenden die Ausführungen von Bernatzik: Ueber nationale Matriken, S. 28 ff.

[2]) Die neue Rundschau 1915, Heft 6, S. 763.

[3]) Unter dem Einfluß ihres immer mehr erstarkenden Nationalbewußtseins versuchen übrigens die Iren neuerdings, ihre eigene irische Sprache neu zu beleben.

[4]) Seipel, a. a. O.

[5]) Bernatzik, a. a. O., S. 28 ff.

kenntnis zu der Eigenart der Nationsgenossen, welche ihren Ausdruck in den Kulturidealen einer Nation findet. In diesem Sinne bezeichnet Edmund Meyer als Nation eine Vielheit von Menschen, die das lebendige Bewußtsein der kulturellen Einheitlichkeit und den energischen Willen haben, sich als solche abgesondert von allen anderen zu gestalten und nach außen zu betätigen[1]).

Nach dieser Begriffsbestimmung sind demnach Nation und Volk zwei verschiedene Bezeichnungen, die dasselbe besagen[2]). Im Gegensatz hierzu bedeutet Staatsvolk (= Nation im französischen und italienischen Sprachgebrauch) die in einem Staate rechtlich zusammengeschlossene Personenvielheit, die demnach Angehörige verschiedener Nationen umfassen kann. Hierbei wird also der Hauptwert auf die rechtliche Seite des Problems gelegt. Es ist dieses eine Auffassung, die auch gelegentlich von deutscher Seite vertreten worden ist. So unterscheidet Stahl in seiner „Philosophie des Rechts“[3]) streng zwischen Volk in „natürlichem“ und im „rechtlichen“ Sinne. Ersteres ist nach ihm die Vielheit von Menschen, die durch Einheit der Abstammung und als Folge derselben durch die Einheit der Anlage, des Geistes, der Sprache sich verbunden fühlen, während er als Volk im rechtlichen Sinne jede Menschenmenge ansieht, die einer Staatsgewalt untertan ist, durch die Einheit der politischen Gewalt zu einem Ganzen zusammengefaßt wird. Aehnlich drückt sich „Bluntschli“ aus[4]), der unter „Nation“ eine Kulturgemeinschaft versteht, während das Wort „Volk“ nach ihm einen politischen Begriff, die Gesamtheit der im Staate rechtlich zusammengeschlossenen Personen bezeichnet.

Aus der Tatsache, daß die Zugehörigkeit zu einer Nation auch auf dem Willensentschluß der Einzelnen beruht, folgt die Möglichkeit einer Assimilation. Es ist keine allzu seltene Erscheinung, daß Personen oder ganze Personengruppen, die nach ihrer Abstammung, Sprache oder Religion einer bestimmten Nation zuzurechnen wären,

---

[1]) Süddeutsche Monatshefte, Jahrg. 1915/16 XIII, Heft 2, S. 194, in „Die Einwirkungen des Weltkrieges auf die Kultur und die Kulturaufgaben der deutschen Zukunft“.

[2]) Seipel, a. a. O., unterscheidet „Volk“ von „Nation“. Er bezeichnet als „Volk“ eine auf Grund des gemeinsamen Bodens festgefügte Gemeinschaft, die noch nicht das Bewußtsein der gemeinsamen Kultur in sich trägt.

[3]) II. Bd., Die Staatslehre und die Prinzipien des Staatsrechts, S. 163 ff. Bezeichnend für die Auffassung Stahls ist es, daß nach ihm „natürlich nur der rechtliche Begriff des Volkes in Betracht“ kommt.

[4]) Deutsche Staatslehre für Gebildete, S. 36 ff.

sich freiwillig als Nationsgenossen einer Nation bekennen, indem sie sich dem Kulturkreis der fremden Nation anschließen[1]).

Gegenüber der Nation, die als eine kulturelle Lebensgemeinschaft stets etwas Unbeständiges, ewig Wechselndes an sich hat (Zuwachs durch Assimilation Angehöriger fremder Nationen, Verlust von eigenen Nationsangehörigen an fremde Nationen) tritt uns der Staat als eine juristische Person, also als Rechtserscheinung mit der Eigenart der Beständigkeit entgegen. Nach moderner Anschauung ist der Staat die Zusammenfassung einer auf einem bestimmten Gebiet ansässigen Vielheit von Personen zu einer Einheit unter einer höchsten, ursprünglichen Gewalt[2]). Drei Elemente machen also das Wesen des Staates aus: Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt.

Wenn nun die Bevölkerung eines Staates sich zu einer bestimmten Nation so bekennt, daß das ganze politische Leben von einer einheitlichen Kulturgrundlage aus bestimmt wird, wenn also die Begriffe „Staatsvolk" und „Nation" sich decken, dann sprechen wir von einem national-einheitlichen Staate. Dagegen nennt man einen Staat einen national-gemischten, wenn sich Angehörige der Staatsbevölkerung wohl zu einer anderen Nation bekennen und dieser Anschauung im politischen Leben Ausdruck geben, ohne jedoch damit das Gepräge des Staatswesens grundlegend verändern zu können. Im national-gemischten Staate drückt die an Zahl stärkste Nation, das sog. „Mehrheitsvolk", dem Staatswesen in Politik, Wirtschaft und sonstigem Kulturleben sein charakteristisches Gepräge auf.

So wird, ohne darüber ein Urteil zu geben, behauptet, daß national-gemischte Staaten z. B. Rumänien und Jugoslawien sind, wo das rumänische, bzw. das serbisch-kroatisch-slovenische Staatsvolk politisch (und zum Teil auch wirtschaftlich) den anderen Nationen im Staate derart überlegen ist, daß die in mancher Hinsicht stärkere wirtschaftliche oder sonstige kulturelle Stellung der anderen Nationen

---

[1]) Vgl. die interessante Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtshofes in Prag vom 22. Nov. 1922, zit. in der Ergänzungsdenkschrift deutscher Parlamentarier, Anlage 3, S. 198, die sich mit einem Falle der Assimilation beschäftigt. Bei den Wahlen zum Abgeordnetenhause hatte sich eine gebürtige Tschechin, die aber seit langem im deutschen Sprachgebiete wohnte und die deutsche Sprache als zweite Muttersprache angenommen hatte, bei der Volkszählung sich als Deutsche bezeichnet. Als der tschechische Bezirksvorstand sie mit einer Ordnungsstrafe belegte, weil sie eine falsche Nationalität angegeben habe, entschied der Oberste Verwaltungsgerichtshof, daß in solchen Fällen, wo infolge der Verschiedenheit der Abstammung und Umgangssprache die Zugehörigkeit zu einer Nation zweifelhaft sei, die freie Entscheidung der einzelnen Personen maßgebend sein müsse.

[2]) Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 72 ff.

(z. B. der Deutschen im Banat und in Siebenbürgen) kein ausreichendes Gegengewicht gegen diese Ueberlegenheit bildet.

Endlich kann das Staatsvolk in der Weise aus mehreren Teilen bestehen, die sich zu verschiedenen Nationen bekennen und dabei in ihrer politischen Wirksamkeit hinsichtlich der Ausgestaltung des Staatslebens annähernd gleich stark sind. Dann pflegt man das Gebilde einen Nationalitätenstaat zu nennen. Zahlenmäßig betrachtet, brauchen die einzelnen Nationen im Nationalitätenstaat sich nicht die Wage zu halten. Vielmehr ist auch im Nationalitätenstaate in der Regel eine Nation zahlenmäßig die stärkste und macht oft die Mehrheit der Bevölkerung aus. Ihr zahlenmäßiges Uebergewicht wird jedoch aufgewogen entweder durch die allgemein politische oder durch die wirtschaftliche oder kulturelle Bedeutung der anderen zum Staatsvolke gehörigen Nation. So ersetzten im Hinblick auf den alten Gesamtstaat Oesterreich-Ungarn die Deutschen und Magyaren ihre zahlenmäßige Schwäche gegenüber den slawischen Nationen durch stärkeres kulturelles und politisches Uebergewicht, und im heutigen polnischen Reiche wird die politische Machtstellung des polnischen Volkes durch die wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung der nicht-polnischen Nationen (Ukrainer, Weißrussen, Deutsche und Juden) aufgewogen. Aus dieser Tatsache ergibt sich, daß im Nationalitätenstaate alle Nationen danach trachten, wegen ihrer gleichen Bedeutung für die Erhaltung des Staates als einer rechtlichen Einheit auch gleichmäßig an der Staatsverwaltung beteiligt zu sein, und zwar in der Weise, daß sie die Möglichkeit haben, durch diese Beteiligung ihre kulturellen Ansprüche durchsetzen zu können. Die politischen Bestrebungen im Nationalitätenstaat drängen darauf hin, daß es verfassungsmäßig keine bevorrechtigte Nation im Staate gibt, sondern nur gleichberechtigte Nationen.

Nation und Staat sehen wir nun oft im Widerstreite miteinander. Aus ihrem innersten Wesen heraus, das wir als eine kulturelle Lebensgemeinschaft einer Vielheit von Menschen bezeichnet haben, wird jede Nation das Streben in sich fühlen, sich auch rechtlich zu organisieren; die Nation will im Staate sich als Einheit durchsetzen. Dieses Verlangen ist auch an und für sich sinnvoll. Nur in einem eigenen Staatswesen kann die Nation ihre Nationsidee zur vollsten Entfaltung und Ausprägung bringen, weil sie in der Staatsmacht den nötigen Schutz und Rückhalt gegenüber dem Ausdehnungsdrang anderer

---

[1]) Brockhausen: Nationale Minderheiten, J. W. 1924, Heft 17/18, S. 1294 ff., bezeichnet einen Staat mit einer Bevölkerung, die bis zu 10 Prozent Andersnationale enthält, noch als national-einheitlichen Staat.

Nationen findet. In neuerer Zeit wird dieses naturgegebene Streben der Nation verstärkt durch die allgemeine Betonung des politischen Grundsatzes des Selbstbestimmungsrechtes der Völker, der in naturrechtlicher Aufmachung zum Ausdruck bringt, daß jede Nation ein Anrecht auf Betätigung in einem eigenen selbständigen Staatswesen habe[1]). Dieser Anspruch läßt sich jedoch in Wahrheit niemals völlig verwirklichen. Einmal kann an eine reinliche Scheidung der verschiedenen Nationen und ihre Zusammenfassung in Natnonalstaaten schon um deswillen nicht gedacht werden, weil es an festen Grenzen fehlt, die den gegenseitigen Besitzstand der Nationen voneinander trennen. In Südost- und Osteuropa finden wir ein solches Durcheinander und Nebeneinander von Nationen, daß jegliche nationale Trennung unmöglich erscheint. Neben breiten Mischzonen, die von einer Bevölkerung zwei oder mehrerer Nationen besiedelt sind, gibt es Gebiete von national-einheitlichem Charatter, die aber wiederum mehr oder weniger geschlossene Gebiete mit anders-nationaler Bevölkerung (sog. „Sprachinseln") umfassen. Selbst dort, wo die Sprachgrenzen der Nationen leidlich scharfe sind (im Elsaß, in Südtirol, in den Sudetenländern), stößt die Verwirklichung des Grundsatzes „Jede Nation ein Staat" auf teilweise unüberwindliche Schwierigkeiten, indem wirtschaftliche, machtpolitische oder strategische Erwägungen für die Grenzbestimmung ohne Rücksicht auf nationale Besonderheiten den Ausschlag geben. Die Pariser Friedensverträge bilden ja in dieser Hinsicht einen traurigen Beleg[2]). So wird man sich damit abfinden müssen, daß es stets national-gemischte Staaten und Nationalitätenstaaten geben wird.

Damit ist aber zugleich der Grund zu Konflikten zwischen Nation und Staat gelegt; es entsteht das „Problem der nationalen Minderheiten". Diejenige Nation, die im national-gemischten Staat sich zahlenmäßig in der Minderheit befindet und ihr Recht auf ein eigenes staatliches Leben nicht verwirklicht sieht, wird danach trachten, die ihr unnatürlich erscheinende Verbindung zu lösen, sei es, um entweder einen eigenen Nationalstaat zu bilden oder Anschluß zu suchen an ein Staatsgebilde, in dem ihre Nationsgenossen die Mehrheit bilden, sei es, um wenigstens eine ausgedehnte Autonomie zu er-

---

[1]) Zu beachten ist, daß das Selbstbestimmungsrecht der Völker als Grundsatz auch von den Nationssplittern in Anspruch genommen wird, die als „Sprachinsel" in geschlossener andersnationaler Umgebung leben. Hier bedeutet die Berufung auf diesen Grundsatz in der Regel soviel wie die Forderung nach Autonomie. Vgl. S. 11.

[2]) Vergl. dazu Gerber: Deutschland als Staat der Deutschen, namentlich S. 18 ff.

langen, d. h. das Recht, die kulturelle Eigenart nach selbstgegebenen Gesetzen und Einrichtungen zu wahren und zu fördern. Im ersteren Falle ertönt der Ruf von der nationalen Bedrückung und den „unerlösten Brüdern", ein Vorgang, den wir mit dem Namen „Irredenta" bezeichnen. Im letzteren Falle wird die nationale Minderheit mit allen Mitteln versuchen, durch Erringung politischer oder wirtschaftlicher Macht die erstrebte Autonomie zu verwirklichen.

Demgegenüber wirkt das Streben des Mehrheitsvolkes, den Staat, der beide Nationen umfaßt, zu seinem Nationalstaat zu machen. Einen Staat im Staate, wie ihn in gewisser Hinsicht die nationale Autonomie der Minderheit darstellen würde, behauptet das Mehrheitsvolk nicht dulden zu können. Vollends wendet es sich mit aller ihm zu Gebote stehenden Macht dagegen, daß Teile des Staatsgebietes durch Absplitterung und Anschluß von nationalen Minderheiten an Staaten mit gleicher Nation wie die der nationalen Minderheiten abgerissen werden. Das Mehrheitsvolk erblickt in dem Staate die Grundlage und den Förderer seiner kulturellen Ziele. Mit Notwendigkeit muß es dann darauf bedacht sein, alle ihm entgegenstehenden Bestrebungen der Minderheit, die auf eine Ausgestaltung der kulturellen Eigenart der Minderheit hinzielen, zu unterdrücken. Dies kann nur durch Vernichtung und Unterdrückung der Minderheit geschehen. Erst wenn die Mehrheitsnation die nationalen Minderheiten völlig vernichtet und beseitigt hat, kann sie ihre nationale Idee voll zur Verwirklichung bringen.

Die gleichen Verhältnisse haben wir häufig (jedoch nicht immer) im Nationalitätenstaat. Zwar kann es rechtlich, wie bereits oben ausgeführt ist, im Nationalitätenstaat „keine Minderheiten", keine unterdrückten oder der Unterdrückung ausgesetzten Nationen geben, da gerade das Wesen des Nationalitätenstaates darin besteht, daß die Staatsbevölkerung aus wirtschaftlich, kulturell oder politisch gleich starken Nationen besteht. Jedoch versucht meistens eine Nation, unter Ausnutzung ihrer politischen und wirtschaftlichen Machtstellung, das Uebergewicht über die andere Nation zu erlangen, so daß diese vielfach *tatsächlich* zu der Stellung einer Minderheit herabgedrückt wird, ohne es der Verfassung nach zu sein.

Aus dem Angeführten ergibt sich Wesen und Begriff der nationalen Minderheiten. Es sind diejenigen Personengruppen, die gegenüber dem Mehrheitsvolke das Bewußtsein kultureller Eigenart haben und den politischen Willen, diese Eigenart verfassungsmäßig durch rechtliche Organisation anerkannt und gesichert zu sehen. Die Basken in Spanien, die wendischen Spreewälder in Deutschland sind daher

keine Minderheiten, da einmal einem großen Teile von ihnen das Bewußtsein kultureller Eigenart fehlt, zum anderen aber, soweit ein solches Bewußtsein vorhanden ist, die betreffenden Bevölkerungskreise keine politische Notwendigkeit sehen, ihre kulturelle Eigenart rechtlich zu sichern und zu bewahren. Dagegen sind die Polen im rheinisch-westfälischen Industriegebiet als nationale Minderheit anzusprechen, da sie sowohl sich kulturell von der sie umgebenden deutschen Bevölkerung unterscheiden als auch politisch bestrebt sind, ihre kulturelle Eigenart durch rechtliche Organisation (Errichtung polnischer Schulen, Entsendung von polnischen Vertretern in die Gemeindevertretungen, Bildung von polnischen Vereinen usw.) durchzusetzen.

Wie läßt sich nun feststellen, ob eine bestimmte Person einer nationalen Minderheit angehört? Zunächst kann aus einzelnen Merkmalen der Nationalität auf die Zugehörigkeit zu einer solchen Minderheit geschlossen werden, so z. B. aus dem Gebrauche der Minderheitssprache, der Abstammung von Eltern, die zur nationalen Minderheit gehörten. Es genügt aber auch das bloße Bekenntnis, der Minderheit angehören zu wollen, sei es, daß dieses Bekenntnis öffentlich, in allgemein kenntlicher Form (den Behörden gegenüber), oder durch schlüssige Handlungen, z. B. durch Betätigung in Minderheitsvereinen, durch Stimmabgabe für die Liste der nationalen Minderheit usw. erfolgt.

Zum Begriffe der Minderheit gehört aber an sich noch, daß die Angehörigen der nationalen Minderheit die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaates besitzen, denn sonst würden sie gegen Unterdrückung gegen das Mehrheitsvolk bereits den Schutz ihres Heimatsstaates genießen[1]). Im Regelfalle könnten sie also nicht ernstlich in ihrer Existenz bedroht werden, da sie jederzeit die Möglichkeit hätten, sich unbilligen und feindseligen Maßnahmen durch Auswanderung in ihren Heimatsstaat zu entziehen. Gleicherweise könnten sie aber auch zur Auswanderung gezwungen werden.

Die Minderheitsschutzverträge fassen den Begriff der Minderheit allerdings weiter, indem unter gewisse Schutzbestimmungen (für Leben und Freiheit) auch Ausländer fallen, soweit sie zu der gleichen Nation gehören wie eine im Aufenthaltsstaate ansässige Minderheit. Wenn ihr Aufenthalt nicht nur ein zeitweiliger ist, so ist diese weitere Aus-

---

[1]) Vgl. Rukser: Der Begriff der Minderheit. J. W. 1924, Heft 17/18, S. 1296.

legung vorzuziehen[1]), da dann bei etwaigen Rechtsverletzungen auch die Fremden sich ohne weiteres auf die Minderheitenschutzbestimmungen berufen können, ohne auf den oft langwierigen Weg der Schutzgewährung durch ihren Heimatsstaat angewiesen zu sein. — Ebenso kennen die Minderheitsschutzverträge „sprachliche" und „religiöse" Minderheiten. In der Tat gibt es Personengruppen, die zu einer bestimmten Nation gehören, sich von der Mehrheit ihrer Nationsgenossen aber durch sprachliche oder religiöse Verschiedenheiten abheben. So betrachten z. B. die Ruthenen in der Tschecho-Slowakei sich zum Teil als zum russischen Volke gehörig; sie bilden also keine „ruthenische Nation". Von den Groß-Russen unterscheiden sie sich jedoch durch die Besonderheit ihrer (ukrainischen) Sprache. Allerdings wird man des öfteren bei „sprachlichen" Minderheiten es bereits mit selbständigen Nationen zu tun haben. Eine scharfe Grenze läßt sich da nur schwer ziehen. In diesem Sinne sehen denn auch eine Reihe von namhaften Wissenschaftlern die Ruthenen als selbständige (ukrainische) Nation gegenüber dem Großrussentum an[2]).

Endlich kann auch die Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses zur Ausbildung von Minderheiten führen, obwohl im Gegensatz zu den Zeiten der Religionskriege gegenwärtig in fast allen Kulturstaaten der Grundsatz des freien Religionsbekenntnisses herrscht. Es wird daher in der Regel zur Bildung von religiösen Minderheiten nur in den Staaten kommen, in denen noch gegenwärtig ein bestimmtes Bekenntnis entweder unmittelbar zur alleinigen Staatsreligion rechtlich bestimmt ist (so in Rumänien und Jugoslawien das griechisch-orthodoxe Bekenntnis[3]), oder das politische und rechtliche Leben so beherrscht, daß das Bekenntnis zu einer anderen Religion jeweils Sonderregelungen notwendig macht, wenn es berücksichtigt werden soll.

Wir können daher ganz allgemein als Minderheiten im Sinne des öffentlichen Rechts diejenigen Personengruppen bezeichnen, deren Angehörige Staatsbürger des Aufenthaltsstaates sind oder doch dauernd

---

[1]) So bezeichnet auch der deutsche Gelehrtenentwurf einer Völkerbundssatzung als Minderheiten „diejenigen Personengruppen, die die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaates besitzen oder doch dauernd im Staatsgebiete wohnen, nach ihrer Volkseigenart aber nicht der Mehrheit des Gesamtvolkes des Staates angehören". Vgl. Philipp Zorn: Der Völkerbund, eine Kritik der Entwürfe, S. 56 ff.

[2]) So namentlich Max Hildebert Boehm, Europa Irredenta, S. 100 ff.

[3]) So sind z. B. die evangelisch-lutherischen Siebenbürgen Sachsen gegenüber den sie umgebenden griechisch-orthodoxen Rumänen eine religiöse Minderheit. Gerade diese Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses ist zugleich ein Hauptgrund dafür, daß das Deutschtum in Siebenbürgen sich auch als nationale Minderheit behauptet hat.

in diesem Staate leben, die aber ein nationales, sprachliches oder religiöses Eigenleben gegenüber den Zielen des Mehrheitsvolkes führen und dieses Eigenleben in einer rechtlichen Organisation zu sichern bestrebt sind.

Die Mittel, um Minderheiten in ihrem Eigenleben zu beeinträchtigen, sind in den Staaten, deren Bevölkerung sich zum Teil aus nationalen Minderheiten zusammensetzt, überall die gleichen. Teils wird dem Staatswesen äußerlich das Gepräge eines Nationalstaates gegeben, indem rücksichtslos nationale Orts- und Flußnamen, Städtebezeichnungen usw. sowie alle Bezeichnungen in der Sprache der nationalen Minderheiten in die Sprache des Mehrheitsvolkes umgetauft werden; dabei dient zur Rechtsgrundlage, daß die Sprache der Volksmehrheit zur alleinigen Staatssprache erklärt wird. Teils bildet die wirtschaftliche Zurücksetzung der Minderheiten (durch Entlassung der Minderheitsangehörigen aus dem Staatsdienste, durch Aufteilung des Bodens der Minderheiten), das Kampfmittel, wozu schließlich das Bestreben tritt, durch kulturelle Unterdrückung der Minderheiten (Schulschließung, Verbot der Minderheitssprache usw.) das nationale Eigenleben der Minderheiten in seinem innersten Kern zu treffen. Meist aber gehen alle diese Maßnahmen Hand in Hand. Gegen eine solche Unterdrückung können die Minderheiten einmal durch die innerstaatliche Gesetzgebung geschützt werden. Jedoch wird dieser Schutz stets unzureichend sein, da das herrschende Mehrheitsvolk die Entscheidungen in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung durch sein allgemeines Uebergewicht bestimmt und gewöhnlich in der Unterdrückung der nationalen Minderheiten seine vornehmste innerpolitische Aufgabe erblickt. Das Mehrheitsvolk wird deshalb das Bestreben haben, den Minderheiten nur den Rechtsschutz angedeihen zu lassen, der noch eben ausreicht, um die Lage der Minderheiten nach außen nicht als völlige Rechtlosigkeit erscheinen zu lassen. Wirksamen Schutz vor Unterdrückung der Minderheiten versprechen daher nur internationale Vereinbarungen. Aus diesem Grunde ist auch der Schutz der Minderheiten international ausgestaltet worden. Die Schutzverträge stehen unter der Garantie des Völkerbundrates bezw. der übrigen in der Völkerbundsatzung vorgesehenen Instanzen.

So bildet das Minderheitenrecht den Inbegriff derjenigen Regeln der nationalen und internationalen Rechtsordnungen, die zur Wahrung der Minderheitenkultur dienen[1]).

---

[1]) Lenz, Die deutschen Minderheiten in Slovenien, S. 25.

2. Allgemeine Uebersicht über Entstehung und Aufbau des tschecho-slowakischen Staates.

a) Die geschichtliche Entstehung des tschecho-slowakischen Staates.

Die tschecho-slowakische Republik umfaßt die früheren österreichischen Kronländer Böhmen und Mähren, sowie einen Teil von Schlesien, einen kleinen Teil der Provinz Nieder-Oesterreich mit den Städten Feldsberg, Lundenburg, einen großen Teil der früheren ungarischen Reichshälfte, jenen Landstrich zwischen den Karpathen, der jetzigen rumänischen und ungarischen Grenze, der als „Karpathen-Rußland" bezeichnet wird, und das ehemalige preußische Hultschiner Ländchen. Mit ihrer größeren Hälfte gehört also die Tschecho-Slowakei geographisch zu Mitteleuropa. Nur der sich gegen Südosten erstreckende breite Korridor nach Rumänien, der von der südöstlichen Hälfte der Slowakei und von Karpathen-Rußland gebildet wird, stellt schon in klimatischer und noch mehr in kultureller Beziehung ein Uebergangsgebiet nach Osteuropa dar. Soweit die Geschichtsforschung bisher Ergebnisse zeitigen konnte, wird angenommen, daß die Hauptmasse des heutigen tschecho-slowakischen Staates zunächst von Kelten bewohnt wurde, ohne daß Klarheit und Einhelligkeit darüber bestünde, ob und inwieweit man berechtigt ist, diese Volksbezeichnung überhaupt zu verwenden. Für die spätere Zeit streitet man darüber, ob zunächst Germanen oder Slawen das Land besiedelten. Wir nehmen das erste an, geben den Germanen also historisch den Vorrang. Nach den Quellen, denen die Darstellung folgt[1]) saßen in Böhmen die Markomannen, in Mähren und Teilen der Slowakei die Quaden, in Schlesien die Ulliger, das Kernvolk der Vandalen. Der südöstliche Teil der Slowakei und Karpathen-Rußlands waren bereits von den langsam vordringenden Avaren in Besitz genommen worden. Gegen Ende des 5. und zu Beginn des 6. Jahrhundert verließen die germanischen Stämme ihre Wohnsitze, von der allgemeinen Wanderbewegung ergriffen, die wir als Völkerwanderung bezeichnen. Jedoch erfolgte keine völlige Räumung des Landes, sondern beträchtliche Volksteile, namentlich in den unzulänglichen Randgebirgen (Böhmerwald, Erzgebirge und Sudeten), aber auch im Innern des Landes, blieben zurück, wie die neueren

---

[1]) Der Verfasser folgt hier den Ausführungen von Lehmann: „Der Sudetendeutsche", S. 18 ff. und den dort genanten Quellen. Vgl. auch M. H. Boehm: Die deutschen Grenzlande, 1925, S. 149 ff.

grundlegenden Forschungen von Bretholz[1]) ergeben haben. Erst gegen Mitte des 6. Jahrhunderts rückten in die verlassenen Landsitze eine Reihe von slawischen Stämmen ein, von denen im 9. Jahrhundert das Volk der Tschechen mit seiner Hauptstadt Preag die Vorherrschaft erlangte. In der Folgezeit wechseln Auf- und Niedergang zwischen der deutschen Bevölkerung und dem tschechischen Volksstamme einander ab. Nachdem im 12. Jahrhundert durch das Herrschergeschlecht der Premysliden eine starke deutsche Kolonisierung des Landes durch deutsche Bauern, Handwerker, Bürger und Mönche eingesetzt hatte, erlangte das tschechische Element in den Hussitenkriegen wieder die Oberhand. Im 17. und 18. Jahrhundert dagegen, vor allem zur Zeit Kaiser Josephs II., war in fast ganz Böhmen, Mähren und Schlesien die deutsche Sprache auch die Umgangssprache der tschechischen Gebildeten geworden, während die tschechische Sprache zur Stufe eines bäuerlichen Dialekts herabsank. Erst die allgemeine nationale Erweckung im 19. Jahrhundert gab auch dem tschechischen Volkstum neue Lebenskraft, das sich nunmehr bald kräftig entfaltete und die verlorenen Posten zum größten Teil wieder zurückgewann.

Jetzt erst (1848) gewinnt der Gedanke eines tschechischen Nationalstaates, der bereits im Mittelalter die — wenngleich damals noch nicht recht erkannte — Triebfeder der hussitischen Bewegung und ihrer Ausläufer zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges (Prager Fenstersturz) war, festere Gestalt, erst von diesem Augenblick an können wir im Sinne des modernen Staatsrechts von einer tschechischen „Nation" sprechen. Zugleich erfolgte die Bildung einer eigenen slowakischen Schriftsprache und damit die Trennung des slowakischen Volksstammes vom tschechischen. Nachdem dann für einige Jahrzehnte die Stärke des Nationalitätenkampfes nachgelassen hatte, setzt mit dem Erlaß der Verfassung, besonders auch mit dem Aufkommen der jungtschechischen Bewegung gegen Ende des vorigen Jahrhunderts ein erneutes, immer stärker werdendes Andrängen des Tschechentums und eine langsame Zurückdrängung des Deutschtums ein, die zwar weniger rein zahlen-

[1]) Vgl. Bretholz: Geschichte Böhmens und Mährens, 1. Teil, S. 78 ff. Derselbe: Der Kampf um die Siedlungsfrage der Deutschen in Böhmen und Mähren, S. 28 ff. – Die Theorie von Bretholz ist auch heute noch sehr bestritten. Sie hat aber das große Verdienst, die tschechische Kolonisationstheorie", welche die deutschen Siedlungsgebiete als „germanisiertes" slavisches Land ansieht, in wesentlichen Punkten erschüttert zu haben. Beim Fehlen eines ausreichenden Urkundenmatrials ist eine endgültige Klärung der Streitfrage sehr schwierig, deswegen konnten auch die Bretholzschen Ausführungen bisher noch nicht schlechthin überzeugend wirken, so daß sie im Kampfe mit der Gegenmeinung bewertet werden müssen. Vgl. Hassinger, S. 196 ff.

mäßig, als vielmehr in der Besetzung der Aemter durch Tschechen, in der Vertschechung der Bürokratie zum Ausdruck kam[1]), darum aber nicht minder gefährlich für das Deutschtum war.

Mit dem Ausbruche des Weltkrieges traten die Bestrebungen auf Schaffung eines selbständigen tschechischen Staates in ein neues Stadium. Zunächst dachte man zwar noch an einen tschechischen Bundesstaat, der nunmehr auch die deutschen Siedlungsgebiete umfassen sollte, im Rahmen der österreichisch-ungarischen Gesamtmonarchie. Bald jedoch erlangte diejenige Richtung unter den Tschechen die Oberhand, die in der Zertrümmerung der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Bildung eines unabhängigen tschechischen Staates unter der Mithilfe der Entente die Befriedigung ihrer nationalen Wünsche sah.

Jedoch kommt die Frage der Errichtung eines tschechischen Staates im wesentlichen erst in Fluß, nachdem das von dem Präsidenten Wilson verkündete „Selbstbestimmungsrecht der Völker" zum vorgeblichen Kriegsziel der Entente geworden war. Von Bedeutung sind vor allem die Botschaft Wilsons an den Kongreß vom 8. Januar 1918, die unter Punkt 10 besagte, daß den Völkern Oesterreich-Ungarns die freieste Gelegenheit zu autonomer Entwicklung zugestanden werden sollte[2]). Die Tage der Eroberung und Gebietsvergrößerung seien ebenso vorbei wie die Zeit der Geheimverträge. In der Rede vor dem Kongreß vom 11. Februar 1918 stellt der Präsident den Grundsatz auf: „Daß Völker und Länder nicht von Oberschaft zu Oberherrschaft verschachert werden können, als ob sie Steine oder Pfänder in einem Spiel wären . . ." „daß allen genau umschriebenen Ansprüchen die höchste Befriedigung zuteil werde, die zugestanden werden könne, ohne neue oder fortlaufende Elemente der Zwietracht und der Gegensätze einzuführen, die geeignet wären, den Frieden Europas und in der Folge der Welt zu zerstören." Am Grabe Washingtons verkündete der Präsident, daß die Regelung jeder Frage, einerlei ob sie wirtschaftliche oder politische Abmachungen, Gebietsänderungen oder Oberhoheit betreffe, auf Grund der freien Annahme „des unmittelbar interessierten Volkes" erfolgen müsse.

---

[1]) Vgl. Das Manifest der deutschen sozialdemokratischen Partei Böhmens 1908: „Die Vertschechung der Bürokratie in Böhmen". Zit. bei Gerber: Deutschland als Staat der Deutschen, S. 13.

[2]) Vgl. dazu, wie auch im folgenden: Unser Friede, Heft 5 der Flugblätter für Deutsch-Oesterreichs Recht und Bericht der deutsch-österreichischen Friedensdelegation, Bd. 1.

Sowohl Tschechen als Deutsche machten sich die Idee des Selbstbestimmungsrechtes der Völker zu eigen.

Als nach dem Zusammenbruch Bulgariens Kaiser Karl in seinem Völkermanifest vom 16. Oktober 1918 eine Neuordnung Oesterreich-Ungarns auf föderalistischer Grundlage verheißen hatte, teilte der Präsident Wilson am 18. Oktober 1918 der österreichisch-ungarischen Regierung mit, daß die amerikanische Regierung das Bestehen eines Kriegszustandes zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der tschecho-slowakischen Macht (den in Italien, Frankreich und Rußland befindlichen tschechischen Legionären) anerkenne. Der Präsident könne daher eine bloße Autonomie der Tschechen nicht mehr als Friedensgrundlage anerkennen, sondern das tschechische Volk habe allein über seine Ansprüche zu befinden.

Am 27. Oktober 1918 wandten sich Deutschland, Oesterreich-Ungarn und die Türkei an den Präsidenten Wilson mit der Bitte, in Friedensverhandlungen auf der Grundlage der von ihm verkündeten 14 Punkte einzutreten. Dieselbe Bereitwilligkeit erklärten später die alliierten und assoziierten (Mächte Note vom 5. November 1918[1]).

Bereits am 22. Oktober 1918 hatten sich die Vertreter der deutschen Wahlkreise im österreichischen Reichsrate zu einer provisorischen Nationalversammlung zusammengeschlossen und die Vereinigung aller deutschen Siedlungsgebiete zu einem Staatswesen „Deutsch-Oesterreich" erklärt. Die Vertreter Deutsch-Böhmens, Deutsch-Mährens und Deutsch-Schlesiens verkündeten die Errichtung der Länder Deutsch-Böhmen und Sudetenland. Am 29. Oktober erfolgte die Einsetzung der deutsch-böhmischen und sudetenländischen Landesregierungen. Zum gemeinsamen Sitz der Behörden wurde die Stadt Teplitz bestimmt.

In Prag war am 28. Oktober 1918 die tschecho-slowakische Republik ausgerufen worden, an die sich am 30. Oktober 1918 die Slowakei auf dem Kongreß der Slowaken Ungarns in Turovez-Czent-Marton unter Zusicherung völliger Autonomie in Kirche, Schule, bei Gericht und vor den Behörden anschloß. Nachdem am 11. November 1918 Kaiser Karl abgedankt hatte, war der Zerfall Oesterreich-Ungarns eine vollzogene Tatsache geworden.

Am 14. November 1918 trat in Prag die tschechische Nationalversammlung zusammen, verstärkt durch einige slowakische Abgesandte. Deutsche, ungarische, polnische und ruthenische Mitglieder zählte sie nicht. Inzwischen waren tschechische Regimenter in Deutsch-Böhmen und Sudetenland eingerückt, ohne daß die waffenlose Bevölkerung

[1]) Kraus u. Rödiger: Chronik d. Fried.-Verhandlg., S. 93/94.

Widerstand leistete. Die deutschen Landesregierungen mußten nach Wien übersiedeln (8. Dezember 1918).

Nach längeren Kämpfen wurden auch die Ungarn gezwungen, die Slowakei zu räumen (2. Mai 1919).

Am 2. April 1919 bestimmte die Friedenskonferenz in Paris die heutigen Grenzen der Tschecho-Slowakei gegenüber Deutschland und Deutsch-Oestereich. Vergeblich versuchte die deutsch-österreichische Friedensabordnung die Einbeziehung der deutschen Teile Böhmens, Mährens und Schlesiens in den tschecho-slowakischen Staat zu hindern.

Im Friedensvertrag von St. Germain en Laye vom 10. September 1919 mußte Deutsch-Oesterreich, dem man sogar den Namen Deutsch-Oesterreich verweigerte, in Artikel 54 auf alle Rechte und Ansprüche hinsichtlich der Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie verzichten, die außerhalb der vertragsmäßigen Grenzen Deutsch-Oesterreichs liegen und als zum tschecho-slowakischen Staat gehörig anerkannt sind, d. h. Deutsch-Böhmen und Sudetenland waren tschechisch geworden.

Im Artikel 57 Abs. 1 des Vertrages von St. Germain übernahm die Tschecho-Slowakei die Verpflichtung (ebenso entsprechend Deutschland gegenüber im Art. 86 Abs. 1 des Vertrages von Versailles), mit den alliierten und assoziierten Hauptmächten einen Vertrag zu schließen, den diese zum Schutze der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten für erforderlich erachten würden und genehmigte im voraus diese Bestimmungen des Vertrages.

Dieser Minderheitenschutzvertrag wurde zugleich mit dem Friedensvertrag von St. Germain am 10. September 1919 abgeschlossen.

Am 4. Februar 1920 erfolgte die Einverleibung des preußischen Hultschiner Ländchens in den tschecho-slowakischen Staat.

Am 16. Juli 1920 traten sowohl der Friedensvertrag von St. Germain als auch der tschecho-slowakische Minderheitenschutzvertrag in Kraft.

b) Die völkische Zusammensetzung des tschecho-slowakischen Staates.

Im allgemeinen.

Wenn man die völkische Zusammensetzung des tschecho-slowakischen Staates auf eine kurze Formel bringen will, so muß man die Tschecho-Slowakei als eine verkleinerte, jedoch in jeder Hinsicht verschlechterte Neuauflage des alten Oesterreich-Ungarns bezeichnen.

„Die Tschecho-Slowakei, wie angenehm,
Sie erbt das nationale Problem[1])",

[1]) Spiegel: Das tschecho-slowakische Staatsproblem, S. 45.

so sagt in treffender Charakteristik ein Verschen aus einem Scherzgedicht, das nach dem Umsturz entstanden ist und das Erbe des alten Oesterreich-Ungarn unter den Nachfolgestaaten verteilt. Der verhältnismäßig kleine und mit ungünstigen strategischen Grenzen versehene Staat weist ein buntes Völkergemisch von Tschechen, Deutschen, Slowaken, Magyaren, Ruthenen und Polen auf, das teilweise noch von einer ziemlich beträchtlichen jüdischen Bevölkerung national-jüdischen Einschlages durchsetzt ist. Es ist schwer, sich an Hand der einschlägigen Statistik ein einwandfreies Bild über die Stärke der einzelnen Völkerschaften des Staates zu machen. Zum Vergleich sei hier die österreichische Volkszählung vom Jahre 1910, mit ihren Beanstandungen von tschechischer Seite, sowie verschiedene, teils amtliche, teils private Zählungen der Nachkriegszeit herangezogen. Denn gerade auf dem Gebiete der Nationalitätenstatistik, deren Ergebnisse „von den Parteien Haß und Gunst" verwirrt werden, muß von vornherein der Anschein vermieden werden, als ob nicht Sachlichkeit, sondern Voreingenommenheit für oder gegen die eine oder andere Nation die bestimmenden Triebkräfte der wissenschaftlichen Untersuchung seien.

Nach der amtlichen österreichischen Volkszählung von 1910[1]), die auf der Feststellung der Nationalität nach der Umgangssprache beruhte, waren bei rund 13 600 000 Einwohnern der Gebiete, die jetzt zum tschecho-slowakischen Staat gehören, in Böhmen, Mähren und Schlesien

6 291 682	Tschechen	= 62,6 Prozent der Bevölkerung
3 512 237	Deutsche	= 34,9 Prozent der Bevölkerung
255 338	Andersprachige	= 2,5 Prozent der Bevölkerung
10 059 257	Einwhoner	= 100 Prozent.

In der Slowakei und Karpathen-Rußland, wo zuverlässige amtliche Angaben fehlen, gab es nach der Schätzung von Rauchberg[2]) rund

1 750 000	Slowaken
1 150 000	Magyaren
220 000	Deutsche
420 000	Ruthenen
= 3 540 000	Einwohner.

Das gesamte Staatsgebiet umfaßte also nach der österreichischen Volkszählung etwa 46,6 Prozent Tschechen, 26,7 Prozent Deutsche,

---

[1]) Winkler, Statistik des Grenzdeutschtums, Deutsche Arbeit, 20. Jahrgg., Heft 8, S. 245 ff. Die staatsrechtlichen Erklärungen der Abgeordneten und Senatoren der Deutschen, Magyaren und Slowaken, S. 5.

[2]) Rauchberg: Die Nationalitätenstatistik der Tschecho-Slowakei, Aufsatz in der „Bohemia" vom 3. Juni 1920.

12,39 Prozent Slowaken, 8,5 Prozent Magyaren, 3,1 Prozent Ruthenen und 1,9 Prozent Angehörige anderer Nationalitäten (darunter 1 Prozent Polen). Die Erhebung der Volkszugehörigkeit erfolgte, wie bereits erwähnt, nach dem (objektiven) Merkmal der „Umgangssprache", d. h. der Sprache, die der betreffende Staatsbürger im täglichen Verkehr gebraucht, mochte er dabei deutscher, tschechischer, magyarischer oder anderer Abstammung sein. Die österreichische Regierung hat sich bei der Wahl der Umgangssprache als objektives Merkmal für die Zählung im wesentlichen von praktischen Gesichtspunkten leiten lassen, da eine Feststellung der Volkszugehörigkeit nach der Abstammung, Muttersprache (in Ungarn neben der Umgangssprache verwandt), Familien- oder Haushaltssprache (Schweiz) oder ähnlichen ethnographischen Merkmalen auf nahezu unüberwindliche Schwierigkeiten stößt. Freilich ist die Feststellung nach der Umgangssprache nicht ganz unbedenklich, da als einziges äußeres Merkmal des Volkstums die Sprache erscheint, während z. B. von dem freien Bekenntnis zu einer der verschiedenen Nationen abgesehen wird. Hinzu kommt, daß in gemischtsprachigen Gegenden die Bevölkerung sich im Verkehr häufig zweier oder gar noch mehrerer Sprachen bedient. In der Wissenschaft ist daher mit immer stärkerer Betonung und stets größeren Erfolgen von namhafter Seite[1]) gefordert worden, daß nicht das objektive Merkmal der Sprache, sondern nur das freie Bekenntnis, einer bestimmten Nation angehören zu wollen, für die Feststellung der Volkszugehörigkeit maßgebend sein dürfen. Es wird damit das Schwergewicht auf ein subjektives Moment gelegt, mit der Begründung, daß das Wesen der Nationalität in nichts anderem gesehen werden könne, als in einer in dem Bewußtsein aller ihrer Glieder bestehenden Kulturgemeinschaft. Wie man sich auch persönlich zu der Streitfrage stellen mag, so besteht jedenfalls kein Zweifel, daß die österreichische Volkszählung von 1910 als einwandfrei angesehen werden kann. Infolge des dort seit Jahrzehnten herrschenden Nationalitätenkampfes hatte sich in allen Bevölkerungsschichten ein derartig verfeinertes Nationalitätsempfinden entwickelt, daß man ruhig die Volkszählung nach der Umgangssprache zugleich als eine solche nach dem subjektiven Bekenntnis des Einzelnen zu einer Nation werten kann. Die oben angegebenen Zahlen können daher im allgemeinen als zu-

[1]) Vgl. über diese und folgende Fragen: Bernatzik: Ueber nationale Matriken, S. 62, 96 ff.; Renner: Nation und Staat, 1. Teil, S. 73 ff.; Wolzendorff: Grundgedanken des Rechts der nationalen Minderheiten, S. 20 ff. An der Erhebung nach der Umgangssprache hält vor allem Winkler, Böhmer-Landjahrbuch 1923, S. 64, 65, fest.

treffend angesehen werden[1]). Einwände hiergegen sind vor dem Kriege nur von tschechischer Seite erhoben worden. Eine private tschechische Zählung im Jahre 1910 ergab jedoch in ganz Böhmen nur 99 932 Tschechen mehr als wie die amtliche Volkszählung. Das sind noch nicht einmal 1 Prozent Unterschied.

Ueber die nationale Zusammensetzung der Bevölkerung des tschecho-slowakischen Staates nach dem Kriege fehlen verläßliche Angaben. Die Aufpeitschung der nationalen Leidenschaften hat auch hier, auf dem Gebiete der Statistik, unheilvoll gewirkt. Die statistische Wissenschaft ist zu Propagandazwecken mißbraucht worden. So ist es nur möglich, sich unter Zuhilfenahme der in der Zählung von 1910 gewonnenen Ergebnisse sich ein einigermaßen zutreffendes Bild zu verschaffen.

Während es nach der amtlichen tschechischen Zählung von 1921

8 760 000	Tschecho-Slowaken	= 64,3 Proz. der Bevölkerung
745 0000	Magyaren	= 5,5 Proz. der Bevölkerung
3 120 000	Deutsche	= 23,0 Proz. der Bevölkerung
460 000	Ruthenen	= 3,4 Proz. der Bevölkerung

und an Andersnationalen 3,8 Prozent

gibt, weichen die privaten deutschen und magyarischen Schätzungen erheblich von diesen Zahlen ab. Es steht einwandfrei fest, daß die tschechische Zählung 1921 nicht als objektive Zählung angesehen werden kann[2]), [3]). Die Zahl der Deutschen ist um mindestens 200 000 zu niedrig angesetzt, die Zahl der Magyaren gar um 300 000. Mit allen Mitteln haben die Tschechen es versucht, ihrer Idee vom tschechischen Nationalstaat zum Siege zu verhelfen. Immerhin wäre es aber verfehlt, die Zählung als bloße Fälschung hinzustellen. Während sich zwar die Magyaren durchweg in ihrem Bevölkerungsstande, von geringen Abgaben infolge Rückwanderung nach Westungarn abgesehen, gehalten haben, ist die Zahl der Deutschen zweifelsohne infolge der Kriegsverhältnisse (große Totenverluste, Hungersnöte in deutschem Sprachgebiet), stark zurückgegangen. Wenn man hiernach die Zahlenangaben der tschechi-

---

[1]) Daß dieses in demselben Maße nicht für die ungarische Zählung gilt, ist für den Kernpunkt unserer Untersuchung, die sich vor allen Dingen auf die deutschen Minderheiten bezieht, ohne Belang. Durch die ungarische Z. sind höchstens die Slowaken gegenüber den Magyaren benachteiligt worden, was jedoch bei den S. 3 angegebenen Zahlen bereits berücksichtigt ist.

[2]) Winkler: Deutsche Arbeit, Jahrgg. 1920, Heft 8, S. 249. Derselbe: Der Wert der tschechischen Nationalitätenstatistik, Böhmer-Landiahrbuch 1923, S. 63 ff.

[3]) Vgl. auch Hassinger, a. a. O., S. 139 ff.

schen Volkszählung des Jahres 1921 berichtigt, so erhält man folgendes Bild:

8 205 000	Tschecho-Slowaken	= 60,9 Proz. der Bevölkerung
3 335 000	Deutsche	= 23,9 Proz. der Bevölkerung
1 070 000	Magyaren	= 8,0 Proz. der Bevölkerung
460 000	Ruthenen	= 3,4 Proz. der Bevölkerung
180 000	Jüdisch-Nationale	= 1,3 Proz. der Bevölkerung
75 000	Polen	= 0,6 Proz. der Bevölkerung
23 000	Andersnationale	= 0,2 Proz. der Bevölkerung
238 000	Ausländer	= 1,7 Proz. der Bevölkerung.

Gegenüber den Tschecho-Slowaken machen die übrigen Nationen also mehr als 39 Prozent der Bevölkerung aus. Die tschechische These von einem „tschecho-slowakischen Nationalstaat" ist selbst dann nicht zu halten, wenn man die Tschechen und Slowaken als eine Nation ansieht. Man kann höchstens von einem national-gemischten Staat sprechen, in welchem das tschecho-slowakische Mehrheitsvolk durch seine zahlenmäßige Ueberlegenheit als die bevorrechtigte Nation im Staate erscheint.

Eine „tschecho-slowakische" Nation gibt es jedoch nicht, vielmehr nur eine tschechische und eine slowakische Nation. Es ist zwar nicht daran zu zweifeln, daß Tschechen und Slowaken verwandte Völker sind. Die tschechische und die slowakische Sprache entstammen demselben slawischen Sprachstamme. Infolge der höheren kulturellen Entwicklung des tschechischen Sprachgebietes bildete das Tschechische bis in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhundert auch die Schrift- und Kultursprache der Slowakei. Dann aber setzte unter dem Einfluß der allgemeinen nationalen Erweckung in Europa ein Umschwung ein, der in der Slowakei an den Namen Ludwig Stur geknüpft ist[1]). Um die Magyarisierung seiner Heimat aufzuhalten, gründete Stur im Jahre 1845 die erste slowakische Zeitung, wobei er sehr zum Aerger der Tschechen die tschechische Gemeinsprache durch eine eigene slowakische Schriftsprache ersetzte. Seit dieser Zeit ist die nationale Trennung der beiden Völkerstämme vollzogen. Die Entwicklung ist eine ähnliche, wie die Durchbildung des ukrainischen Volksstammes, der sich erst sprachlich, dann kulturell und politisch vom Groß-Russentum abgesondert hat. Im einzelnen wird über das Verhältnis der tschechischen und der slowakischen Sprache, die von den Tschechen vielfach als „tschechischer Dialekt" bezeichnet wird, noch bei der Besprechung des tschecho-slowakischen Minderheiten-Schutzvertrages vom 10. September 1919, der die

[1]) Böhm: Europa Irredenta, S. 100.

Slowakei als „Minderheit" behandelt und der Erörterung des Sprachengesetzes zu reden sein.

Wenn im Oktober 1918 bei dem Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie sich einige tschechenfreundliche Slowaken den Begriff „tschecho-slowakische Nation" zu eigen machten, so darf man sich hierdurch nicht verleiten lassen, die beiden Völkerstämme als eine Nation anzusehen. Denn sehr bald erlitten diese voreiligen Führer von ihren eigenen Landsleuten eine gründliche Abfuhr[1]). Während schon in der slowakischen Nationalversammlung zu Turos-Czent-Marton die Forderung nach völliger Unabhängigkeit der Slowakei erhoben wurde, verkündete der Kongreß von Kaschau am 11. Dezember 1918 die Unabhängigkeit der Slowakei. Nur durch militärische Besetzung vermochten die Tschechen das Land an sich zu reißen. Seitdem sind die Klagen der Slowaken über nationale Unterdrückung nicht verstummt. An den Minderheitenkongressen der Völkerbundsliga haben sie mehrfach teilgenommen, im Parlamente steht ihre stärkste Gruppe, die Hlinka-Partei, mit den Deutschen und Magyaren in Opposition. In Paris hatten sie in den Jahren 1919/20 eine eigene Regierung gebildet und von dort aus im Verein mit ihren Landsleuten in Nordamerika (ungefähr 500 000) eine lebhafte Propaganda für ihre Unabhängigkeit entfaltet[2]).

Hinzu kommt, daß zwischen den Slowaken, die als „rechtgläubige" der römisch-katholischen Kirche angehören, und den teils atheistischen, teils national-hussitischen Tschechen ein starker religiöser Gegensatz besteht, der eine weitere Schranke zwischen den beiden Völkern bildet.

Endlich ist nicht zu vergessen, daß auch heute noch ein großer Teil der slowakischen Bevölkerung sich zu Ungarn hingezogen fühlt, mit dessen Geschick sie mehr als 1000 Jahre verknüpft war.

So ergibt sich aus allem die Tatsache, daß Tschechen und Slowaken, ähnlich wie die Kroaten, Slowenen und Serben im jugoslawischen Staate, zwar sprachenverwandte Völker sind, jedoch verschiedene Nationen und sich auch als solche fühlen.

Der deutsche Besitzstand in der Tschecho-Slowakei.

Von den 3 350 000 Deutschen der Tschecho-Slowakei entfallen auf Böhmen rund 2 310 000, auf Mähren 609 000, auf Schlesien 281 000, auf die Slowakei 140 000 und etwas über 10 000 auf Karpathen-Ruß-

[1]) Vgl. im folgenden: die ausgezeichnete Schrift von Péchanny: La question tcheco-slovaquie, insbesondere S. 20 ff.

[2]) Vgl. Les Minorités nationales, S. 60. In demselben Werk (S. 59) heißt es: „L'expression Tchéco-Slovaquie est donc artificielle."

land[1]). Gegenüber dem Stande von 1910 (3 732 237) weisen die Deutschen einen Rückgang von nahezu 400 000 Seelen auf. Der erhebliche Verlust des Deutschtums ist in erster Linie auf die schweren Totenverluste im Kriege und ihre Folgen (Geburtenverminderung) zurückzuführen. Aber auch mit ihren 3 350 000 Köpfen bilden die Deutschen der Tschecho-Slowakei eine gewaltige wirtschaftliche und politische Macht. Während die Bewohner der deutschen Teile Mährens und Schlesiens, sowie der deutschen Sprachinseln in der Slowakei und Karpathen-Rußland, hauptsächlich von der Landwirtschaft leben, ist in Böhmen ein großer Teil der Industrie in deutschen Händen, wie überhaupt die Deutschen die Schöpfer und Träger der industriellen Entwicklung Böhmens gewesen sind. Es würde zuweit führen, im Rahmen dieser Untersuchung Einzelheiten anzugeben, zumal die Tatsachen zum größten Teil als bekannt vorausgesetzt werden dürfen. Es sei nur hingewiesen auf die großen Braunkohlenindustrien im Brüx-Dux-Teplitzer und Karlsbader Revier, auf die riesige Textilindustrie, insbesondere die Baumwollindustrie und die weltberühmte Glasindustrie. Professor Wieser berechnet für 1902 die deutsche Steuerquote im geschlossenen deutschen Sprachgebiet Böhmens auf 43,9 Prozent, die tschechische auf 56,1 Prozent bei einem Bevölkerungsverhältnis von 36,8 Prozent zu 63,2 Prozent[2]).

Daß auch in kultureller Hinsicht die Deutschen Hervorragendes geleistet haben, braucht nicht weiter erwähnt zu werden, nachdem eine große Reihe von sudetendeutschen Dichtern, Künstlern, Gelehrten auch in unserem deutschen Reiche Anerkennung gefunden haben. Es sei nur daran erinnert, daß die Deutschen drei Hochschulen ihr eigen nennen, die deutsche Universität in Prag und die deutschen tschechischen Hochschulen in Prag und Brünn.

---

[1]) Die Zahlen sind an Hand der Zählungen von 1910 und 1921, letztere mit ihren Berichtigungen, ermittelt. Vgl. im übrigen Oberschall: Der politische Besitzstand der Deutschen in den Sudetenländern; derselbe: Sprachgrenze und nationaler Besitz, Böhmerlandjahrbuch 1924, S. 63 ff. Winkler: Die Totenverluste der österreich-ungarischen Monarchie nach Nationalitäten, S. 38, 39, schätzt den Gewinn der Tschechen infolge niedrigerer Verluste bis 1917 bereits auf 70 000 Köpfe, die jetzt natürlich der Geburtenvermehrung zugute kommt, während reindeutsche Gegenden 34,9 Prozent Kriegsverluste hatten, wiesen die tschechischen nur 23,8 Proz. auf.

[2]) Wieser: Die deutsche Steuerleistung und der öffentliche Haushalt in Böhmen, S. 23. Derselbe: Nationale Einkommensverhältnisse in Böhmen. Winkler: Deutsch-Böhmens Wirtschaftskraft, Aufsatz in „Deutsch-Böhmen" von Lodman; Heiderich: Die Wirtschaftskräfte Deutsch-Oesterreichs; Wirtschaftsstatistische Materialien über Deutsch-Oesterreich, herausgegeben von der Wiener Handelskammer. Vor allem Rauchberg: Der deutsche Besitzstand in Böhmen, Bd. 1 u. 2.

Was ihre territoriale Verteilung anbelangt, so wohnen die Deutschen der Tschecho-Slowakei, abgesehen von denen in der Slowakei und Karpathen-Rußland und in einigen größeren Städten, im tschechischen Flachlande (Prag, Brünn, Olmütz, Iglau, Budweis, Pilsen) durchweg im geschlossenen Sprachgebiet entlang der deutschen und deutschen und deutsch-österreichischen Reichsgrenze. Sie stehen somit überall mit deutschem Volksboden in Deutschland und Deutsch-Oesterreich in Verbindung. Es gibt Landstriche, namentlich im Eger- und Reichenbergerland, im größten Teile Schlesiens, in einigen Teilen Südmährens und im Böhmerwalde, wo sich überhaupt keine Tschechen befinden oder nur in einer ganz geringen Anzahl, noch nicht einmal 2—3 Prozent der Bevölkerung. Nur im Kohlengebiet Dux-Brüx hat seit 1880 eine starke Einwanderung eingesetzt, weil es in diesem industriereichen Gebiet an Arbeitskräften mangelte. In einigen Gemeinden macht daher die tschechische Bevölkerung 30—45 Prozent der Einwohnerzahl aus. Jedoch ist die Durchsetzung mit Tschechen auf ein kleines Gebiet auf rund von 500 Quadratkilometer[1]) beschränkt, und der Höhepunkt der Einwanderung ist überschritten. 1910 betrug die Zahl der Tschechen in diesem Gebiet 116 275 gegenüber 2 070 438 Deutschen. Gegenwärtig schätzt man die Zahl der Tschechen auf 170 000. Natürlich ist die Gefahr einer Durchbrechung des deutschen geschlossenen Sprachgebietes durch diese tschechischen Vorposten nicht zu unterschätzen.

Von dem deutschböhmischen Kernland aus verläuft die Sprachgrenze ziemlich dicht an der deutsch-schlesischen Grenze entlang, um dann in Nordmähren und Schlesien eine zweite Hauptmasse geschlossenen deutschen Sprachgebietes, das sogenannte „Sudetenland"[2]) zu umfassen (Städte Mährisch-Schönberg, M.-Sternberg, Sternberg, Jägerndorf). Die Ausläufer des „Kuhländchens" (Neuditschein) und die zwar nicht mit dem Sprachgebiet zusammenhängende, jedoch nur durch einige tschechische Gemeinden davon getrennte große Sprachinsel von Landskron-Wildenschwert-M.-Trübau - Müglitz - Zwittau - Hohenstadt (1130 Quadratkilometer), sind bereits erheblich mit Tschechen durchsetzt. Die Stadt Troppau gehört ebenso wie das Hultschiner Ländchen (65

[1]) Die tschechischen Minderheiten im nordwestböhmischen Kohlenrevier, Heft 16 der Flugblätter für Deutsch-Oesterreichs Recht, S. 1 ff.

[2]) Städte Eger, Karlsbad, Teplitz, Reichenberg, Leitmeritz, Komotau, Saaz, Gablonz.

[2]) Der Begriff Sudetenland wird in zweierlei Bedeutung gebraucht, einmal in der oben angegebenen, sodann umfaßt er auch das gesamte deutsche Sprachgebiet in Böhmen Mähren und Schlesien; desgleichen ebenso der Begriff Sudetendeutschtum.

Prozent deutsch) schon zum Inseldeutschtum. In Südmähren und dem Böhmerwaldgau verläuft die Sprachgrenze in etwa 20—70 Kilometer Breite entlang der deutsch-österreichischen und bayerischen Grenze, um dann in das Egerland einzumünden. (Städte Lundenburg, Znaim, Zlabings.) Größere deutsche Sprachinseln sind Prag (37 000 Deutsche), Iglau-Stecken (40 000 Deutsche), Konitz, Brünn (65 000 Deutsche), Wischau, Olmütz (30 000 Deutsche), Budweis (17 000 Deutsche) und Pilsen.

In der Slowakei hat das Deutschtum in Preßburg (32 000 Deutsche) Rückhalt am geschlossenen deutsch-österreichischen Sprachgebiet, im übrigen gibt es aber dort nur Sprachinseln. (Die „Zips" an der hohen Tatra, Hauptstadt Keesmark und einige Landstriche im früheren Neutraer Turegger und Tekower Komitat.) In Karpathen-Rußland finden sich nur verstreute deutsche Siedlungen.

Zusammenfassend kann man aber sagen, daß der größte Teil der deutschen Bevölkerung im geschlossenen Sprachgebiet ansässig ist. Die Sprachgrenze hat sich im wesentlichen seit Jahrhunderten nicht verschoben; sie verläuft außerordentlich scharf[1]).

Das gesamte deutsche Sprachgebiet wird von einem tschechischen Autor auf 28 695 Quadratkimoter von 79 360 Quadratkilometer Böhmens, Mährens und Schlesiens geschätzt, ohne daß dabei die kleineren Sprachinseln von Brünn, Olmütz usw. mitgerechnet sind[2]).

Aber auch die Deutschen in den Sprachinseln, die wirklich gegenüber der sie umgebenden tschechischen Mehrheit eine Minderheit darstellen, sind nicht auf eine Stufe zu stellen mit den tschechischen Minderheiten im deutsch-böhmischen Braunkohlenrevier. Während es sich bei letzteren um zugewanderte Bergarbeiter von niederer Intelligenz handelt, steht das Inseldeutschtum auf einer außerordentlich großen kulturellen und wirtschaftlichen Höhe und ist seit Jahrhunderten in den Städten ansässig.

Man darf daher das deutsche Problem in der deutschen Tschecho-Slowakei nicht bloß unter dem Gesichtswinkel des Zahlenverhältnisses der Deutschen und der Tschechen betrachten, vielmehr muß man die gesamte wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung des Deutschtums sich vor Augen halten[3]).

---

[1]) Der an der Sprachgrenze gelegene Bezirk Dauba zählte 1910 13 613 Deutsche und 97 Tschechen, der Nachbarbezirk Melnik 42 892 Tschechen und 72 Deutsche.

[2]) Dr. Toholka: Das böhmische Volk, S. 1–7. Der Verfasser zeigt eine anerkennenswerte Objektivität. Kein Wunder daher, daß die Tschechen das ihnen unbequeme Buch aus dem Buchhandel gezogen haben.

[3]) Vgl. noch Hassinger, a. a. O., S. 165—169, S. 424—448.

c) Die völkerrechtliche Grundlage des tschecho-slowakischen Staates und sein Verhältnis zum Selbstbestimmungsrecht der Völker.

Es bleibt uns noch übrig, mit ein paar Worten auf die völkerrechtliche Grundlage der Tschecho-Slowakei einzugehen und dabei zu untersuchen, inwieweit die Ideen vom Selbstbestimmungsrecht der Völker bei der Entstehung dieses Staatswesens ihre Verwirklichung gefunden haben.

Mit dem Zusammenbruch der bulgarischen und österreichisch-ungarischen Front gegen Italien war das Gefüge des alten österreichisch-ungarischen Reiches bereits erheblich erschüttert. Das Völkermanifest Kaiser Karls vom 16. Oktober 1918 bedeutete einen weiteren Schritt zum Zerfall. Zwar sollten die alten Einrichtungen bis zum Neubau des Staates auf bundesstaatlicher Grundlage bestehen bleiben; tatsächlich hatte sich aber bereits der auf der Grundlage der Realunion von Oestereich und Ungarn beruhende Staat in eine Reihe von Teilgebilden aufgelöst, die weder in ihrer Gesamtheit einen Bundesstaat, noch selbst schon eigene Staaten bildeten. Mit der Ergreifung der politischen Macht durch die Nationalräte (zuerst am 22. Oktober 1918 für das deutsche Siedlungsgebiet durch den deutsch-österreichischen, am 28. Oktober durch den kroatisch-slowenischen Nationalrat für Kroatien und Slowenien), war der Zerfall vollendet. Die Abdankung Kaiser Karls am 11. November 1918 hat demgegenüber völkerrechtlich keine Bedeutung mehr.

Als der Geburtstag des tschecho-slowakischen Staates ist der 28. Oktober 1918 anzusehen, an dem in Prag die Republik ausgerufen wurde und der tschechische Nationalrat die öffentliche Gewalt in seine Hände nahm. Am 30. Oktober 1918 verkündete die slowakische Nationalversammlung zu Turos-Czent-Marton den Anschluß der Slowakei an den neuen Staat, der jedoch tatsächlich erst am 2. Mai 1919 nach der Räumung durch die Ungarn vollzogen wurde.

Was die deutschen Gebiete anbelangt, so waren diese in jeder Hinsicht Bundesstaaten (Länder) bzw. Bestandteile von Bundesstaaten der deutsch-österreichischen Republik geworden. Nachdem die sudetendeutschen Abgeordneten bereits am 22. Oktober 1918 die Vereinigung der deutschen Siedlungsgebiete Böhmens, Mährens und Schlesiens mit Deutsch-Oesterreich erklärt hatten, erfolgte am 29. Oktober 1918 die Einsetzung der Landesregierungen Deutsch-Böhmens und Sudetenlandes, während sich der Böhmer-Waldgau an das Land Oberösterreich, Deutsch-Südmähren an Niederösterreich anschlossen. Durch die Gesetze der deutsch-österreichischen Nationalversammlung vom 12. November 1918 und 22. November 1918 („Ueber Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutsch-Oesterreich") wurde der

tatsächliche Zustand auch in rechtlicher Beziehung sanktioniert.

Die im Dezember erfolgte Besetzung des deutschen Siedlungsgebietes durch die Tschechen war daher eine ohne Kriegserklärung erfolgte kriegerische Maßnahme. Es bestand formell zwischen der Tschecho-Slowakei und Deutsch-Oesterreich kein Kriegszustand. Jedoch wiesen die militärischen Maßnahmen der Tschechen alle Momente einer kriegerischen Handlung auf. Zum Begriffe des Krieges genügt es, wenn auf der einen Seite der beiden kriegführenden Parteien der Wille vorliegt, im Wege des Waffenkampfes die staatlichen Ansprüche durchzusetzen[1]). Der andere Staat braucht sich nicht zur Wehr zu setzen, sei es, weil er es nicht will oder weil er es nicht kann. Es genügt, wenn er den Maßnahmen des gegnerischen Staates mit Gewehr bei Fuß zusieht. Der sich zwischen der Tschecho-Slowakei und Deutsch-Oesterreich abspielende Vorgang ist in etwa mit der Besetzung des deutschen Elsaß (vor allem Straßburgs) durch Ludwig XIV. in den Jahren 1675—81 zu vergleichen. Auch dort wurden ohne Kriegserklärung Teile des Deutschen Reiches besetzt und Frankreich einverleibt. Ein ähnlicher Vorgang war auch der Krieg zwischen Bulgarien und Rumänien im Jahre 1913. Ohne daß Bulgarien sich zur Wehr setzte, besetzten die rumänischen Truppen die Dobrutscha. Die Besetzung der deutschen Siedlungsgebiete durch die Tschechen ist daher als Annexion zu bezeichnen. Sie war vollendet mit der völligen Besetzung des Landes. Der spätere Friedensvertrag hat dann nur einen tatsächlichen Zustand zur internationalen Anerkennung gebracht, den die Tschecho-Slowakei bereits vorher selbständig geschaffen hat[2]).

Jedoch ist festzustellen, daß dieses auf bloße Gewalt begründete Machtverhältnis nicht dadurch gerechtfertigt wird, daß im Frieden von St. Germain der Tschecho-Slowakei die deutschen Gebiete zugesprochen wurden. Dieser Friedensvertrag spricht allen Grundsätzen des Selbstbestimmungsrechtes der Völker Hohn und übertrifft in dieser Hinsicht noch den Versailler Vertrag. In den Vorverhandlungen zum Waffenstillstande haben sowohl die verbündeten Mittelmächte als auch die Entente (vgl. die Noten Lansings vom 23. Oktober und 5. November 1918) die 14 Punkte Wilsons, insbesondere diejenigen, die vom Selbstbestimmungsrecht der Völker handeln, als Friedensgrundlage ausdrücklich anerkannt und angenommen. Damit sind die Kundgebungen des

---

[1]) Vgl. Strupp: Grundzüge des positiven Völkerrechts, S. 161 ff., insbesondere S. 163.

[2]) Ein ähnlicher Vorgang war auch der Uebergang Elsaß-Lothringens an Frankreich mit dem Abschluß des Waffenstillstandsvertrages vom 11. Nov. 1918. Vgl. dazu Gerber: Deutschland als Staat der Deutschen, S. 23/24.

amerikanischen Präsidenten zu rechtsverbindlichen Präliminarverträgen (Vorfriedensverträgen) geworden, die einer Ratifikation nicht bedurften[1]) und auf Grund deren Oesterreich-Ungarn und Deutschland die Waffen streckten. Beide Parteien hatten sich damit völkerrechtlich verpflichtet, die Regelung der nationalen Fragen nur im Rahmen des Selbstbestimmungsrechtes durchzuführen und diesen Grundsatz in gleicher Weise auf Sieger und Besiegte anzuwenden[2]). Die Unterzeichnung des Waffenstillstandsvertrages hat ein zwar partikuläres, jedoch fast alle Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft umfassendes Recht geschaffen, demzufolge die Abgrenzung der neuen Staatsgebiete und die Lösung der nationalen Streitigkeiten nur erfolgen sollte unter Mitwirkung des „unmittelbar interessierten Volkes" (Rede Wilsons vom 4. Juli 1918). Ihr gegebenes Wort haben die alliierten und assoziierten Mächte gebrochen. Sie haben sich über den spontan geäußerten Wunsch des sudetendeutschen Volkes, ein eigenes nationales Leben im Rahmen des Bundesstaates Deutsch-Oesterreich zu führen, unter Bruch der völkerrechtlichen Verträge hinweggesetzt. Für die Zukunft muß daher das Selbstbestimmungsrecht der Völker stets als das zu erstrebende Ziel für das sudetendeutsche Volk an Stelle des ihm aufgedrängten Minderheitenrechtes angesehen werden[3]).

Hinzu kommt aber noch folgendes. Wie bereits oben ausgeführt ist (vgl. S. 21 ff.), sind die Tschechen und Slowaken zwei verschiedene Nationen. Nimmt man die Zahl der Slowaken mit 1 800 000 an, so machen die Tschechen 6 405 000 der Gesamteinwohnerzahl des Staates (13 600 000) aus, das sind noch nicht einmal 49 Prozent der Bevölkerung. Rein zahlenmäßig betrachtet, kann man daher schon die übri-

[1]) Laun im Wörterbuch des Völkerrechts: Die Nationalitätenfrage, S. 22 ff.

[2]) Wilson in der Rede vom 11. Febr. 1919: „Die unparteiische Gerechtigkeit, welche geschaffen werden soll, darf keinen Unterschied machen zwischen denen, gegen welche wir gerecht zu sein wünschen und jenen, gegen welche wir es nicht zu sein wünschen." Unser Friede, S. 6.

[3]) Vorbereitet wurde die Einverleibung des deutschen Siedlungsgebietes durch zwei der Friedenskonferenz in Paris überreichte Denkschriften der tschechischen Friedensabordnung, der „Memoire III" und der Schrift Hans Kuffners, „Unser Staat und der Weltfriede". Das Memoire III stellt eine der größten Fälschungen der Weltgeschichte dar und reiht sich würdig der Denkschrift Clemenceaus über die „150 000 Saarfranzosen" an. In ihm wird die Zahl der Deutschen in der Tschecho-Slowakei auf über 1 Million weniger angegeben, als sie selbst nach der tschechischen Volkszählung von 1921 beträgt. Natürlich gibt es nach der Denkschrift kein geschlossenes deutsches Sprachgebiet. Im einzelnen vgl. die Veröffentlichung der Union of Democratic control, Karlsbad 1920. — Die Schrift Kuffners ist ein nationalistisches Hetzerzeugnis schlimmster Art, das vor allem mit dem Gespenst des groß-deutschen Staates die leitenden Männer der Entente im tschechischen Sinne beeinflußte.

gen Nationen des tschecho-slowakischen Staates nicht als „Minderheiten" bezeichnen. Die Tschechen selbst bilden ja eine Minderheit im Staate. Mit zwingender Folgerichtigkeit ergibt sich, daß die Tschecho-Slowakei ihrer Grundstruktur nach nur ein Nationalitätenstaat sein kann, der verschiedene entweder an Zahl oder an politischer, wirtschaftlicher oder sonstiger kultureller Bedeutung etwa gleich starke Nationen umfaßt[1]). In einem Nationalitätenstaat sind aber, wie wir bereits S. 9 festgestellt haben, alle Nationen von gleicher Bedeutung für die Erhaltung des Staatsganzen. Es entspräche daher lediglich einem Gebote der politischen Klugheit und Zweckmäßigkeit, wenn die einzelnen Nationen auch ihrer Bedeutung entsprechend bei der Organisation des Staates als gleichberechtigte Glieder Berücksichtigung ihrer Forderungen und Wünsch fänden. Diesen Weg zu gehen, haben sowohl die geistigen Urheber des tschecho-slowakischen Minderheitenschutzvertrages als auch die Tschechen bei der Schaffung ihrer Verfassung aus einem überspannten Nationalismus heraus verabsäumt. Sowohl durch Minderheitenschutzvertrag von St. Germain als auch durch die tschecho-slowakische Verfassung sind die Deutschen — und mit ihnen die Magyaren, Ruthenen und Polen — zu „Minderheiten" gestempelt worden. Solange die politischen Verhältnisse sich nicht geändert haben, mag man sich vielleicht mit dieser Tatsache abfinden, und wenn daher im folgenden namentlich von der deutschen Bevölkerung als einer „Minderheit" gesprochen wird, so geschieht dieses nur aus praktischen Gesichtspunkten, um sich an die Begriffsbestimmung des Schutzvertrages, der nun einmal als rechtliche Tatsache vorhanden ist, zu halten. Bei der weiteren Erörterung haben wir uns aber stets vor Augen zu halten, daß die Deutschen in der Tschecho-Slowakei keine Minderheit sind, und daß daher in Wahrheit die Bestimmungen des Schutzvertrages, soweit sie für die Deutschen in Frage kommen, den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht werden.

---

[1]) So auch Hassinger, a. a. O., S. 143 ff.

II. Der internationale Schutz der deutschen Minderheiten in der Tschecho-Slowakei

1. Der Schutz der deutschen Minderheiten nach dem zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und der Tschecho-Slowakei abgeschlossenen Minderheitenschutzvertrag.

a) Der Vertrag im allgemeinen.

Der tschecho-slowakische Minderheitenschutzvertrag, der in den Hauptpunkten nahezu wörtlich mit den übrigen Minderheitenschutzverträgen der Pariser Friedenskonferenz (Polen, Rumänien, Südslawien, Griechenland) und den entsprechenden Bestimmungen in den Friedensverträgen mit Deutsch-Oesterreich, Bulgarien und Ungarn übereinstimmt, ist zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und der Tschecho-Slowakei am 10. September 1919 zugleich mit dem Friedensvertrag von St. Germain, abgeschlossen worden. Er trat am 16. Juli 1920 in Kraft, nachdem er bereits am 7. November 1919 von der tschecho-slowakischen Nationalversammlung genehmigt und am 10. September 1919 vom Präsidenten Masaryk sanktioniert war. Der tschecho-slowakische Staat hat somit seine ihm in den Artikeln 57 Abs. 1 des Friedensvertrages von St. Germain und Art. 86 Abs. 1 des Friedensvertrages von Versailles auferlegte Verpflichtung zum Abschlusse eines Minderheitenschutzvertrages erfüllt.

Der Schutzvertrag ist in französischer, englischer und italienischer Sprache abgefaßt und besteht aus 20 Artikeln, von denen aber nur Art. 1—14 die eigentlichen Minderheitenschutzbestimmungen enthalten. Art. 15—20 betreffen die Regelung des Zoll- und Durchgangsverkehrs, sie können für unsere Betrachtung ausscheiden. Bei etwaigen Zweifeln über die Auslegung des Vertrages ist der französische Text maßgebend. Ein offizieller deutscher Text besteht nicht[1]).

Art. 2—9 enthalten die materiellen und allgemeinen Schutzbestimmungen, während Art. 10—13 Sondervorschriften für die Ruthenen gibt, denen eine sehr ausgedehnte Autonomie gewährt wird. Im Art. 1 wird dem tschecho-slowakischen Staat die

[1]) Es gibt jedoch eine deutsche offizielle Ausgabe der tschech.-slow. Gesetzsammlung, in der der Vertrag deutsch abgedruckt ist.

Verpflichtung auferlegt, die Schutzbestimmungen des Art. 2—8 (nicht 9, Schulfrage) als Grundgesetze in die Verfassung aufzunehmen und dafür zu sorgen, daß kein Gesetz, keine Verordnung und keine Amtshandlung einer Behörde hiermit in Widerspruch steht. Art. 14 regelt dann das formelle Verfahren zum Schutze der Minderheiten.

Als Ergänzung des Minderheitenschutzvertrages muß der am 7. Juni 1920 in Brünn zwischen der Tschecho-Slowakei und Deutsch-Oesterreich abgeschlossene „Staatsvertrag über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz" angesehen werden. Er besteht aus 32 Artikeln und regelt einige spezielle Fragen der Staatsangehörigkeit, des Optionsrechtes und des öffentlichen und privaten Schulwesens. Der Text des Vertrages ist deutsch und tschechisch, wobei beide Fassungen authentisch sind. Auf die einzelnen Bestimmungen wird im besonderen Teil der Arbeit eingegangen werden.

b) Die Arten der Minderheiten nach dem Vertrage.

Entgegen dem von der Wissenschaft geforderten Grundsatz, die Zugehörigkeit einer Person zu einer Nation nicht allein nach objektiven Merkmalen, sondern im wesentlichen nach der Erklärung der betreffenden Person, die Gemeinschaftsziele eines bestimmten Volkes teilen zu wollen, zu bestimmen, kennen die Minderheitenschutzverträge der Völkerbundshauptstaaten mit den Nachfolgestaaten nur eine Unterscheidung der Minderheiten nach objektiven Merkmalen. Grundsätzlich werden drei Gruppen von Minderheiten unterschieden: Minderheiten der Abstammung und Nationalität nach, Minderheiten der Sprache nach und ethnische und religiöse Minderheiten. Auch der tschecho-slowakische Schutzvertrag folgt (in den Artikeln 2, 7, 8, 14) dieser Einteilung. Jedoch ist diese keine systematische. Im Grunde genommen decken sich alle diese verschiedenen Bezeichnungen, da sie in dem authentischen französischen und englischen Text nur ein anderer Ausdruck für denselben Begriff sind. So wird im Artikel 8 von Minderheiten „de race, de religion au de langue" gesprochen, während es im Artikel 14 heißt „minorités éthniques, de religion ou de langue". Wichtig ist die Bestimmung des Art. 9 des Brünner Vertrages zwischen Deutsch-Oesterreich und der Tschecho-Slowakei, wonach im allgemeinen die Sprache als das wichtigste Kennzeichen der Volkszugehörigkeit in Betracht gezogen werden soll. Diese Bestimmung ist allerdings im Brünner Vertrage unter einen Abschnitt eingereiht, der die Durchführung der Optionsbestimmungen (Art. 80 des Friedensvertrages von St. Germain) regelt. Jedoch wird man dem betreffenden Art. 9 weiter-

gehende Bedeutung zuerkennen müssen, indem nicht nur in dem besonderen Falle der Option, sondern allgemein, wenn es streitig ist, ob eine Person einer der im Vertrage aufgeführten Minderheiten zugehört, die Sprache als wichtigstes Merkmal der Unterscheidung anzusehen sein wird. Dafür spricht einmal der Umstand, daß der Brünner Vertrag überhaupt in erster Linie geschlossen worden ist, um unklare Bestimmungen des Schutzvertrages auslegend zu ergänzen. Sodann bildet auf einem so heiß umstrittenen Kampfplatz der Nationalitäten, wie ihn der tschechisch-slowakische Staat darstellt, die Sprache das hervorstechendste Merkmal der Volkszugehörigkeit.

Die Minderheiten-Schutzbestimmungen enthalten nun in rechtlicher Hinsicht ein Doppeltes:

Einmal stellen sie fest, daß die Zugehörigkeit zu einer Minderheit *kein* Grund sein darf *für irgendeine Zurücksetzung* auf politischem oder kulturellem Gebiet. Die Zugehörigkeit zu einer Minderheit soll bedeutungslos sein, für den Einzelnen keine rechtlichen Nachteile zur Folge haben. Es soll deshalb auch keine Unterscheidung der Einwohner und Staatsangehörigen nach ihrer Zugehörigkeit zu einer Minderheit oder dem Mehrheitsvolke erfolgen.

Zum anderen sind nach gewissen Vertragsbestimmungen die Minderheiten Träger bestimmter *Sonderrechte* geworden[1]).

Was den ersten Punkt anbelangt, so ist *rechtlich unerheblich*

1. Die Unterscheidung der *Einwohner* ihrer Abstammung, Nationalität, Rasse, Sprache und Religion nach, soweit es sich um die Gewährung des vollen und ungeschmälerten Schutzes von Leben und Freiheit handelt. (Art. 2 Abs. 1: Sans destinction de naissance, de nationalité, de race, de langage ou de religion.)
2. Die Unterscheidung der *Einwohner* nach jeder Art von Glauben, Religion oder Bekenntnis („tout froi, religion ou croyance). Sie kommt nicht in Frage für die öffentliche und private Religionsausübung, die nicht in Widerspruch mit der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten steht (Art. 2 Abs. 2).

[1]) Der Verfasser folgt in diesem wie im nächsten Abschnitt im wesentlichen den Ausführungen von *Lenz*, a. a. O., S. 32—39, die sich auf den fast wörtlich mit den tschecho-slowakischen übereinstimmenden südslawischen Schutzvertrag beziehen. Die in diesem Abschnitt zitierten Bestimmungen enthalten zudem eine Wiedergabe der einzelnen Vertragsartikel in Uebersetzung (außer Art. 3—6 und 10—13).

2. Die Unterscheidung der tschecho-slowakischen Staatsangehörigen nach Rasse, Sprache oder Religion („sans distinction de race, de language ou de religion"), soweit es sich um die rechtliche und tatsächliche, bürgerliche und politische Gleichberechtigung handelt. (Art. 7 Abs. 1.)
4. Die Unterscheidung der tschecho-slowakischen Staatsangehörigen nach Religion, Glauben oder Bekenntnis („différence de religion, de croyance ou de confession"). Sie ist unerheblich für die Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte, insbesondere für die Erlangung und Besetzung öffentlicher Stellen, Aemter und Ehren und die Ausübung der verschiedenen Gewerbe und Industrien (Art. 7 Abs. 2).
5. Die Unterscheidung der tschecho-slowakischen Staatsangehörigen nach dem Sprachengebrauch („usage d'une langue quelconque"), da dem Gebrauch irgendeiner Sprache im privaten und Handelsverkehr, in Angelegenheiten der Presse oder irgendeiner Art von Veröffentlichungen, in öffentlichen Versammlungen, in der Ausübung des religiösen Kultus keinerlei Beschränkungen auferlegt werden sollen (Art. 7 Abs. 2).
6. Die Unterscheidung der tschecho-slowakischen Staatsangehörigen nach dem Sprachengebrauch bei Gericht, da den Staatsangehörigen anderer als der tschechischen Sprache („de langue autre que de tschèque") angemessene Erleichterungen („des facilités appropiées") beim Gebrauch ihrer Sprache vor Gericht in Wort und Schrift gewährt werden sollen, unbeschadet der Einführung einer Staatssprache („Langue officielle"). (Art. 7 Abs. 4.)

Enthalten diese Bestimmungen im wesentlichen eine Gleichstellung der Minderheiten mit der Mehrheit, so stehen den Minderheiten nach dem Schutzvertrage auch gewisse Sonderrechte zu, die aber nur die Staatsangehörigen (nicht etwa allgemein die Einwohner wie oben zu 1. und 2.) genießen.

1. Staatsangehörigen, die einer Minderheit ethnischer und religiöser oder sprachlicher Art angehören, soll die gleiche rechtliche und tatsächliche Behandlung zuteil werden wie den Angehörigen des Mehrheitsvolkes. Insbesondere haben sie ein gleiches Recht, auf ihre eigenen Kosten Wohltätigkeits- und soziale Einrichtungen, Schulen und Erziehungsanstalten zu errichten und in diesen ihre Sprache zu gebrauchen. (Art. 8 Abs. 1.)
2. Die Staatsangehörigen anderer als der tschechischen Sprache, die in Städten und Bezirken zu einem verhältnismäßigen

Bruchteil wohnen („proportion considérable") sollen angemessene Erleichterungen haben, daß ihren Kindern Unterricht in ihrer eigenen Sprache erteilt wird. (Art. 9 Abs. 1.)

3. Den ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten von tschecho-slowakischen Staatsbürgern, die in Städten und Bezirken einen verhältnismäßig beträchtlichen Bruchteil ausmachen, wird von den Beträgen, welche für Erziehungs- und Wohltätigkeitszwecke aus öffentlichen Mitteln in den Staats-, Gemeinde- oder anderen Voranschlägen ausgeworfen werden, ein angemessener Anteil zu ihrem Nutzen und ihrer Verwendung zugesichert. (Art. 9 Abs. 2.)

Gemäß Artikel 1 Satz 1 des Schutzvertrages hat sich die tschecho-slowakische Regierung verpflichtet, daß die in den Art. 2—8 enthaltenen Bestimmungen als Grundgesetze anerkannt werden (soient reconnues comme lois fondamentales) und daß kein Gesetz, keine Verordnung und keine Amtshandlung einer Behörde mit diesen Bestimmungen im Widerspruch oder im Gegensatz stehe. Kein Gesetz, keine Verordnung und keine Amtshandlung darf diesem Artikel vorgehen.

Den Minderheiten ist nach dem Wortlaut des Vertrages das Recht der juristischen Persönlichkeit nicht beigelegt worden. Es hat sich nun in der Literatur und in der Wissenschaft ein lebhafter Streit entwickelt über die Frage, ob die Minderheiten juristische Persönlichkeiten des öffentlichen Rechts sind[1]). Rukser[2]) vertritt die Auffassung, daß mit Rücksicht auf Artikel 9 Abs. 2 des Schutzvertrages, der den Minderheiten angemessenen Anteil bei der Verwendung öffentlicher Mittel für kulturelle Zwecke zusichert, die Minderheiten, wenigstens soweit es sich um die Verwaltung dieser Vermögensrechte handele, als Rechtspersönlichkeiten anzusehen seien und zieht daraus die Folgerung, daß man den Minderheiten auch im übrigen rechtlichen Verkehr die Stellung einer juristischen Person zuerkennen müsse. Dem gegenüber ist zu betonen, daß die Minderheiten mit dem Recht auf Verwaltung der für ihre kulturellen Zwecke ausgeworfenen Mittel noch nicht die Stellung einer juristischen Person erlangen. Das Recht der juristischen Persönlichkeit kann ihnen nur durch ausdrücklichen Gesetzgebungsakt verliehen werden. Solange nicht mit klaren Gesetzesworten ausgesprochen wird, daß die Minderheiten eine Körperschaft des öffentlichen Rechts bilden sollen, ist es verfehlt, sie als solche an-

---

[1]) Vgl. vor allem Rukser: Der Begriff der Minderheit, J. W. 1924, Heft 17/18, S. 1296 ff.; Löwenfeld: Der Schutz der nationalen Minderheiten, J. W. 1924, Heft 19, S. 1477.

[2]) Rukser, a. a. O., S. 1297.

zusehen. In voller Würdigung dieser Erkenntnis ist darum den Minderheiten in Estland, dem Staate, der als erster den Versuch gemacht hat, die Minderheitenfrage auf friedlichem Wege durch Gewährung der nationalen Autonomie für die Minderheiten zu lösen, durch besondere gesetzliche Bestimmung das Recht der juristischen Persönlichkeit zuerkannt worden.

Was aber vor allem gegen die Annahme spricht, daß die Minderheiten Rechtspersönlichkeiten seien, ist der Umstand, daß die Minderheiten selbst bei dem Völkerbundsrate keine Minderheitenbeschwerde anhängig machen können. Sie können zwar eine Beschwerde einreichen, jedoch befindet, wie wir später sehen werden, allein der Völkerbundsrat darüber, ob die Beschwerde berechtigt ist und demgemäß ein Verfahren einzuleiten ist. Selbst wenn es zur Einleitung eines Verfahrens gekommen ist, so werden die Minderheiten von dem Rate nicht gehört, sie können bei der Verhandlung über die Beschwerde nicht als Prozeßpartei auftreten. Praktisch wird ihnen damit jedenfalls das Recht der juristischen Persönlichkeit abgesprochen. Es ist daher stets auch eine der Hauptforderungen der Minderheiten, daß ihnen das Recht der juristischen Persönlichkeit verliehen werden müsse. Aus allen diesen Gründen wird man daher zu der Auffassung kommen, daß gegenwärtig die Minderheiten in der Tschecho-Slowakei keine Rechtssubjekte, sondern nur Rechtsobjekte sind.

Die Art. 4—6 des Schutzvertrages enthalten Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit und das Optionsrecht. Sie werden im besonderen Teil der Arbeit besprochen werden.

Art. 10—13 enthalten Sonderbestimmungen für die ruthenische Minderheit in Karpathen-Rußland. Da unsere Arbeit sich nun vorzugsweise mit den deutschen Minderheiten beschäftigen soll, so werden diese Artikel nur zum Vergleich herangezogen werden.

Nach dieser allgemeinen Uebersicht über den materiellen Inhalt des Schutzverbandes wenden wir uns nun der Frage zu, welche Rechte den deutschen Minderheiten zustehen.

2. Die deutschen Minderheiten in der Tschecho-Slowakei.

a) Die deutschen Minderheiten der Abstammung, Rasse und Nationalität nach.

Gemäß Art. 2 Satz 1, 7, Abs. 1 ist die Unterscheidung der deutschen Einwohner der Tschecho-Slowakei ihrer Abstammung, Rasse und Nationalität [1]) nach rechtlich unerheblich. Alle drei Bezeichnungen drücken die Zugehörigkeit zum deutschen Volke aus. Für die Unterscheidung der Abstammung nach bedarf diese Ausführung keines Beweises. Wer als Angehöriger der deutschen Minderheit angesehen werden will, wird sich in erster Linie auf seine Abstammung von deutschen Eltern berufen. Fraglich kann es dagegen sein, ob mit dem Worte Rasse die Zugehörigkeit zum deutschen Volke gemeint sein soll. Eine „deutsche Rasse" gibt es nicht, wenigstens nicht im tschechischen Sinne des Wortes. „Rasse" als technische und biologische Bezeichnung bedeutet eine größere Gruppe von Menschen, die sich durch gewisse Merkmale körperlicher und geistiger Art, die vererblich sind, von anderen Menschen unterscheiden [2]). In diesem Sinne spricht man von den 5 Menschenrassen, von einer nordischen, einer Alpinen-Rasse als Unterarten der kaukasischen Rasse. Die gewöhnliche Wortbedeutung greift jedoch weiter. Man redet von einer „germanischen", einer „slawischen" Rasse und bezeichnet damit Völkergruppen, die aus verschiedenen Rassen (im biologischen Sinne) durch Vermischung entstanden sind. Endlich werden die einzelnen Völker selbst als „Rassen" bezeichnet, so spricht man von einer deutschen, einer französischen Rasse usw., indem hier der Ausdruck „Rasse" soviel wie Zugehörigkeit zu einem bestimmten Volke besagen soll. Im Grunde genommen sind also die im Schutzvertrage gewählten Bezeichnungen „Abstammung" und „Rasse" nur verschiedene Bezeichnungen für denselben Begriff. Das Wort „Nationalität" endlich ist von allen drei Begriffen der umfassendste und klarste, da er zugleich alle die Verschiedenheiten der Abstammung, Rasse, Sprache usw. enthält, die den deutschen Volksstamm von den übrigen Völkern des tschecho-slowakischen Staatswesens trennen.

Nach dem Schutzvertrage genießen die deutschen Einwohner der Tschecho-Slowakei also in erster Linie Schutz als Minderheiten der

[1]) Das französische Wort „nationalité" kann u. E. nur im obigen Sinne bedeutet werden, wie sich aus der Zusammenstellung von naissance und race mit nationalité ergibt. Lenz, a. a. O., S. 34, übersetzt nationalité mit Staatsangehörigkeit, m. E. mit Unrecht, die Nation ist vielmehr gemeint.

[2]) Vgl. deutsche Politik, 1. Teil, Heft 1. Rasse von Freiherr von Verschuer, S. 1.

Abstammung, Rasse und Nationalität nach. Abstammung von deutschen Eltern oder auch nur, wie bei Mischehen, von einem deutschen Elternteil, sei es Vater oder Mutter, gibt somit ohne weiteres das Recht, als Angehöriger der deutschen Minderheit angesehen zu werden. Bei Abstammung von nur einem deutschen Elternteil (Mischehen) ist die Einschränkung zu machen, daß die aus einer solchen Ehe entstammende Person sich zum deutschen Volke bekennt, da man sonst mit gleichem Recht behaupten könnte, ihre Volkszugehörigkeit richte sich nicht nach der Abstammung des deutschen, sondern des anderen, nichtdeutschen, — etwa tschechischen — Elternteils. Bei Minderjährigen wird, entsprechend den gleichlautenden Bestimmungen bei der Option, das Bekenntnis des gesetzlichen Vertreters als ausschlaggebend anzusehen sein. (Vergl. auch Art. 11 des Brünner Vertrages.) Wenn jeder Elternteil die Erziehung der Kinder seiner eigenen Nationalität verlangt, so dürfte es gerecht und billig sein, daß, dem allgemeinen Brauche in religiöser Hinsicht folgend, die Knaben die Nationalität des Vaters, die Mädchen die der Mutter annehmen.

Wenn jemand sich auf seine deutsche Nationalität beruft, so genügt, damit er den Schutzbestimmungen des Schutzvertrages teilhaftig wird, daß er in irgendeiner Weise seine Zugehörigkeit zum deutschen Volke zum Ausdruck bringt; sei es, daß er seine deutsche Abstammung nachweist, sei es, daß er die deutsche Umgangssprache spricht oder sich sonst als zur deutschen Kulturgemeinschaft gehörig betrachtet.

Gemäß Art. 2 Satz 2 haben die Deutschen als Minderheiten der Abstammung und Nationalität nach (als Einwohner des tschecho-slowakischen Staatsgebietes) das Recht auf vollen und ungeschmälerten Genuß von Leben und Freiheit.

> Als Minderheiten der Rasse nach haben die deutschen Einwohner einmal das Recht auf vollen und ungeschmälerten Genuß von Leben und Freiheit, zum andern auf volle rechtliche, tatsächliche, bürgerliche und politische Gleichberechtigung. (Art. 2 Satz 1, 7, Abs. 1, 8, Satz 1.)

Sodann wird ihnen ein angemessener Anteil an den öffentlichen Mitteln gewährleistet, die für Erziehungs- und Wohltätigkeitszwecke bestimmt sind. (Art. 9 Abs. 2.)

b) Die deutschen Minderheiten der Sprache nach.

Die Deutschen in der Tschecho-Slowakei sind weiterhin Minderheiten der Sprache nach. Sie unterliegen den Bestimmungen des Schutzvertrages, wenn sie den Nachweis führen, daß sie sich der deut-

schen Umgangssprache bedienen. Das hat den Vorteil, daß das Abstammungsprinzip (vgl. Kap. 3 a) in diesem Falle zurücktritt. Stammt jemand von tschechischen Eltern oder bei Mischehen von einem tschechischen Elternteil ab, so wäre er an und für sich Tscheche. Bedient er sich aber der deutschen Umgangssprache, z. B. weil er jahrzehntelang im deutschen Sprachgebiet gelebt hat, und sich innerlich mit der deutschen Kultur verwachsen fühlt [1]), so hat er das Recht, als Angehöriger der deutschen Minderheit angesehen zu werden. Ebenso wie die Abstammung ist der Wohnsitz einer solchen Person, sei es im deutschen, tschechischen, slowakischen oder ungarischen Sprachgebiet, ohne Einfluß auf die Zugehörigkeit zur deutschen Minderheit der deutschen Sprache nach.

Als Minderheit der Sprache nach haben die Deutschen das Recht,

1. als deutsche Einwohner: Auf vollen und ungeschmälerten Genuß des Lebens und der Freiheit (Art. 2 Satz 1);
2. als volksdeutsche Staatsangehörige der Tschecho-Slowakei: Auf volle rechtliche, tatsächliche, bürgerliche und politische Gleichberechtigung (Art. 7 Abs. 1, 8, Satz 1);
3. auf Freiheit von jeglicher Beschränkung im freien Gebrauch der deutschen Sprache, sei es im Privat- oder Geschäftsverkehr, in der Presse oder irgendeiner Art von Veröffentlichungen sowie in öffentlichen Versammlungen (Art. 7, Abs. 3);
4. auf Gewährleistung angemessener Erleichterungen beim Gebrauch der deutschen Sprache vor Gericht in Wort und Schrift (Art. 7 Abs. 4);
5. auf freien Gebrauch der deutschen Sprache in Schulen und Erziehungsanstalten, in Wohltätigkeits- oder sozialen Einrichtungen, die auf ihre eigenen Kosten errichtet sind (Art. 8 Satz 2);
6. auf Gewährung angemessener Erleichterungen für die Erteilung des Unterrichts in deutscher Sprache an Kinder von Angehörigen der Minderheiten deutscher Umgangssprache, die in Städten und Bezirken zu einem beträchtlichen Bruchteile ansässig sind (Art. 9 Abs. 1);
7. auf Gewährleistung eines angemessenen Anteils an den öffentlichen Mitteln, die für Erziehungs- und Wohltätigkeitszwecke ausgeworfen werden (Art. 9 Abs. 2).

---

[1]) Ein solcher Fall bildete den Gegenstand einer Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts in Prag. (Vgl. Ergänzungsdenkschrift, Anhang 2.)

c) Die Deutschen als ethnische und religiöse Minderheiten.

Die Deutschen der Tschecho-Slowakei können sich endlich auf die Schutzbestimmungen zugunsten der ethnischen und — soweit es sich um die deutschen Protestanten und die deutschen Juden handelt — auch auf die Bestimmungen zugunsten der religiösen Minderheiten berufen. „Ethnisch" wird von Lenz[1]) treffend mit „der Volkszugehörigkeit nach" übersetzt, während von anderer Seite[2]) das Wort „Nationalität" dafür gewählt wird. Obwohl damit dasselbe gemeint ist, kommt die von Lenz gebrauchte Bezeichnung dem Wortsinne „ethnisch" näher als der Ausdruck „Nationalität".

Der Nachweis, Angehöriger einer ethnischen (deutschen) Minderheit zu sein, muß durch irgendwelche Tatsachen erbracht werden, die darauf schließen lassen, daß die betreffende Person als Mitglied der deutschen Volks- und Kulturgemeinschaft anzusehen ist. Eine solche Tatsache kann sein die Abstammung von deutschen Eltern, Gebrauch der deutschen Umgangssprache. Dahin gehören aber auch schlüssige Handlungen, z. B. Betätigung im deutschen Sinne bei der Wahl, Mitarbeit und Mitgliedschaft in deutschen Vereinen usw. Aus allem ist jedoch ersichtlich, daß noch weit mehr wie bei den Minderheiten der Abstammung, Rasse, Nationalität oder Sprache nach es darauf abgestellt wird, ob sich das Individuum zum deutschen Volke bekennt.

Als religiöse Minderheiten dürften die Deutschen in ihrer Gesamtheit kaum hervortreten, wenigstens zurzeit nicht. Sie gehören ebenso wie die Tschechen und die übrigen Staatsvölker, abgesehen von einer geringen Anzahl Protestanten und einem etwas stärkeren Bruchteil Juden, der römisch-katholischen Konfession an. Ausgeschlossen ist es allerdings nicht, daß später einmal das religiöse Moment mehr in den Vordergrund tritt, falls die Bestrebungen auf Bildung einer tschechischen Nationalkirche, die sich nach dem Umsturz bemerkbar machten, in Zukunft an Boden gewinnen sollten[3]). In diesem Falle könnten die Deutschen auch eine religiöse Minderheit werden. Soweit es sich dagegen um die deutschen Protestanten und die deutschen Juden handelt, so können diese sich jetzt schon als religiöse Minderheit betrachten.

Als ethnische Minderheiten haben die deutschen Staatsangehörigen Anspruch auf dieselbe rechtliche und tatsächliche

[1]) a. a. O., S. 38.

[2]) Denkschrift deutscher Parlamentarier, S. 6, Art. 67 Fr.-Vertrag von St. Germain.

[3]) Der neueste Konflikt der tschechischen Regierung mit dem Vatikan anläßlich der tschechischen Gedenkfeiern bei der 410jährigen Wiederkehr des Todestages von Huß deutet auf eine verstärkte Belebung dieser Ideee hin.

Behandlung wie die Staatsangehörigen tschechischen Volkstums (Art. 8 Satz 1), sowie auf Gleichheit vor dem Gesetz und Genuß der gleichen bürgerlichen und politischen Rechte. (Art. 7 Abs. 1.)

Insbesondere dürfen sie Wohltätigkeits- oder soziale Einrichtungen, Schulen und Erziehungsanstalten auf ihre eigenen Kosten errichten und in diesen ihre eigene Sprache gebrauchen. (Art. 8, Satz 2.) Endlich muß ihnen ein angemessener Anteil aus den Mitteln, die für Wohltätigkeits- und Erziehungszwecke bestimmt sind, sichergestellt werden, wenn es sich um Minderheiten in Staaten und Bezirken von verhältnismäßig beträchtlicher Anzahl handelt. (Art. 9 Abs. 2.) Die Angehörigen der religiösen deutschen Minderheiten genießen einmal dieselbe bürgerliche und politische Gleichberechtigung wie die übrigen Staatsangehörigen. (Art. 7 Abs. 1.) Insbesondere darf die Zugehörigkeit zu einer religiösen Minderheit kein Hindernis sein für die Zulassung zu öffentlichen Stellen, Aemtern und Ehren, sowie für die Ausübung der verschiedenen Berufs- und Erwerbstätigkeiten. (Art. 7 Abs. 2[1]). Außerdem müssen sie rechtlich und tatsächlich den übrigen Staatsangehörigen gleichgestellt werden. (Art. 8 Satz 1.)

Endlich haben sie einen Anspruch darauf, bei der Verwendung öffentlicher Mittel für kulturelle oder religiöse Zwecke angemessen berücksichtigt zu werden. (Art. 9 Abs. 2.)

[1]) Unglaublicherweise fehlt es an einer gleichen oder ähnlichen Bestimmung für die nationalen Minderheiten, d. h. für die Minderheiten der Abstammung, Rasse, Sprache, Nationalität oder Volkszugehörigkeit (nach ethnischen Minderheiten), obwohl gerade hier eine solche angebracht gewesen wäre.

III. Die einzelnen Rechte der deutchen Minderheiten und ihre Verletzung durch die Tschechen.

1. Das Verhalten der Tschechen bis zum Inkrafttreten des Minderheitenschutzvertrages.

Ehe wir auf den besonderen Teil unserer Untersuchung eingehen, die Besprechung der einzelnen Minderheitenrechte und ihre Verletzung durch die Tschechen, müssen wir kurz das Verhalten der Tschechen bis zum Inkrafttreten des Minderheitenschutzvertrages betrachten.

Wir haben bereits früher dargelegt, daß die Besetzung der neugebildeten Länder des deutsch-österreichischen Staates, Deutsch-Böhmen und Sudetenland, durch die Tschechen völkerrechtlich als Annexion anzusehen ist.

Nachdem die Tschechen die bestehenden und gesetzmäßigen Gewalten beseitigt hatten, suchten sie auf alle Weise die Entdeutschung des Landes durchzuführen. Eine große Anzahl von deutschen Beamten wurde ihres Postens enthoben und durch zuverlässige Tschechen ersetzt. Die übrigen deutschen Beamten zwang man durch Drohung mit Entlassung zur Eidesleistung für den tschecho-slowakischen Staat. Die Selbstverwaltung der deutschen Städte erlitt durch Bestellung von tschechischen Bürgermeistern und Regierungskommissaren weitgehende Beschränkung. Die deutsche Presse wurde unter schärfste Zensur gestellt und teilweise verboten. Deutsche Versammlungen, in denen die gequälte und unterdrückte Bevölkerung gegen das Vorgehen der Tschechen Einspruch erhob, verfielen gewaltsamer Auflösung. Das gleiche Schicksal erreichte eine Reihe von deutschen Vereinen und Vereinigungen. In gleicher Richtung bewegte sich die Sperrung deutscher Schulklassen, die Auflösung deutscher Schulen, die massenweise Versetzung tschechischer Staatsbeamten (Eisenbahn, Post, Verwaltung) in deutsches, deutscher Beamten in tschechisches Sprachgebiet, um eine möglichst schnelle Entdeutschung des Landes durchzuführen.

Es erhebt sich die Frage, wie diese Maßnahmen rechtlich zu bewerten sind. Wie bereits erörtert wurde, ist die Besetzung des deutschen Siedlungsgebietes als Annexion anzusehen, die mit der völligen Inbesitznahme des Landes beendet war. Von diesem Zeit-

punkte an jedenfalls richtete sich das Vorgehen der Tschechen gegen ihre eigenen Staatsbürger, da die Deutschen durch die Annexion Staatsbürger des annektierten Staates geworden waren. Die Entdeutschungspolitik der Tschechen verstieß daher gegen das Grundrecht der Staatsbürger auf Gleichheit vor dem Gesetze. Die deutschen Staatsbürger durften nicht schlechter gestellt werden als die tschechischen. Insbesondere verstieß, wie weiter unten dargelegt wird, die Benachteiligung der Deutschen durch die Tschechen gegen den Minderheitenschutzvertrag, mit dessen baldiger Annahme die tschechische Regierung rechnen mußte und auch rechnete.

Dagegen stößt die rechtliche Beurteilung derjenigen Maßnahmen, die von den Tschechen gegen die Deutschen zu der Zeit angewandt wurden, als die Annexion des deutschen Siedlungsgebietes noch nicht vollzogen war, auf nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Tschechische Staatsbürger waren die Deutschen noch nicht geworden, so daß die Entdeutschungspolitik der Tschechen nicht den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Untertanen verletzte und auch nicht gegen den Schutzvertrag verstieß. Vielmehr müssen u. E. die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung herangezogen werden. Die Bewohner Deutsch-Böhmens und Sudetenlandes waren noch Staatsbürger des deutsch-österreichischen Staates, der mit der Tschecho-Slowakei im Kriege lag. Die tschechischen Truppen, die das deutsche Siedlungsgebiet besetzten, mußten daher die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung beachten, die über die „Rechte der feindlichen Staatsgewalt im besetzten Gebiet" handeln. Es kommen hier namentlich die Artikel 42—52 in Betracht.

Nach der Haager Landkriegsordnung ist es dem feindlichen besetzenden Staat untersagt, die Bürger des besetzten Gebietes zum Treueid für den feindlichen Staat zu zwingen und sie somit zur Begehung einer Handlung zu verleiten, die sich sowohl gegen den Patriotismus der Bürger als auch gegen ihren eigenen Staat richtet[1]). Weiterhin dürfen die bestehenden gesetzlichen Gewalten, die Gesetze und Verwaltungsanweisungen nicht aufgehoben werden, soweit es nicht die militärische Notwendigkeit erfordert. Insbesondere muß auch das Privateigentum vom feindlichen Staat geschützt werden. Unterziehen wir daraufhin das Verhalten der Tschechen einer Kritik, so muß festgestellt werden, daß die von den Tschechen betriebene Entdeutschungspolitik durch keinerlei militärische Maßnahmen geboten war. Wenn allenfalls die Beseitigung der deutsch-böhmischen und sudetenländischen

[1]) Vgl. Strupp, Grundzüge des positiven Völkerrechts, S. 198 ff.

Landesregierung sich noch durch Berufung auf militärische Notwendigkeit rechtfertigen läßt, so war es ohne Frage völkerrechtswidrig, wenn deutsche Schulen, deutsche Vereine usw. aufgelöst wurden, da deren Bestehen die Sicherheit der feindlichen Truppenteile nicht gefährdete. Insbesondere war es völkerrechtswidrig, wenn die deutschen Beamten zum Eide für den tschecho-slowakischen Staat gezwungen wurden und das Vermögen des Deutschen Schulvereins der Beschlagnahme verfiel.

Soweit es sich um Entdeutschungsmaßnahmen nach der Annexion der deutschen Siedlungsgebiete handelt, so sucht die tschechische Regierung ihr Verhalten mit der Behauptung zu entschuldigen, daß der Minderheitenschutzvertrag erst am 16. Juli 1920 in Kraft getreten sei, sie sei daher vor diesem Zeitpunkt an den Vertrag nicht gebunden gewesen. Demgegenüber ist zu betonen, daß der Minderheitenschutzvertrag bereits am 10. September 1919 in St. Germain zwischen der tschechischen Abordnung und der Entente unterzeichnet worden ist. Am 7. November 1919 wurde er von der Nationalversammlung genehmigt und 10. November 1919 veröffentlicht. Spätestens von diesem Zeitpunkte an mußten die tschechischen Behörden mit ihm rechnen[1]). Wenn in der Zwischenzeit bis zum formellen Inkrafttreten des Vertrages Entdeutschungspolitik getrieben wurde, so verstieß ein solches Verhalten gegen Treu und Glauben. Es ist ein Handeln „in fraudem contractus“ [2]), wenn man einen Vertrag schließt und daraufhin dem Vertrage zuwiderhandelt mit der Begründung, der Vertrag trete erst einige Zeit später in Kraft.

Wir stellen somit als Ergebnis fest, daß bis zur Annexion Deutsch-Böhmens und Sudetenlands die Entdeutschungspolitik der tschechischen Regierung völkerrechtswidrig war, weil sie gegen die Haager Landkriegsordnung verstieß.

Nach Beendigung der Annexion, insbesondere nach Abschluß (10. September 1919) und Ratifikation (17. Juli 1920) des Minderheitenschutzvertrages ist die Entdeutschung insoweit völkerrechtswidrig, als sie den Bestimmungen des Schutzvertrages zuwiderläuft. Die Darstellung dieser Verhältnisse soll uns nun im folgenden beschäftigen.

[1]) Daß die tschechische Regierung den Vertrag bereits vor dem 16. Juli 1920 (Ratifikation) für rechtsverbindlich hielt, zeigt die Aeußerung des Ministers Benesch im Parlamente (30. Sept. 1919): „Den Schutzvertrag über die Minderheiten haben wir unterschrieben, und ich bin überzeugt davon, daß die tschecho-slowakische Republik ihr Wort in vollem Umfange halten wird.“ Erg.-Denkschr. deutscher Parlamentarier, S. 12.

[2]) Erg.-Denkschrift deutscher Parlamentarier, S. 12.

2. Das Recht der deutschen Einwohner auf Schutz von Leben und Freiheit.

Gemäß Art. 2 Satz 2 des Schutzvertrages genießen alle deutschen Einwohner, auch die Staatsfremden (Reichsdeutsche, Deutsch-Oesterreicher, Siebenbürger-Sachsen usw.) vollen und ungeschmälerten Schutz von Leben und Freiheit. Es ist dieses eine Bestimmung, die nach heutigen völkerrechtlichen Grundsätzen eine Selbstverständlichkeit bedeutet und daher nicht mit Unrecht von mancher Seite als bloße Phrase bezeichnet wird. Immerhin hat dieser Artikel doch einigen Wert für die deutschen Minderheiten, vor allem für diejenigen Einwohner deutscher Abkunft, die nicht die tschecho-slowakische, sondern eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen und die sich daher nicht auf die übrigen Bestimmungen des Schutzvertrages berufen können.

Für sie ergibt sich das Recht, Schutz vor Angriffen auf Leben und Körper sowie der Freiheit gegenüber Eingriffen der Staatsgewalt fordern zu können, soweit sich diese Verletzung gegen das Bekenntnis zur deutschen Minderheit und die Betätigung in der deutschen Volksgemeinschaft richten. Innerhalb der Grenzen der Gesetze ist eine solche Betätigung jedem deutschen Einwohner frei gestellt. Er kann dieserhalb nicht strafrechtlich oder auf verwaltungsgerichtlichem oder auf behördlichem Wege zur Verantwortung gezogen werden. Vielmehr steht ihm der Schutz der Gerichte und Verwaltungsbehörden gegen Verfolgung aus solchen Gründen zu.

Aus der Gewährleistung der persönlichen Freiheit folgt das Recht auf Aufenthalt am Wohn- oder Niederlassungsort. Dieses Recht stand vor allen Dingen denjenigen Personen deutscher Volkszugehörigkeit zu, die gemäß Art. 78 und Art. 80 Fr.-Vertrag von St. Germain und gemäß Art. 85 Fr. Vertrag von Versailles für Deutsch-Oesterreich bzw. Deutschland optiert hatten. Sie waren nur verpflichtet, innerhalb 12 Monate ihren Wohnsitz in den Staat zu verlegen, für den sie optiert hatten.

Von deutscher Seite wird die Ansicht vertreten, daß die Gewährleistung des Schutzes von Leben und Freiheit einer weiteren Auslegung, wie oben dargelegt, bedürfe[1]). Mit dieser Bestimmung seien die Menschen- und Bürgerrechte der französischen Revolution gemeint, die als Grundrechte sich in den Verfassungen der europäischen Staaten befinden.

In der Tat hat eine solche Auffassung viel für sich, wenn man an alle die hochtrabenden Erklärungen der Entente denkt, in denen während des Krieges dem deutschen Volke die Befreiung von dem

[1]) Vgl. Denkschrift deutscher Parlamentarier, S. 23—24.

Joche seiner angeblich reaktionären Regierungen und die Beglückung mit den Ideen der französischen Revolution versprochen wurde. Es würde dann außer dem Schutz von Leben und Körper sowie der persönlichen Freiheit und dem Rechte auf Aufenthalt auch die Freizügigkeit, die Freiheit des Eigentums, die Lehr- und Gewissensfreiheit, die Freiheit der öffentlichen Meinungsäußerung unter Art. 2 Satz 1 des Schutzvertrages fallen. Laut Art. 1 des Schutzvertrages müßten alle diese Rechte, was bisher nicht oder nur in einfachen Gesetzen geschehen ist, in der Verfassung verankert werden.

Eine Stütze findet diese Auffassung auch in den Ausführungen von Anschütz, die dieser in seinem Kommentar zur deutschen Reichsverfassung[1]) über „Die Grundrechte" der deutschen Staatsangehörigen macht und die trotz ihrer Begrenzung auf reichsdeutsche Verhältnisse von allgemeiner Bedeutung sind. Sie haben auch für unsere Arbeit Geltung, da es sich bei den oben angeführten Rechten ja auch um „Grundrechte" handelt. Anschütz sieht die Grundrechte als subjektive Rechte an, die nicht Ausfluß der Staatsangehörigkeit, sondern der Persönlichkeit seien und daher, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt sei, gleicher Weise auf Ausländer wie auf Inländer Anwendung finden müßten. Demgegenüber betont Gilse[2]) den nationalen Charakter der Grundrechte, indem er auf die formelle Ueberschrift des Abschnittes der Verfassung hinweist, in welchem die Grundrechte Aufnahme gefunden haben (Grundrechte und Grundpflichten der „Deutschen"). Ohne Frage wirkt die ausführlicher begründete Ansicht von Anschütz überzeugender. Indessen können wir auf eine eingehende Erörterung der interessanten Streitfrage um deswillen verzichten, als u. E. der Sinn des Art. 2, S. 2, weniger der ist, deutsche Ausländer der tschecho-slowakischen „Grundrechte" teilhaftig werden zu lassen, als vielmehr der, eine Zurücksetzung der deutschen Ausländer gegenüber anderen in der Tschecho-Slowakei lebenden Ausländern zu unterbinden. Reichsdeutsche und deutsch-österreichische Staatsangehörige dürfen als Fremde nicht schlechter gestellt weredn als Staatsangehörige von Staten, die mit der Tschecho-Slowakei verbündet sind (Franzosen, Jugoslawen, Rumänien usw.).

3. Das Recht auf Staatsangehörigkeit und das Optionsrecht.

a) Das Recht auf Staatsangehörigkeit.

Der Schutzvertrag sichert, wie aus der allgemeinen Uebersicht der früheren Kapitel ersichtlich ist, die volle politische, bürgerliche und

[1]) Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. Aug. 1919, S. 184, Anm. 5.

[2]) Giese: Die Reichsverfassung vom 11. Aug. 1919, 6. Aufl., S. 297, Anm. 3.

kulturelle Gleichberechtigung der Minderheitsvölker mit dem Mehrheitsvolke nur denjenigen Angehörigen der Minderheiten zu, die Staatsbürger des tschecho-slowakischen Staates sind. Abgesehen von Art. 2 Satz 1 (Schutz von Leben und Freiheit) und dem praktisch wenig bedeutungsvollen Art. 2 Abs. 2 (Freiheit der Religionsausübung), die allen Einwohnern gewisse Rechte verleihen, genießen nur die Staatsangehörigen den vollen Vertragsschutz. Bevor dabei in die Erörterung der anderen Vertragsbestimmungen eingetreten wird, bedarf es einer Klarstellung, wer als tschecho-slowakischer Staatsangehöriger anzusehen ist. Zweckmäßig schließt sich daran eine kurze Besprechung des Optionsrechtes, das eine Art der Ergänzung zum Rechte der Staatsangehörigkeit bildet.

Die Frage der Staatsangehörigkeit hat durch den Zerfall der österreich-ungarischen Monarchie und die Entstehung der Nachfolgestaaten eine erhöhte Bedeutung erlangt. War es bei dem Völkergemisch des alten Staates schon häufig zweifelhaft, zu welcher Nationalität bestimmte Personen gehörten, so gab es nach dem Zusammenbruch der Monarchie und der Bildung der Nachfolgestaaten eine noch größere Verwirrung hinsichtlich der Staatsangehörigkeit Tausender von Einwohnern der neuen Staatswesen. Demgemäß sind sowohl im Fr. Vertrag von St. Germain und im Fr. Vertrag von Versailles als auch in den Minderheitenschutzverträgen mit Polen, Rumänien, Jugoslavien und der Tschecho-Slowakei eine Reihe von Bestimmungen getroffen worden, die die Frage der Staatsangehörigkeit erschöpfend regeln. Die Entente wurde dabei von dem Bestreben geleitet, für eine möglichst weitgehende nationale Vereinigung der neuen Staatsgebilde zu sorgen, um sie zu nationalen Einheitsstaaten zu machen.

Der Fr. V. von St. Germain enthält in Art. 70—82 Bestimmungen der Staatsangehörigkeit, der Fr. V. von Versailles in Art. 84, der tschecho-slowakische Schutzvertrag in Art. 3 und 4. Da letzterer eine Reihe von Unklarheiten enthält, sind im Brünner Vertrage über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz zwischen Deutsch-Oesterreich und der Tschecho-Slowakei auslegende und ergänzende Vereinbarungen getroffen worden (in Art. 1—6).

Der Fr. V. von St. Germain kennt als Grund für den Erwerb der Staatsangehörigkeit nur das „Heimatrecht" (pertinenza), während völkerrechtlich in Einzelfällen auch Geburt und Wohnsitz als Erwerbsgrund anerkannt sind. Der Begriff des „Heimatrechtes" ist zurzeit unserem deutschen Reichsrechte unbekannt, jedoch hatten wir in dem deutschen „Unterstützungswohnsitz" einen analogen Rechts-

begriff. Bis zum Erlaß des Gesetzes über den Erwerb und den Verlust des Unterstützungswohnsitzes gab es ein „Heimatrecht" auch in einer Reihe von deutschen Bundesstaaten (bis 1906 noch in Bayern[1]). Es bedeutet soviel wie das Recht auf Unterstützung bei Erwerbsunfähigkeit, zu der unter gewissen Voraussetzungen die Heimatgemeinde, d. h. die Gemeinde, in der der Unterstützungsbedürftige einen gewissen Zeitraum über, meist ein oder mehrere Jahre, sich ständig aufgehalten hat. Nach altem österreich-ungarischen Recht besteht das Heimatrecht in einer Gemeindeangehörigkeit, die in der Regel durch Geburt, sonst durch Aufnahme, vor allem nach zehnjährigem ununterbrochenem Aufenthalt in der Gemeinde, erworben wird[2]).

Gemäß Art. 70 Fr. V. von St. Germain erwerben alle Personen, die das Heimatrecht in einem der Gebiete der früheren Monarchie besitzen, ohne weiteres und unter Ausschluß der deutsch-österreichischen Staatsangehörigkeit die Staatsbürgerschaft des Staates, zu dem das betreffende Gebiet gehört.

Art. 76 Fr. V. machte jedoch die Einschränkung, daß die Personen, die das Heimatrecht erst nach dem 1. Januar 1910 im Gebiete der tschecho-slowakischen Republik erworben haben, einer staatlichen Verleihung zur Erlangung der Staatsangehörigkeit l'autorisation"). Durch diese Bestimmung sollten alle ehemals österreichischen (meist deutschen) Beamten, die während des Krieges und unmittelbar nach dem Kriege ihren Amtssitz im Gebiete der Tschecho-Slowakei genommen hatten und dort heimatberechtigt waren, von dem Erwerb der tschecho-slowakischen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen werden[3]).

Art. 3 des Brünner Vertrages hat diese Bestimmung des Art. 76 Fr. V. von St. Germain für die Folgezeit beseitigt, indem allen heimatberechtigt gewordenen Personen — auch den erst nach dem 1. Januar 1910 heimatberechtigten — die tschecho-slowakische Staatsbürgerschaft zuerkannt wurde. Damit verlor auch Art. 77 Fr. V. von St. Germain seine Bedeutung, wonach nach Verweigerung der Einbürgerung diese Personen Staatsbürger des Staates werden, auf dessen Gebiet sie vorher heimatberechtigt waren.

Alle Personen deutscher Volkszugehörigkeit und Umgangssprache, die vor dem Inkrafttreten des Fr. V. von St. Germain (16. Juli 1920)

---

[1]) Vgl. von Rotteck u. Welcker: Das Staatslexikon..., Bd. 7, S. 679 ff., Artikel „Heimatsrecht".

[2]) § 2 der Heimatsgesetznovelle vom 5. Dezember 1896 zum Heimatgesetz vom 3. Dezember 1863.

[3]) Schmidt-Sollislau: Das Verfassungsgesetz über Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft in der tschecho-slowakischen Republik vom 9. April 1920, Gesetzesausgabe mit Kommentar, S. 9.

in einer im Gebiete der tschecho-slowakischen Republik gelegenen Gemeinde heimatzuständig waren, wurden damit ohne weiteres tschecho-slowakische Staatsbürger.

Der Schutzvertrag enthält weitergehende Bestimmungen über den Erwerb der Staatsangehörigkeit. Nach Art. 3 erwerben die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit alle ehemaligen deutschen, österreichischen und ungarischen Staatsbürger, die am 16. Juli 1920 (Inkrafttreten des Schutzvertrages) im Gebiete der Republik ihren Wohnsitz hatten. Damit waren auch diejenigen Angehörigen der deutschen Minderheit, die außerhalb der Tschecho-Slowakei heimatzuständig waren, aber ihren Wohnsitz in der Republik hatten, tschecho-slowakische Staatsbürger geworden. Diese Personen besaßen also eine Doppelstaatsangehörigkeit (völkerrechtlich sogenannte sujets mixtes); einmal kraft Heimatrechtes (Art. 70 Fr. V. von St. Germain, etwa in Deutsch-Oesterreich oder Südslawien), und kraft Wohnsitzes (Art. 3 des Schutzvertrages). Um die hieraus sich ergebenden Verwicklungen zu beseitigen, bestimmt Art. 4 des Brünner Vertrages, daß im Verhältnis zu Deutsch-Oesterreich nur das Heimatrecht, nicht der Wohnsitz in Betracht komme. Auf diese Weise ist die Entstehung von Doppelstaatsangehörigkeit ausgeschlossen und wieder rückgängig gemacht worden, was im Art. 16 des Brünner Vertrages noch einmal ausdrücklich festgelegt ist. Ebenso kennt die tschecho-slowakische Verfassung nur eine einzige Staatsbürgerschaft, die tschecho-slowakische (Art. 4 der Verfassungsurkunde).

Zu ähnlichen unerwünschten Folgerungen, wie Art. 3 gab Art. 4 des Schutzvertrages Anlaß. Danach werden kraft Gesetzes tschecho-slowakische Staatsbürger diejenigen altösterreichischen, ungarischen und reichsdeutschen Staatsangehörigen, die von Eltern abstammen, welche zur Zeit ihrer Geburt in der Tschecho-Slowakei entweder den Wohnsitz oder das Heimatrecht besaßen, selbst wenn sie am 16. Juli 1920 dort weder wohnten noch heimatberechtigt waren[1]). Tausende von deutsch-österreichischen Staatsangehörigen, vor allem zahlreiche Beamte bis zu den höchsten Stellen hinaus wurden somit über Nacht Tschecho-Slowaken, bloß weil sie von Eltern ab-

[1]) Herr Hoffmann in Budweis als Sohn deutsch-böhmischer Eltern geboren, die dort seit Jahren heimatberechtigt waren, ist seit Jahrzehnten Staatsbeamter in Wien und gemäß § 10 der Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896 in Wien heimatzuständig. Durch den Zufall der Monarchie ist er deutsch-österreichischer Staatsbürger geworden. Gleichwohl wird er mit dem Inkrafttreten des Minderheitenschutzvertrages gemäß Art. 4 Tschecho-Slowake, da das Heimatrecht vor dieser Bestimmung des Schutzvertrages zurücktreten muß. — Aus Schmidt-Sollislau, a. a. O., S. 11.

stammten, die bei der Geburt ihrer Kinder ihren Wohnsitz bzw. ihr Heimatrecht im Gebiete der jetzigen tschecho-slowakischen Republik hatten. Um diese für Deutsch-Oesterreich so unangenehme Folge, nun plötzlich eine große Anzahl von Ausländern unter seiner Beamtenschaft zu haben, zu beseitigen, hat Art. 6 des Brünner Vertrages eine Reihe von Auslegungsvorschriften aufgestellt. Die gemäß Art. 4 des Schutzvertrages in Betracht kommenden Personen werden in drei Gruppen eingeteilt. Die erste Gruppe umfaßt alle Personen, die bis zum 28. Oktober 1918 (Errichtung der tschecho-slowakischen Republik) in einer deutsch-österreichischen Gemeinde heimatberechtigt geworden waren. Für sie ist das Heimatrecht allein maßgebend; d. h. sie bleiben deutsch-österreichische Staatsbürger[1]). Die zweite Gruppe umfaßt Personen, die entweder in der Zeit zwischen dem 29. Oktober 1918 und dem 28. Februar 1919 ein Heimatrecht in einer deutsch-österreichischen Gemeinde erworben oder um ein solches nachgesucht und bis zum 31. August 1919 erhalten haben, oder die am 28. Februar 1919 bereits 10 Jahre in einer deutsch-österreichischen Gemeinde wohnten und denen gemäß § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896 das Heimatrecht zuerkannt war. Für diese Personen ist ebenfalls das Heimatrecht maßgebend, sie sind Deutsch-Oesterreicher, jedoch steht ihnen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Brünner Vertrages (7. Juni 1920) ein Optionsrecht für die Tschecho-Slowakei zu. Zu der dritten Gruppe gehören alle Personen, die weder unter die erste noch unter die zweite Gruppe fallen. Auf sie findet Art. 4 des Schutzvertrages uneingeschränkt Anwendung; sie erwerben die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit. Jedoch können sie nach Abs. 2 des Art. 4 innerhalb zwei Jahren vom 16. Juli 1920 an auf die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit verzichten (eine Art negative Option). Sie werden dann wieder Staatsbürger des Staates, in dem sie nach 10 Jahren heimatberechtigt sein würden.

Beim Zerfall eines Staates in mehrere selbständige Teile kann es vorkommen, daß Staatsbürger des alten Staates aus irgendeinem Grunde die Staatsangehörigkeit keines der neuen Staaten erwerben, also „staatenlos" werden. Um diesen Zustand zu vermeiden, gilt nach Art. 6 des Schutzvertrages auch die bloße Tatsache der Geburt auf dem Gebiet der Tschecho-Slowakei als Erwerb der tschecho-slowakischen

[1]) Im vorigen Beispiel verbleibt es also auf Grund Art. 6 des Brünner Vertrages bei der deutsch-österreichischen Staatsangehörigkeit des Herrn Hoffmann.

Staatsangehörigkeit, wenn keine andere Staatsangehörigkeit kraft Geburt vorhanden ist. Der Brünner Vertrag (Art. 6) legt diese Bestimmung im „suppletzorischen Sinne" aus, d. h. diese Bestimmung bildet dann, wenn die anderen Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft nicht ausreichen, um die Staatsangehörigkeit eines Alt-Oesterreichers festzustellen, eine widerlegbare Vermutung für die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des Geburtsortes[1]) Sie soll solange gelten, bis der Beweis einer anderen Staatsbürgerschaft durch Abstammung erbracht ist.

Jeder Angehörige der deutschen Minderheit ist daher tschecho-slowakischer Staatsbürger, wenn er im Gebiete der Republik geboren ist, es sei denn, daß er eine andere Staatsangehörigkeit kraft Abstammung erworben hat.

Eine Sonderstellung nahmen zunächst die Reichsdeutschen ein. Nach Art. 84 des Versailler Vertrages verloren alle Reichsdeutschen, die in der Tschecho-Slowakei, in welchem Gebiete es auch immer sein mochte, — also nicht nur die in dem abgetretenen Hultschiner Ländchen, sondern auch die in Prag wohnenden — ihren dauernden Wohnsitz hatten, ihre deutsche Reichsangehörigkeit, um Tschecho-Slowaken zu werden. Diese völkerrechtlich ganz ungewöhnliche Bestimmung ist sowohl vom Deutschen Reiche, als auch von der Tschecho-Slowakei außer Kraft gesetzt worden, da sie zu ganz unhaltbaren Zuständen geführt hätte[2]). Nur die im Hultschiner Ländchen dauernd wohnenden deutschen Reichsangehörigen sind daher nach den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen und gemäß Art. 84 Fr. V. von Versailles tschecho-slowakische Staatsangehörige geworden.

Bestehen geblieben ist jedoch für die Reichsdeutschen der Artikel 4 des Schutzvertrages, wonach kraft Gesetzes tschecho-slowakische Staatsbürger diejenigen reichsdeutschen Staatsangehörigen werden, die von Eltern abstammen, welche zur Zeit der Geburt ihrer Kinder in der Tschecho-Slowakei entweder ihren Wohnsitz oder das Heimatrecht besaßen. Eine ähnliche Vereinbarung, wie sie Deutsch-Oesterreich mit der Tschecho-Slowakei im Artikel 6 des Brünner Vertrages getroffen hat,

---

[1]) Vgl. Art. 5 des Brünner Vertrages.

[2]) Dem ersten tschecho-slowakischen Gesetze über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, das sich bezüglich der Reichsdeutschen an Art. 84 Fr.-Vertr. von Versailles hielt, versagte der Präsident Masaryk deshalb die Sanktion. In der zweiten, jetzt gültigen Fassung, wurde die Bestimmung des Art. 84 nur auf die Bewohner des Hultschiner Ländchens bezogen. Vgl. Schmidt-Sollislau, a. a. O., S. 6.

der im wesentlichen den Art. 4 des Schutzvertrages außer Kraft setzt, besteht zwischen der Tschecho-Slowakei und Deutschland nicht. Es wird daher eine ganze Reihe deutscher Staatsangehörigen geben, die ohne ihr Wissen und Wollen rechtlich tschecho-slowakische Staatsangehörige sind.

b) Das Optionsrecht.

Von „Option" im völkerrechtlichen Sinne spricht man, wenn zwischen zwei Staaten eine Gebietsveränderung (Abtretung, Loslösung und Verselbständigung von Staatsteilen[1]) vor sich geht, und die Bewohner des abgetretenen Gebietes auch weiterhin die Staatsbürgerschaft ihres bisherigen Staates beibehalten wollen. Das Optionsrecht ist somit das Recht, frei über die Zugehörigkeit zu der bisherigen Staatsgewalt zu entscheiden, so daß der Staat, der nunmehr die Gebietshoheit über das abgetretene Gebiet ausübt, sich diese Wahl widerspruchslos gefallen lassen muß. Die Option ist demnach ein einseitiges Rechtsgeschäft des Optierenden (so auch Art. 7 des Brünner Vertrages).

Das Optionsrecht für die tschecho-slowakischen Staatsbürger wird in den gleichen Abschnitten und Artikeln der Fr. V. von St. Germain und Versailles und des Schutzvertrages, die über die Staatsangehörigkeit handeln, geregelt. Ergänzend treten dann die Art. 7—16 des Brünner Vertrages hinzu.

Art. 76 Fr. V. von St. Germain behandelt zunächst die sogen. Rückoption. Sie betrifft Personen, die in der Tschecho-Slowakei vor dem 1 Januar 1910 heimatberechtigt und daher gemäß Art. 70 Fr. V. von St. Germain tschecho-slowakische Staatsbürger geworden waren. Soweit diese Personen bereits vor dem Erwerb des Heimatrechtes in der Tschecho-Slowakei in einer deutsch-österreichischen Gemeinde heimatzuständig waren, konnten sie innerhalb eines Jahres seit dem 16. Juli 1920 für Deutsch-Oesterreich optieren. Damit war den Beamten und Angestellten deutscher Volkszugehörigkeit und Umgangssprache, die im Gebiete der Republik ihren Amtssitz hatten und auch dort heimatberechtigt geworden waren, die Möglichkeit gegeben, die deutsch-österreichische Staatsangehörigkeit zu erlangen, sofern sie vor

[1]) Bei vollständigem Untergang eines Staates durch Einverleibung oder Zerstückelung gibt es zu seinen Gunsten keine Option. Vgl. Schönborn in den Mitteilungen der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht 1924, S. 5.

ihrer Versetzung nach der Tschecho-Slowakei in einer deutsch-österreichischen Gemeinde das Heimatrecht erworben hatten. Jedoch kam eine Option lediglich zugunsten Deutsch-Oesterreichs in Frage. Alt-Oesterreicher, die vor ihrer Niederlassung im Gebiete der Tschecho-Slowakei, im Deutschen Reiche (Bayern) heimatzuständig waren, konnten nicht für das Deutsche Reich, sondern nur für Deutsch-Oesterreich optieren.

Nach dem Schutzvertrage des Art. 3 Abs. 2 konnten ferner Personen deutscher Volkszugehörigkeit und Umgangssprache, die kraft Wohnsitzes Tschecho-Slowaken geworden waren, innerhalb der im Art. 78 des Fr. V. von St. Germain vorgesehenen Frist (ein Jahr vom 16. Juli 1920 ab) für Deutschland, Deutsch-Oesterreich und Ungarn optieren, soweit sie früher dort heimatberechtigt waren. Diese Bestimmung ist durch Art. 4 des Brünner Vertrages, der nur dem Heimatrecht, nicht dem Wohnsitz, die Kraft zuerkennt, die Staatsangehörigkeit einer Person zu begründen, für Deutsch-Oesterreich aufgehoben worden[1]). Die „negative Option" des Art. 4 Abs. 2 des Schutzvertrages wurde bereits erwähnt. Personen deutscher Volkszugehörigkeit oder Umgangssprache, die von deutschen Eltern mit Wohnsitz oder Heimatrecht in der Tschecho-Slowakei abstammen und daher gemäß Art. 4 Abs. 1 Tschecho-Slowaken geworden sind, konnten innerhalb zweier Jahre nach dem 16. Juli 1920 vor den zuständigen Behörden ihren Verzicht auf die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit erklären[2])[3]).

Eine dem bisherigen Völkerrecht völlig unbekannte Art der Option ist im Art. 80 des Fr. V. von St. Germain geschaffen. Innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten vom 16. Juli 1920 an konnten alle Personen, die im ehemaligen Oesterreich-Ungarn das Heimatrecht

---

[1]) Streng juristisch genommen ist u. E. diese Bestimmung des Brünner Vertrages — ebenso wie die gleichlautenden bezüglich der Staatsangehörigkeit — nichtig, da sie eine Abänderung des Schutzvertrages enthält, die gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schutzvertrages nicht ohne Zustimmung des Rates des Völkerbundes erfolgen konnte. Man sieht aber auch hier wieder, wie im Leben die Macht der Tatsachen stärker ist als Rechtssätze, die sich mit den Forderungen der praktischen Vernunft in Widerspruch setzen.

[2]) Mit diesem Verzicht auf die erworbene Staatsangehörigkeit ist ein neues, dem Völkerrecht bisher unbekanntes Rechtsinstitut geschaffen.

[3]) Im Artikel 5 des Schutzvertrages hat die Tschechoslowakei die Verpflichtung übernommen, bei der Durchführung der im Schutzvertrage vorgesehenen Optionsbestimmungen keinerlei Hindernis den Optanten in den Weg zu legen.

besaßen und dort sich von der Mehrheit der Bevölkerung nach Rasse und Sprache unterschieden, für Deutsch-Oesterreich, Italien, Polen, Rumänien, die Tschecho-Slowakei oder Südslawien optieren, falls die Mehrheit der Bevölkerung dort die gleiche Sprache spricht und derselben Rasse angehört wie die Optierenden

Nach der Absicht der Entente sollte durch diese Bestimmung das bunte Völkergemisch der alten Monarchie beseitigt und die Schaffung von nationalen Einheitsstaaten begünstigt werden. In Wahrheit läuft jedoch der Art. 80 auf eine einseitige Bevorzugung der nichtdeutschen Völkerschaften hinaus[1]). In allen oben genannten Staaten außer Deutsch-Oesterreich finden sich beträchtliche deutsche Volksteile, die jedoch nicht die Mehrheit der Bevölkerung ausmachen. Infolgedessen war den deutschen Alt-Oesterreichern die Option für jene Staaten versagt, so daß eine Stärkung der deutschen Minderheiten durch Zustrom von Optierenden verhindert wurde, während z. B. die Tschecho-Slowaken in Wien ohne weiteres für die Tschecho-Slowakei optieren konnten, da hier die Mehrheit der Bevölkerung nach Sprache und Rasse derselben Nationalität angehörte, wie die Optanten. Gerade für die deutschen Minderheiten in der Tschecho-Slowakei war die Regelung besonders unbillig, da die Deutschen im geschlossenen Sprachgebiet wohnen und jedenfalls dort die Mehrheit der Bevölkerung ausmachen.

Was die im vorigen Art. 80 Fr. V. von St. Germain angeführten Worte „nach Rasse und Sprache" („par la race et la langue") anbelangt, so werden sie im Art 9 des Brünner Vertrages dahin ausgelegt, daß im allgemeinen die Sprache als wichtigstes Merkmal der Volkszugehörigkeit angesehen werden soll. Diese Auslegung ist nur zu begrüßen. Im Einzelfalle wäre gar nicht nachzuweisen, ob jemand, der z. B. tschechisch spricht, nun auch der tschechischen Rasse angehört.

Entsprechend den analogen Bestimmungen der Staatsangehörigkeit erstreckt sich die Option des Ehemanns auf seine Ehefrau und die Option der Eltern auf die minderjährigen Kinder unter 18 Jahren (Art. 82 Fr. V. von St. Germain und Art. 3 Abs. 3 des Schutzvertrages). Jedoch haben letztere (ebenso wie elternlose Personen unter 18 Jahren) nach Vollendung des 18. Lebensjahres

[1]) Schoenborn: In den Mitteilungen der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht 1924, S. 12.

während der Optionsfrist[1]) ein Widerrufsrecht *bis zum Ablauf* der Optionsfrist (Art. 11 Abs. 2 des Brünner Vertrages).

Hat jemand zugunsten eines Staates optiert, so muß er nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen innerhalb eines gewissen Zeitraumes seine Heimat verlassen und seinen Wohnsitz in dem Staate nehmen, für den er optiert hat. Der Schutzvertrag setzt diese Frist auf 12 Monate fest. Jedoch sind Deutsch-Oesterreich und die Tschecho-Slowakei im Brünner Vertrage (Art. 14) übereingekommen, die Frist auf 3 Jahre, beginnend vom 7. Juni 1920 an, festzusetzen. Bei der herrschenden Wohnungsnot in der wirtschaftlichen Krisis wäre die Einhaltung der einjährigen Frist in der weitaus größten Zahl der Fälle eine Unmöglichkeit gewesen. Falls jedoch nach Ablauf der dreijährigen Frist der Optant seinen Wohnsitz nicht verlegt hat, so kann er von dem Aufenthaltsstaate ausgewiesen werden. Weder Deutsch-Oesterreich noch die Tschecho-Slowakei wollen hierin eine Handlung erblicken, die völkerrechtlich als „unfreundlicher Akt" bezeichnet wird (Art. 13 Abs. 1 des Brünner Vertrages).

Die Option wird also nicht etwa ungültig, wenn der Optant seinen Wohnsitz nicht fristgemäß verlegt, sondern die Person setzt sich nur der Gefahr der Ausweisung aus.

Die *Rückverlegung* des Wohnsitzes in das Gebiet des früheren Aufenthaltsstaates innerhalb dreier Jahre hat zur Folge, daß die erste Wohnsitzverlegung als *Scheinverlegung* betrachtet wird, so daß gegen die Optanten alle völkerrechtlich zulässigen Mittel in derselben Weise angewandt werden können, als wenn er seinen Wohnsitz überhaupt nicht verlegt hätte (Art. 13 Abs. 2 des Brünner Vertrages). Jedoch soll noch keine Rückverlegung des Wohnsitzes darin zu erblicken sein, wenn der Optant, um die Verwaltung seines unbeweglichen Vermögens, — das ja trotz der Option sein Eigentum bleibt — zu regeln, zeitweilig sich in dem früheren Aufenthaltsstaate niederläßt (Art. 13 Abs. 3 des Brünner Vertrages).

Eine Sonderbestimmung über die Option trifft noch den Art. 85 des Fr. V. von Versailles. Gemäß Abs. 1 des Art. 85 haben alle über 18 Jahre alten deutschen Reichsangehörigen, die in irgendeinem Gebiete der Tschecho-Slowakei ansässig sind, das Recht, innerhalb zweier Jahre nach dem Inkrafttreten des Versailler Vertrages (10. Januar 1920) für die deutsche Reichsangehörigkeit zu optieren. Den Grund

[1]) 1 Jahr, vom 16. Juli 1920 ab, Art. 78 Fr.-V. von St. Germain.

für diese Bestimmung bildete die Tatsache, daß diese Personen nach Art. 84 des Versailler Vertrages Tschecho-Slowaken geworden waren. (Vgl. die Ausführungen S. 50 ff.) Ebenso konnten die Tschecho-Slowaken, die die deutsche Reichsangehörigkeit besaßen und in Deutschland wohnten, für die Tschecho-Slowakei optieren.

Nach Abs. 5 des Art. 85 hatten die Tschecho-Slowaken, die die deutsche Reichsangehörigkeit besaßen und im Auslande wohnten, das Recht, die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen zu erwerben, jedoch nur, falls dieses den Bestimmungen fremder Gesetze nicht zuwiderlief und sie im Auslande keine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten.

Art. 85 ist aus demselben Gedanken heraus geschaffen, wie Art. 80 des Fr. V. von St. Germain. Daß den deutschen Reichsangehörigen und den Tschecho-Slowaken gewährte Optionsrecht sollte dazu dienen, die Schaffung von nationalen Einheitsstaaten zu begünstigen. Ebenso wie Art. 80 des Fr. V. von St. Germain enthält jedoch Art. 85 des Versailler Vertrages eine Zurücksetzung und Benachteiligung des deutschen Volkes. In Abs. 5 wurde den Tschecho-Slowaken ein Optionsrecht gewährt, damit sie nicht deutsche Reichsangehörige bleiben sollten. Dagegen fehlte es an einer entsprechenden Bestimmung für die deutschen Reichsangehörigen, die die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit aus irgendeinem Grunde erworben hatten und im Auslande lebten[1]) Selbst also auf dem Gebiete des Optionsrechtes wurde der Grundsatz des Selbstbestimmungsrechtes der Völker, als dessen Ausfluß der Art. 85 angesehen werden muß, zuungunsten des deutschen Volkes verletzt.

4. Das Recht der deutschen Staatsangehörigen auf bürgerliche und politische Gleichberechtigung.

Eine der wichtigsten Bestimmungen des Minderheitenschutzvertrages bildet der Abs. 1 des Art. 7:

> Alle tschecho-slowakischen Staatsbürger ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Religion werden vor dem Gesetze gleich sein und dieselben bürgerlichen und politischen Rechte genießen."

In diesem Satze wird ausgesprochen, daß die deutschen Minderheiten die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte haben sollen wie Angehörigen des Mehrheitsvolkes. Unter „bürgerlichen und poli-

[1]) Schoenborn, a. a. O., S. 12 ff.

tischen Rechten" sind alle diejenigen Rechte zu verstehen, die den Staatsbürgern die tätige Anteilnahme am staatlichen Leben gewährleisten und ermöglichen sollen. Dahin gehört vor allem das Recht auf Mitwirkung an der Gesetzgebung[1]), insbesondere an der Verfassungsgesetzgebung[2]), durch Entsendung von Minderheitsabgeordneten ins Parlament, denen die Gelegenheit gegeben werden muß, an der Beratung und Beschlußfassung über die Gesetze teilzunehmen. Es gehört weiter dahin das Recht auf gleiche Behandlung bei der Wahl zu den staatlichen und kommunalen Körperschaften; die Minderheiten dürfen bei der Wahl nicht schlechter gestellt werden, als die Angehörigen des Mehrheitsvolkes. Insbesondere sind „bürgerliche und politische Rechte" das Recht des Staatsbürgers, seinen Fähigkeiten entsprechend mit der Verwaltung öffentlicher Stellen und Aemter betraut zu werden, ohne daß bei der Besetzung der staatlichen Stellen die Zugehörigkeit des Bewerbenden zu einer Minderheit einen für ihn ungünstigen Ausschlag geben darf. Leider ist es versäumt worden, diesen höchst bedeutungsvollen Grundsatz, daß die staatlichen und kommunalen Behörden entsprechend der Stärke der nationalen Minderheiten besetzt sein müssen, in dem Schutzvertrage ausdrücklich festzulegen. Nur bezüglich der religiösen Minderheiten besagt Art. 7 Abs. 2, daß eine Unterscheidung der Staatsbürger nach Religion, Glauben oder Bekenntnis hinsichtlich der Zulassung zum öffentlichen Dienst, zu Aemtern und Würden unerheblich sei. Dasselbe muß aber auch für die nationalen Minderheiten gefordert werden.

Der in dem Art. 7 Abs. 1 ausgesprochene demokratische Grundsatz, daß alle Staatsbürger am staatlichen Leben nach ihren Kräften teilnehmen sollen, um sie auf diese Weise zur freudigen Staatsbejahung zu erziehen, ist von dem herrschenden tschechischen Volke in schwerster Weise verletzt worden. Die Minderheiten wurden von jeglicher Teilnahme an der Verfassungsgesetzgebung ausgeschlossen. Die Verfassung mit ihren Nebengesetzen wurde von der revolutionären tschechischen Nationalversammlung, die durch einige slowakische Abgeordnete verstärkt war, beschlossen. Weder die Deutschen, noch die Ungarn, noch die Ruthenen oder Polen hatten einen Vertreter im damaligen Parlamente. Dabei war eine Teilnahme der

[1]) Vgl. den Aufsatz von Spiegel: „Die Teilnahme der Minderheiten an der Gesetzgebung" in der Sonderbeilage der deutschen Zeitung „Bohemia" vom 3. Juli 1922 („An den Kongreß der Völkerbundligen").

Minderheitsvölker an der Beratung und Beschlußfassung über das Verfassungswerk um so wichtiger, als gemäß Art. 1 des Schutzvertrages die in den Art. 2—8 vorgesehenen Schutzbestimmungen in die Verfassung aufgenommen werden mußten. Die Verfassungsgesetzgebung ist daher unter Bruch völkerrechtlicher Abmachungen (des internationalen Minderheitenschutzvertrages) zustandegekommen.

Aber nicht genug damit, auch in Zukunft ist den nationalen Minderheiten jeder Einfluß auf die Verfassungsgesetzgebung verwehrt, da gemäß Art. 33 der Verfassungsurkunde zu einer Aenderung der Verfassung eine dreifünftel Mehrheit erforderlich ist. Von sich aus werden die Deutschen, selbst in Verbindung mit den übrigen oppositionellen Parteien, eine solche Mehrheit nicht erreichen. In der Verfassung hätten, entsprechend dem Sinn und Geist des Minderheitenschutzvertrages, Bestimmungen aufgenommen werden müssen, die auch den Minderheiten angemessene Möglichkeiten zur Geltungmachung ihrer Vorschläge gewährt hätten.

Ist so die Teilnahme an der Verfassungsgesetzgebung den deutschen Minderheiten unmöglich gemacht worden, so ist auch ihrer Teilnahme an der gewöhnlichen Gesetzgebung eine äußerst beschränkte. Vor allem ist hier die Bestimmung der Geschäftsordnung des Parlaments zu nennen, wonach alle Verkündigungen in der Vollversammlung und in den Kommissionen, alle Regierungsvorlagen und Motivenberichte grundsätzlich nur in „tschecho-slowakischer" Sprache zu erfolgen haben Damit ist der Mehrzahl der deutschen Abgeordneten die Möglichkeit genommen, den Verhandlungen zu folgen und sich an der Debatte zu beteiligen, da infolge der völkischen Verhältnisse (scharfe Abgrenzung des Sprachgebietes) nur wenige der Abgeordneten die tschechische oder slowakische Sprache beherrschen. Es hätte auch hier dafür gesorgt werden müssen, daß alle wichtigen parlamentarischen Akte auch in der Sprache der Minderheiten zu erfolgen hätten und zu erledigen wären.

Aus den Worten des Art. 7 Abs. 1 des Schutzvertrages, daß alle Staatsbürger dieselben bürgerlichen und politischen Rechte genießen sollen folgt weiterhin, daß alle Völker des Staates ihr Wahlrecht unter den gleichen Bedingungen ausüben können wie die Angehörigen des Mehrheitsvolkes. Insbesondere erfordert es der Grundsatz der politischen Gleichheit, daß der Wahlkoefizient, nachdem die Zahl der Abgeordneten gebildet wird, überall der gleiche ist. Dieser Grundsatz ist von den Tschechen aufs schwerste verletzt worden. Während — gemäß

der Wahlordnung vom 29. Februar 1920 — im Prager Wahlbezirk, einem fast gänzlich tschechischen Wahlkreis (434 538 tschechische, 22 923 deutsche und 8979 jüdisch-nationale Stimmen) bei der Wahl zum Abgeordnetenhaus und Senat, die am 18. bzw. 25. April 1920 stattfand, bereits auf 19 253 Stimmen ein Abgeordneter entfiel, kam in den deutschen Kreisen Böhmens, Mährens und Schlesiens erst auf 22 000 Stimmen ein Abgeordneter[1]).

Trotzdem die deutschen Minderheiten im geschlossenen Sprachgebiet ansässig sind, gibt es nur zwei deutsche Wahlkreise (Böhmisch-Leipa und Karlsbad). Alle anderen deutschen Gebiete sind tschechischen Wahlkreisen zugeschlagen worden, z. B. Trautenau dem Wahlkreise Königgrätz, Reichenberg und Gablonz dem Wahlkreis Jungbunzlau usw.

Eine weitere völkerrechtliche Verletzung des Schutzvertrages in Art. 7 Abs. 1 enthalten alle die Gesetze und Verordnungen, durch die den Mitgliedern des aktiven Heeres das Wahlrecht in ihrem Garnisonorte, nicht in ihrem Heimatsorte gegeben wurde. Durch Verlegung tschechischer Regimenter in deutsches Sprachgebiet wurde das Wahlergebnis der Parlaments- und Gemeindewahlen zuungunsten der deutschen Minderheiten verfälscht. Viele deutsche Städte und Ortschaften erhielten auf diese Weise eine Gemeindevertretung, in der die Tschechen die Mehrheit haben[1]).

[1]) Noch schlimmer war es in der Slowakei. In den rein slowakischen Kreisen Lipto-St. Nicolaus und Turos-Gent-Marton, entfiel auf 17 679 bzw. auf 19 182 Stimmen ein Abgeordneter, in den vorwiegend magyarischen Kreisen Kaschau und Neusandec auf je 27 915 bzw. 27 763 Stimmen erst ein Abgeordneter.

[1]) Die krassesten Fälle sind die „Wahlen" in den Städten Pohrlitz, Znaim (Südmähren) und Iglau. In Porlitz, einem Städtchen von 5000 Einwohnern, wurde durch die Wahlbeteiligung von 700 tschechischen Soldaten eine tschechische Mehrheit in der Gemeindevertretung geschaffen, nachdem man den deutschen sozialdemokratischen Arbeitern die Mandatarenlisten weggenommen hatte. — Noch schlimmer verfuhr man mit der Stadt Znaim (zu 80 Prozent deutsch). Nach einer langen Tschechisierungspolitik fanden endlich am 11. April 1920, anstatt bereits am 16. Juni 1919, Stadtverordnetenwahlen statt. Es wurden abgegeben 4716 deutsche, 339 jüdisch-nationale und 7875 tschechische Stimmen. Unter letzteren befanden sich 6405 Militärstimmen! So erhielt die deutsche Stadt eine Vertretung von 26 Tschechen, 15 Deutschen und einem Jüdisch-Nationalen. Selbst der Präsident Masaryk mußte einer an ihn entsandten deutschen Abordnung gegenüber zugeben, daß an dem deutschen Charakter der Stadt kein Zweifel sei. Gleichwohl wurde die Wahl für gültig erklärt. — In Iglau wählten am 26. September 1920 2600 Soldaten mit, um die deutsche Gemeindevertretung zu stürzen. Als selbst diese Zahl nicht genügte, sprach die halbamtliche Zeitung „Cesoslovenska Republica" ihr Bedauern darüber aus, daß man nicht noch mehr Soldaten nach Iglau kommandiert habe. Vgl. Denkschrift deutscher Parlamentarier, S. 25/26. Ergänzungsdenkschrift S. 39. Im März 1925 ist dann Iglau auf diese Weise tschechisiert worden.

Gegen Art. 7 Abs. 1 des Schutzvertrages verstoßen auch die vielen Gesetze und Verordnungen[1]), deren einziger Zweck war, deutsche Stadtverordnetenmehrheiten durch Eingemeindung tschechischer Dörfer in deutsche Städte zu Fall zu bringen (Brünn, Olmütz, Mährisch-Ostrau, Hohenstadt, Znaim, Troppau[2])[3]).

Was die Zahl der Abgeordneten im Parlament anbelangt, so haben die Tschechen und Slowaken durch ihre oben erwähnten Machenschaften eine Reihe von Mandaten mehr erlangt, als ihnen zukommen[4]).

5. Das Recht der deutschen Staatsangehörigen auf rechtliche und tatsächliche Gleichstellung.

Art. 8 Satz 1 des Schutzvertrages besagt, daß alle tschecho-slowakischen Staatsangehörigen, die einer ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit angehören, rechtlich und tatsächlich dieselbe Behandlung und die gleichen Bürgschaften genießen sollen wie die übrigen Staatsangehörigen.

Auf den ersten Blick scheint diese Bestimmung nichts anderes zu besagen wie Art. 7 Abs. 1 des Schutzvertrages, der von Gleichberechtigung in politischer und bürgerlicher Hinsicht spricht. Soweit es sich um die „rechtliche" Gleichberechtigung handelt, bildet Art. 8 Satz 1 allerdings nur ein Wiederholung des Art. 7 Abs. 1. Allein Art. 8 Satz 1 spricht nicht nur von der rechtlichen, sondern auch von der tatsächlichen Gleichstellung. Damit ist ein äußerst wichtiger Grundsatz aufgestellt. Nicht nur die grundsätzlich festgestellte Gleichheit vor dem Gesetze wird den Minderheitsangehörigen zugesichert, vielmehr wird ihnen darüber hinaus vertraglich gewährleistet, daß auch die praktische Handhabung der Gesetze allen Statsangehörigen gegenüber gleich sein

[1]) Gesetz vom 27. Mai 1919 (Gesetzessammlung Nr. 295), Gesetz vom 14 April 1920 (Ges.-Slg Nr. 285), Gesetz vom 22. März 1920 (Ges.-Slg Nr. 210), Gesetz vom 18. März 1921 (Ges.-Slg. Nr. 117), Gesetz vom 21 Dezember 1922 (Ges.-Slg. Nr. 407). — Die Gemeindevertretung von Troppau wurde im August 1924 aus dem Grunde aufgelöst, weil bei dem Besuche des Präsidenten Masaryk das Rathaus mit den deutschen Farben schwarz-rot-gold beflaggt worden war! Die zu 2 Drittel deutsche Stadt wird jetzt von einem Verwaltungsausschuß geleitet, der aus 10 Deutschen und 10 Tschechen besteht.

[2]) Nachricht der Rheinisch-Westfälischen Zeitung und der Gelsenkirchener Allgemeinen Zeitung vom 16. August 1924.

[3]) Vgl. im einzelnen Hassinger, a. a. O., S. 169 ff., S. 175 ff., S. 450 ff.

[4]) Denkschrift deutscher Parlamentarier, S. 28.

soll, daß alle Staatsbürger sich derselben gleichmäßigen Behandlung durch die Statsgewalt erfreuen sollen. Es genügt nicht, daß die Gesetze diese Gleichheit aussprechen und zusichern, es muß die zugesicherte Gleichheit auch wirklich durchgeführt werden. Durch Maßnahmen der Verwaltungs- und Staatsbehörden kann ja nur zu leicht die Absicht eines noch so wohlwollenden Gesetzgebers durchkreuzt werden, so daß die nach dem Buchstaben des Gesetzes vorhandene Gleichheit der Staatsbürger tatsächlich nur auf dem Papier stehen bleibt. Um so größer ist diese Gefahr, wenn in einem Nationalitätenstaate, wie die Tschecho-Slowakei, verschiedene Volksgruppen um den Besitz der staatlichen Macht ringen und das der Zahl nach stärkere Volk die schwächeren Völkerschaften zu unterdrücken sucht. Art. 8 Satz 1 enthält daher eine in ihrer Bedeutung für die deutschen Minderheiten nicht hoch genug zu veranschlagende Bestimmung. Ja, man kann sagen, daß Art. 8 Satz 1 die wichtigste Schutzbestimmung des ganzen Vertrages überhaupt bildet.

In dem durch Art. 8 Satz 1 den deutschen Minderheiten zugesicherten Anspruch auf Gleichberechtigung muß zugleich der Anspruch gefunden werden, daß der Staat alle Maßnahmen unterläßt, die die rechtliche Gleichstellung auf tatsächlichem Wege beseitigen könnten. Etwaige Verletzungen der deutschen Minderheiten durch tatsächliche Benachteiligung gegenüber den anderen Staatsvölkern, insbesondere den Tschechen, hat demzufolge der Staat, wenn sie durch seine Organe (Verwaltungs-, Militärbehörden usw.) erfolgt sind, abzustellen. Die verantwortlichen Urheber sind von ihm zur Verantwortung zu ziehen. Geht die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes von Privatpersonen aus, so muß die Regierung den gesetzmäßigen Zustand wieder herstellen und die Verletzung an den Privatpersonen strafrechtlich ahnden. Das ergeben die Worte „die gleichen Bürgschaften („de memes garanties" [1]). Der Staat hat also einmal die Pflicht, gesetzliche Garantien zum Schutze der Minderheiten zu schaffen, um Rechtsverletzungen durch Akte, die eine tatsächliche Benachteiligung der Minderheiten herbeiführen können, zu verhindern. Zum anderen muß der Staat selbst dafür Sorge tragen, daß jede tatsächliche Benachteiligung der Minderheiten unterbleibt[2]).

---

[1]) Art. 8, S. 1.

[2]) Vgl. das Rechtsgutachten des Univ.-Prof. und Advokaten am Pariser Gerichtshof, Brunet: La réforme agraire et les droits des minorités en Tchéco-Slovaquie, S. 7/8.

Art. 8 Satz 1 mußte, da er keine bloße Wiederholung des Art. 7 Satz 1 darstellt, sondern diesen erheblich erweitert, in die Verfassung des tschecho-slowakischen Staates aufgenommen werden. Das ist nicht geschehen, so daß hierin ein erneuter Verstoß gegen Art. 1 des Schutzvertrages vorliegt, wonach die Bestimmungen der Artikel 2—8 in der Verfassungsgesetzgebung zu verankern sind. Doch würde den deutschen Minderheiten hieraus noch kein allzu großer Schaden erwachsen, wenn man von einer tatsächlichen Gleichstellung der deutschen Minderheiten gegenüber den Tschechen und den Slowaken sprechen könnte. In Wahrheit sehen wir nur eine einzige Kette von Zurücksetzungen und Demütigungen der Deutschen. Hier tritt so recht der Unterschied zwischen „rechtlicher" und „tatsächlicher" Gleichstellung zutage. Während eine Benachteiligung in rechtlicher Hinsicht — abgesehen von den in Teil III. Kapitel 4 soeben behandelten Fällen — möglichst vermieden worden ist, hat die Verletzung des Rechtes auf tatsächliche Gleichstellung der deutschen Minderheiten mit den Angehörigen des tschechischen und des slowakischen Volkes einen solchen Umfang angenommen, daß wir uns eingehender mit ihr beschäftigen müssen. Wir betrachten sie unter zwei Gesichtspunkten: 1. Die Verletzung des Rechtes auf tatsächliche Gleichstellung im allgemeinen, insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiete; 2. die Benachteiligung der deutschen Minderheiten durch die Bodenreform.

a) Die tatsächliche Benachteiligung der Deutschen im allgemeinen, insbesondere in wirtschaftlicher Beziehung.

Zu den Verletzungen des Art. 8 Satz 1, soweit sie allgemeiner Art sind, gehören einmal alle die Fälle, die bereits unter Teil III. Art. 4 (Wahlgesetzgebung) behandelt sind, sowie die tatsächliche Zurücksetzung der Deutschen auf dem Gebiete des Schulwesens, die einer späteren Besprechung vorbehalten wird.

Eine tatsächliche Benachteiligung der deutschen Minderheiten enthalten weiterhin vor allem die Maßnahmen, die darauf abgestellt sind, durch massenhafte Entlassung deutscher Beamten aus dem Staatsdienst (Eisenbahn, Post, Verwaltung) und umfangreiche Versetzung tschechischer Beamter in deutsches Sprachgebiet dem Prozentsatz der deutschen Minderheitsangehörigen unter den Staatsbeamten auf ein

Mindestmaß herabzudrücken und das deutsche Sprachgebiet mit Tschechen zu durchsetzen[1]).

Deutsche kulturelle Einrichtungen und Anstalten (Theater, Museen usw.) werden zugunsten der Tschechen enteignet (so die deutschen Theater in Prag, Brünn und Olmütz). Sie erfahren außerdem eine systematische Zurücksetzung bei der Bedenkung mit staatlichen Unterstützungen. Insbesondere werden auch die deutschen Hochschulen aufs schwerste gegenüber den tschechischen Anstalten benachteiligt. So ist durch das Universitätsgesetz vom 19. Februar 1920 (Ges.-Slg. Nr. 135) der deutschen Universität in Prag ein Teil ihrer Institute, wissenschaftlichen Sammlungen und dergl. genommen worden.

Auf wirtschaftlichem Gebiete wurden die deutschen Industrieunternehmungen durch die sog. „Nostrifikationsgesetze" schwer geschädigt, indem ihnen die Konzession vom Staate entweder überhaupt nicht oder nur nach langem Zögern und dann nur unter der Bedingung, daß sie tschechische Angestellte und Beamte in die Betriebe aufnahmen und tschechische Aktionäre zu Mitgliedern des Verwaltungsrates bestellten[2]). Das gleiche geschah mit dem deutschen Versicherungswesen. Noch im August 1924 wurde die einzige deutsche Arbeiterversicherungsgesellschaft in Kesmark (in der Zips-Slowakei) aus dem Grund aufgelöst, weil sie zu drei Vierteln aus deutschen Mitgliedern bestand[3]). In gleicher Richtung bewegen sich die Enteignung deutscher Privatbahnen (Aussig-Teplitzer Bahn, Buschtierader Bahn), die Auflösung der nationalen Selbstverwaltungskörper (Sparkassen, Landwirtschaftskammern) und die Nichteinlösung der hauptsächlich sich in deutschen Händen befindenden österreich-ungarischen Kriegsanleihe.

[1]) Nach amtlichen tschechischen Zahlen gibt es bei der Eisenbahn kaum mehr als 40 deutsche Stationsvorsteher. Von den 8 Staatsbahndirektionen ist keine einzige mit einem deutschen Präsidenten besetzt, ebenso ist unter den 16 Stellvertretern der Präsidenten kein einziger Deutscher. — Die Zentralstellen der Ministerien und Behörden sind nahezu sämtlich mit Tschechen besetzt. — Bei der politischen Landesverwaltung in Prag machen die deutschen Beamten insgesamt nur 15 Prozent aus, obwohl die deutsche Bevölkerung in Böhmen 33,4 Prozent der Gesamtzahl darstellt. Vgl. Notiz der Rheinisch-Westfälischen Zeitung vom 20. Oktober 1924, Nr. 789, und Erg.-Denkschrift, S. 31 ff.

[2]) Gesetz vom 11. Dezember 1919 betreffend die Konzession der Produktions- und Transportunternehmungen, Erlaß vom 16. Mai 1921 betr. die Konzessionsverlängerung industrieller Unternehmungen, Verordnung vom 10. Juli 1919 (Ges.-Slg. 321) betr. die Konzessionierung der Versicherungsgesellschaft, vgl. auch Verordnung des Finanzministeriums vom 3. Februar 1919 betr. die Sperrung des Ueberweisungsverkehrs der Banken.

[3]) Deutsche Zeitung „Bohemia" vom 6. April 1924, Nr. 83.

Einmal wird dadurch der deutsche Besitz schwer getroffen, zum andern werden Tausende von deutschen Minderheitsangehörigen um ihre Existenz gebracht[1]).

Alle diese Maßnahmen verletzen die durch den Schutzvertrag verbürgte tatsächliche Gleichstellung der deutschen Staatsangehörigen mit dem tschechischen Mehrheitsvolke. Sie enthalten eine einzige Kette von schweren Verstößen gegen Art. 8 Satz 1 des Schutzvertrages.

b) Die Benachteiligung der deutschen Staatsangehörigen durch die Bodenreform.

Wenn wir die Bodenrform in der Tschecho-Slowakei in einem besonderen Kapitel zum Gegenstande unserer Untersuchung machen, so geschieht dies aus dem Grunde, weil gerade die Bodenreformgesetzgebung zu einer tatsächlichen Benachteiligung der deutschen Minderheiten geführt hat.

Die Bodenreform der Nachkriegszeit, wie sie in fast allen neu entstandenen Staaten, nicht allein etwa in der Tschecho-Slowakei, durchgeführt ist, weist, soweit es sich bei ihr um ein Gesetzgebungswerk mit nationalem Untergrunde handelt, ein dreifaches Bild auf[2]).

Einmal gibt es Bodenreformgesetze, die überhaupt keinen nationalen, sondern nur sozialen Charakter tragen. Sie sind allein darauf gerichtet, eine vernünftige Bodenverteilung herbeizuführen. Von einer solchen Gesetzgebung brauchen nationale Minderheiten nichts zu befürchten; vielmehr werden auch sie anteilsgemäß bei der Bodenverteilung berücksichtigt.

Eine andere Gruppe der Bodenreformgesetze sichert rechtlich zwar allen Staatsangehörigen angemessene Berücksichtigung ihrer Wünsche auf Landzuteilung zu, rechtlich wird auch die Beschlagnahme des Bodens auf den gesamten Großgrundbesitz ausgedehnt, einerlei zu welcher Nationalität sich die Besitzer des Landes bekennen. Tatsächlich aber richtet sich die Bodenreform nur gegen eine bestimmte nationale Volksgruppe, die auf diese Weise ihres Besitzes enteignet werden soll. Dieser Art ist z. B. das polnische Agrargesetz vom 14. Juli 1920.

---

[1]) Vgl. die Zusammenstellung der einzelnen Tschechisierungsmaßnahmen bei Hassinger, a. a. O., S. 450 ff.

[2]) Vgl. Brunet, a. a. O., S. 1 ff. sowie Bruns: „Minderheiten und Agrarrecht", J. W. 1924, Heft 17/18, S. 1305 ff.

Eine dritte Art von Bodenreformgesetzen richtet sich endlich rechtlich und tatsächlich nur gegen bestimmte nationale Bevölkerungsteile.

Wenn man die tschechische Bodenreform einer Kritik unterzieht, so muß man sie als eine solche ansehen, die der zweiten Gruppe angehört. Die Bodenreformgesetze vermeiden es, expressis verbis irgend einen Teil der Staatsbevölkerung bei der Durchführung der Bodenreform zu benachteiligen, in Wahrheit kann aber kein Zweifel darüber bestehen, daß tatsächlich die Bodenreform sich nur gegen die nationalen, insbesondere gegen die deutsche Minderheit richtet.

Die Bodenreformgesetze wurden von der tschechischen revolutionären Nationalversammlung beschlossen. Sie sind also ohne Mitwirkung der nationalen Minderheiten zustandegekommen, obwohl gerade auch die Minderheiten an der Beratung und Beschlußfassung bei einer so wichtigen Frage, wie die Bodenreform sie darstellt, hätten teilnehmen müssen.

Durch das Gesetz vom 16. April 1919 (Ges.-Slg. Nr. 215) über die Beschlagnahme des Großgrundbesitzes (kurz Beschlagnahmegesetz genannt) wurde aller landwirtschaftlicher Boden im Ausmaße von über 150 Hektar, sowie aller Waldbesitz über 250 Hektar vom Staat beschlagnahmt.

Das Gesetz vom 30. Januar 1920 über die Zuteilung des Beschlagnahmebodens (Bodenzuteilungsgesetz, Nr. 81 der Ges.-Slg.) regelt dann die Zuteilung des beschlagnahmten Bodens, während das Gesetz vom 8. April 1920 über die Uebernahme und Entschädigung des beschlagnahmten Grundbesitzes (Entschädigungsgesetz, Ges.-Slg. Nr. 329) den Preis für die Uebernahme des Bodens festsetzt. Der Uebernahmepreis ist ein äußerst geringer, da nur der durchschnittliche Wert des Bodens in den Jahren 1913—15 ersetzt wird, wobei noch eine erhebliche Bodensteuer zu entrichten ist.

Wie bereits erwähnt, vermeiden es die Bodenreformgesetze in der Fassung ihren Zweck, die Entnationalisierung des Bodens der Minderheitsvölker, insbesondere des der deutschen Minderheit, herbeizuführen, zum Ausdruck zu bringen. Immerhin findet sich aber doch hier und da eine Andeutung, die diesen Zweck klar erkennen läßt. So werden gemäß § 9 des Entschädigungsgesetzes ohne Entschädigung übernommen die Güter derjenigen Personen, „die sich im Weltkriege gröblich gegen die tschecho-slowakische Nation vergangen haben". Diese Bestimmung kann allen denen zum Verhängnis werden, die während des Krieges ihrem österreich-ungarischen Vaterlande treu ergeben

und gegen das pflichtwidrige Verhalten der Tschechen eingeschritten waren. Natürlich handelt es sich in erster Linie um deutsche und ungarische Beamte und Offiziere.

Ebenso erfolgt keine Entschädigung „für den unrechtmäßig erworbenen Besitz" (§ 9). Darunter wird, wie aus § 35 des Gesetzes hervorgeht, derjenige Besitz verstanden, der zur Zeit der Gegenreformation (!) den damaligen Eigentümern enteignet und vom deutschen Kaiser katholischen — in der Regel deutschen — Adelsgeschlechtern übertragen wurde. Diese Jahrhunderte zurückliegenden Tatsachen werden von tschechischer Seite als Hauptgrund für eine (den Tschechen zugute kommende) Bodenreform ins Feld geführt. Abgesehen davon, daß diese Begründung geradezu lächerlich wirkt, widerspricht der angeführte § 9 des Enschädigungsgesetzes dem Grundsatze der tatsächlichen Gleichheit, die den Minderheiten nach dem Schutzvertrage gewährt werden soll. Der Zweck des Art. 8 Satz 1 war vor allem, die beim Abschluß des Minderheitenschutzvertrages vorhandene Rechtslage der Minderheiten zu schützen. Die beim Abschluß des Minderheitenschutzvertrages vorhandene Rechtstellung der Minderheiten sollte nicht unter irgendeinen (vor allem historischen) Vorwande zu ihren Ungunsten geändert werden[1]). Entgegen dem Sinn und Geist des Minderheitenschutzvertrages werden durch die Bestimmung des Entschädigungsgesetzes nationale Konflikte geschaffen.

Ganz klar aber ergibt sich der entnationalisierende Zweck der Bodenreform aus § 1 des Zuteilungsgesetzes. In erster Linie sollen Anspruch auf Bodenzuteilung haben „Legionäre und Angehörige der tschecho-slowakischen Macht, sowie Hinterbliebene jener . . . .". Ausgerechnet den schärfsten Deutschen-Feinden, den Legionären, wird der erste Anspruch auf das beschlagnahmte Land gegeben.

Die bisherige Durchführung der Bodenreform hat denn auch die Befürchtung bestätigt, daß die Bodenreform sich in erster Linie gegen die nationalen Minderheiten richten werde.

Die Beschlagnahme und Zuteilung des Bodens erfolgt durch das Bodenamt. Der Beamtenkörper dieser Behörde ist rein tschechisch, nicht ein einziger Deutscher oder irgendein Angehöriger einer anderen

---

1) Vgl. das Haager Gutachten des Internationalen Gerichtshofes im Haag: Ueber die Rechtslage der deutschen Minderheiten in Polen, S. 12/13. Sowie Brunet, a. a. O., S. 8 ff.

Minderheit ist in ihm vertreten. Desgleichen besteht der zwölfgliedrige parlamentarische Ueberwachungsausschuß nur aus Tschechen.

Bis zum Frühjahr 1922 waren 18 445 Hektar enteignet und zugeteilt. Die früheren Besitzer waren ausnahmslos Deutsche[1]). Es handelte sich hierbei durchweg um Ländereien, die im tschechischen Sprachgebiet lagen.

Der zweite Vorstoß richtete sich gegen das deutsche Sprachgebiet selbst, in dem nun der deutsche Waldbesitz der Beschlagnahme verfiel. Von den 35 Besitzern, deren Wald zunächst verstaatlicht werden soll, sind 30 (85,72 Prozent) Deutsche, 2 (7,15 Prozent) Ungarn, 1 (2,85 Prozent) Pole und 2 (5,75) Prozent) Tschechen. Demnach gehören über 94 Prozent der Besitzer des beschlagnahmten Bodens den Minderheitsvölkern an, davon allein 85,72 Prozent der deutschen Minderheit. Die tatsächliche Benachteiligung der deutschen Minderheiten durch die Bodenreform kann klarer nicht bewiesen werden[2]).

Sie ergibt sich auch daraus, daß bisher fast durchweg deutsche Bodenbewerber bei der Zuteilung in jeder Weise zurückgesetzt werden. Der beschlagnahmte Boden wurde vielmehr tschechischen Kolonisten, z. T. auch den in ihre Heimat zurückkehrenden Slowaken aus Nordamerika überlassen.

Die gesamte Bodenreformgesetzgebung, deren formelles Zustandekommen nur unter schwerer Verletzung des Minderheitenschutzvertrages (Art. 7 Abs. 1, bürgerliche und politische Gleichberechtigung) möglich war, verstößt somit auch materiell gegen den Schutzvertrag. Sie stellt eine der schwersten, wenn nicht gar die schwerste Benachteiligung der deutschen Minderheiten in tatsächlicher Hinsicht dar. Sie ist moralisch um so verwerflicher, als nicht nur das deutsche Volksvermögen durch die Beschlagnahme deutschen Bodens erheblich geschädigt wird, sondern auch Tausende von Angehörigen der deutschen Minderheit (Forstbeamte, Waldarbeiter, Grundbesitzer usw.) von ihrer heimatlichen Scholle vertrieben werden.

Nach den neuesten Meldungen, die während der Drucklegung der Abhandlung eingingen, wird nunmehr unter dem Deckmantel der „Bodenreform" die Tschechisierung der deutschen Weltkurorte Karlsbad, Marienbad und Franzensbad betrieben. So wurden bereits die

---

[1]) Vgl. die Beschwerde der deutschen Großgrundbesitzer an den Völkerbund, S. 19.

[2]) Vgl. Hassinger, a. a. O., S. 460, Anm. 1, S. 463—465.

drei großen, dem deutschen Stift Tepl in Marienbad gehörenden Güter, die zum Betriebe des Bades dienten, samt Kuranlagen, Kurhaus usw. vom Bodenamte enteignet und einer tschechischen Gesellschaft zugeteilt, obwohl in allen gerichtlichen Instanzen anerkannt war, daß das deutsche Stift als der rechtmäßige Besitzer anzusehen sei.

Vgl. den Artikel „Die Tschechisierung Marienbads" in der „Rheinisch-Westfälischen Zeitung" vom 6. Sept. 1925, Nr. 532.

6. Minderheitenschutzvertrag und Schulwesen.

Von besonderer Bedeutung sind für die deutschen Minderheiten die Bestimmungen des Schutzvertrages über das Schulwesen. Denn im nationalen Kampfe ist die deutsche Schule das wichtigste und stärkste Bollwerk gegen Tschechisierungspolitik und das feste Mittel, das deutsche Volkstum lebenskräftig zu erhalten. Der Minderheitenschutzvertrag enthält über das Schulwesen 3 Bestimmungen:

a) Die Gewährleistung des Rechtes auf öffentlichen Unterricht in der Minderheitssprache in Gegenden mit einem ansehnlichen Bruchteil von nichttschechischen Staatsbürgern, Art. 9 Satz 1.

b) Gewährleistung des Rechtes der Nationalminderheiten, aus eigenen Mitteln soziale Einrichtungen, Schulen und Erziehungsanstalten zu unterhalten.

c) Das Recht auf Bereitstellung eines angemessenen Anteils an den öffentlichen Mitteln, die für Schulzwecke ausgegeben werden (Art. 9, Satz 3).

Für die deutschen Minderheiten treten ergänzend zu diesen allgemeinen Bestimmungen die Art. 17—20 des Brünner Vertrages zwischen Deutsch-Oesterreich und der Tschecho-Slowakei.

a) Das Recht der deutschen Staatsangehörigen auf Unterricht in deutscher Sprache.

Art. 9, Satz 1, des Schutzvertrages besagt:

„Was das öffentliche Unterrichtswesen anbelangt, wird die tschecho-slowakische Regierung in den Städten und Bezirken, in denen ein beträchtlicher Bruchteil tschecho-slowakischer Staatsangehöriger, die eine andere als die tschechische Sprache sprechen, ansässig ist, angemessene Erleichterungen gewähren, um sicherzustellen, daß den Kindern dieser Staatsangehörigen der Unterricht in ihrer eigenen Sprache erteilt wird. Diese Bestimmung wird die

tschecho-slowakische Regierung nicht hindern, die tschechische Sprache zum Pflichtgegegenstand zu machen[1])."

Im Gegensatz zu dem oben angeführten Artikel des tschecho-slowakischen Schutzvertrages heißt es in den entsprechenden Bestimmungen des rumänischen, jugoslawischen und polnischen Schutzvertrages, daß den Angehörigen der Minderheiten nur Erteilung öffentlichen Elementarunterrichts in der Minderheitssprache verbürgt werde, während der tschecho-slowakische Schutzvertrag allgemein von öffentlicher Unterrichtserteilung spricht. Lenz[2]) nimmt daher an, daß damit den Deutschen ein Recht auf Erteilung deutschen Unterrichts auch in den höheren Schulen eingeräumt werde. Diese Auffassung erscheint jedoch, so sehr man das im deutschen Interesse bedauern darf, nicht haltbar. Einmal spricht schon die Fassung des Art. 9, Abs. 1, dagegen, da „den Kindern" Unterricht in ihrer Muttersprache gewährt werden soll. Sodann kann aber, wenn man den Brünner Vertrag vom 7. Juli 1920 berücksichtigt, wohl kein Zweifel darüber herrschen, daß mit der angeführten Bestimmung nur die Volksschulen gemeint sind. In Art. 20 des Brünner Vertrages verpflichtet sich Deutsch-Oesterreich, in Wien für die tschechische Minderheit öffentliche Volksschulen mit tschechischer Unterrichtssprache einzurichten. Auch Art. 68, Abs. 1, des Fr.-Vertr. von St. Germain, der im übrigen mit dem tschechisch-slowakischen Schutzvertrag übereinstimmt, spricht von Volksschulen („dans les écoles primaires").

Was unter der Gewährung „angemessener Erleichterung" („facilités appropriées") zu verstehen ist, wird im Vertrage nicht gesagt; ebenso vermißt man eine Angabe darüber, wann denn nun ein „beträchtlicher Bruchteil" von Minderheitsangehörigen vorhanden ist. Die nähere Auslegung bleibt auf diese Weise ganz dem Ermessen des tschecho-slowakischen Staates anheimgestellt. Es ist dieses eine der schwersten Unzulänglichkeiten, an denen der ganze Schutzvertrag krankt. So kann das kulturell äußerst hochstehende Prager Deutschtum mit einem einzigen Federstrich sämtlicher öffentlicher Volksschulen beraubt werden, weil

---

[1]) Aus diesem Artikel (der deshalb auch wörtlich angeführt ist) geht mit voller Deutlichkeit hervor, daß auch die Völkerbundshauptmächte die Slowaken als Minderheit ansehen. Denn Art. 9, Abs. 1, spricht von „tschechisch-slowakischen Staatsangehörigen, die eine andere als die tschechische Sprache sprechen".

[2]) Lenz, a. a. O., S. 70.

es der Zahl nach (4,5 Prozent der Bevölkerung) keine „beträchtliche" Minderheit bildet.

Auch der Brünner Vertrag hat hierin keine Wandlung geschaffen. Eine Einigung der beiden vertragsschließenden Teile über die Auslegung der Worte „beträchtlicher Bruchteil" und „angemessene Erleichterungen" war nicht möglich. Sie haben sich hierüber bis zum Abschlusse eines etwaigen späteren Abkommens freie Hand vorbehalten (Art. 20 des Brünner Vertrages).

Bedauerlicherweise gehört auch Art. 9 nicht zu den Bestimmungen, die gemäß Art. 1 des Schutzvertrages in die Verfassung aufzunehmen waren. Er ist zwar trotzdem, was anerkannt werden soll, in die Verfassungsurkunde aufgenommen worden, jedoch kann, wenn mit Art. 9 irgendein Gesetz, eine Verordnung oder Amtshandlung einer Behörde in Widerspruch steht, nicht die Richtigkeit dieser Maßnahme auf Grund des Art. 1 des Schutzvertrages geltend gemacht werden.

Dabei wäre eine solche Schutzbestimmung um so notwendiger, als die Verstöße der tschechischen Regierung gegenüber den vertraglichen Rechten der deutschen Minderheiten vor allem auf dem Gebiete des Schulwesens besonders schwerwiegende sind. Durch das Gesetz vom 9. April 1920 über die staatliche Schulaufsicht (Gesetzes-Slg. Nr. 192) wurde die nationale Schulautonomie, wie sie aus der Zeit des alten Oesterreich-Ungarn bestand, völlig beseitigt, indem die nationalen Orts- und Bezirksschulräte sowie die deutsche Sektion des Landesschulrates aufgehoben wurden. Durch das „Gesetz betr. die Volksschulen und privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten" („Gesetz Metelka"[1]), Ges.-Sammlg. Nr. 189) wurden dem Vorsitzenden des Landesschulrates oder dem von ihm selbst bestellten Vertreter, also einer Einzelperson, geradezu diktatorische Befugnisse zur Auflassung und Errichtung von Schulen und Schulklassen eingeräumt. Gemäß § 9 des Gesetzes vom 3. April 1919 hat der Präsident des Landesschulrates das Recht, eine öffentliche Volksschule aufzulassen, wenn nicht 40 zum Besuche verpflichtete Kinder vorhanden sind. Auf Grund dieses § 9 wurden, da in den deutschen Schulen die Durchschnittszahl der Kinder infolge der Nachwirkungen

---

[1]) So genannt nach dem Urheber und Vollstrecker des Gesetzes, dem langjährigen Fachmann des tschechischen Minderheitenschulwesens im Tschechischen Schulverein, Dr. Metelka. — Zur Schulfrage vgl. im übrigen außer den bereits angeführten Quellen Oberschall: Das deutsche und tschechische Schulwesen; derselbe im Böhmer-Landjahrbuch 1924, S. 56 ff.

des Krieges vielfach unter 40 zurückgegangen war, bis zum 1. Januar 1924 in Böhmen, Mähren und Schlesien insgesamt über 300 Schulen und über 2000 Schulklassen aufgelassen[1]). Da infolge der gebirgigen Gestaltung des deutschen Sprachgebietes dort das Ein- und Zweiklassensystem in den Volksschulen vorherrscht, ist ein Abbau einer Klasse oder einer Schule viel einschneidender als beim Mehrklassensystem. Die Zahl der deutschen Kinder, die in die tschechische Schule gehen müssen, da sie den weiten Weg zur nächsten deutschen Schule nicht machen können, ist infolgedessen ständig im Wachsen begriffen. So sind in 8 Bezirken (Taus, Warnsdorf, Friedland, Neupaka, Karlsbad, Neustadt, Eger, Schluckenau) mehr als 15 Prozent der deutschen Kinder in tschechischen Schulen eingeschult, im Bezirke Rumberg sind es 23 Proz., in Neudeck sogar 34 Prozent[2]). Es besteht die große Gefahr, daß sie ihrem Volkstum entfremdet werden, da sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift nicht mehr richtig erlernen. Zudem werden sie in ihrer frühesten Jugend, in der der menschliche Geist für solche Eindrücke am empfindlichsten ist, unmerklich mit den Sitten, Gebräuchen und der Sprache des tschechischen Volkes vertraut gemacht[3]).

Einzig und allein in der Slowakei sind 120 neue deutsche Schulen vom Staate errichtet worden, jedoch nicht etwa, um damit die Verpflichtungen des Schutzvertrages zu erfüllen — die Zahl der deutschen Volksschulen in der Slowakei beträgt auch jetzt erst 3 Prozent der Gesamtzahl der Volksschulen, während die Deutschen in der Slowakei 4,8 Prozent der Bevölkerung ausmachen —, sondern um der ungarischen Propaganda entgegenzutreten[4]).

Die gleiche Benachteiligung der deutschen Minderheiten zeigt sich bei der Errichtung der sog. „Minderheitenschulen". Nach § 1 und § 5 des Gesetzes vom 3. April 1919 besteht die Möglichkeit, eine öffentliche Volksschule zu errichten, wenn mindestens 40 Kinder — aus gewichtigen Gründen auch bei weniger als 40 Kindern — vorhanden sind, für die keine Volksschule mit ihrer Muttersprache eingerichtet ist. Während

---

[1]) Gelsenkirchener Allgemeine Zeitung vom 11. November 1924, Nr. 226. Brünner Tagesbote v. 15. Juni 1922, Nr. 272.

[2]) Man beachte: Im deutschen Sprachgebiet. Wie wird es erst mit dem Inseldeutschtum (Brünn, Olmütz usw.) bestellt sein?

[3]) Ueber die Schuldrosselungen vgl. Hassinger, a. a. O., S. 465 bis 470.

[4]) Vor dem Kriege bestand nahezu ein Drittel der ungarischen Beamtenschaft aus Deutschen der Slowakei.

tschechische Minderheiten-Schulen für 4 bis 9 Kinder errichtet wurden (so in Dörfel bei Hohenstadt, Schützendorf, Philippsdorf in Schlesien, Lechwitz bei Znaim), wurden deutsche Gesuche in der Regel abschlägig beschieden. Dabei überstieg die Zahl der deutschen Kinder häufig die in § 1 vorgesehene Grundzahl von 40, so in Krezersdorf-Lodinitz (bei Troppau, über 40 Kinder), Braunsbusch bei Taus (über 40 Kinder mit denen aus Neugedein), Albrechtsried (mit Nachbargemeinden 52 deutsche Kinder, Jablunkau (Ostschlesien, 53 Kinder), Skreeczon bei Oderberg (Schlesien, 73 deutsche Kinder)[1]).

Bis zum Februar 1923 waren über 700 tschechische Minderheitenschulen mit 1500 Klassen errichtet, dagegen nur 12 deutsche mit 31 Klassen.

Alle diese geschilderten Verhältnisse widersprechen dem Artikel 9, Abs. 1, des Schutzvertrages.

Völkerrechtswidrig sind auch die sog. „Reklamationen", durch die deutsche Kinder — teilweise unter Gewaltanwendung — aus der deutschen Schule ausgeschult und in die tschechische Schule eingereiht werden, weil sie aus Mischehen stammen. Die Entscheidung der Eltern, die die Kinder in die deutsche Schule schicken, dürfte allein maßgebend sein.

Abgesehen davon, daß die Unterdrückung des deutschen Schulwesens eine schwere Verletzung des Artikels 9, Abs. 1, des Schutzvertrages bildet, enthält sie zugleich einen Verstoß gegen Art. 8, Satz 1, des Schutzvertrages (Recht auf tatsächliche Gleichbehandlung), da die Deutschen in hohem Maße gegenüber den Tschechen zurückgesetzt werden[2]).

In wohltuendem Gegensatz zu diesem Verhalten der tschechischen Regierung steht demgegenüber die Zusage Deutsch-Oesterreichs, gemäß Artikel 20 des Brünner Vertrages in Wien zu Beginn des Schuljahres 1920/21 für Kinder tschechoslowakischer Sprache öffentliche Volksschulen mit tschecho-slowakischer Unterrichtssprache in geeigneten Räumen und unter Verwendung von geeigneten Lehrkräften zu errichten. Ihr Versprechen hat die deutsch-östereichische Regierung in vollem Umfange gehalten. Diese Tatsache ist um so höher zu bewerten, als die tschechische Minderheit in Wien nur 5 Prozent der Bevölkerung ausmacht.

---

[1]) Vgl. Erg.-Denkschrift, S. 77 ff., die eine ganze Reihe solcher Fälle anführt.

[2]) Eben, als noch die vorstehenden Zeilen in Druck waren, wird ein neuer Schlag der tschecho-slowakischen Regierung gegen das deutsche Schulwesen bekannt, der alles bisher Dagewesene übertrifft. Laut Er-

Fortsetzung S. 72 unten.

b) Das Recht der deutschen Staatsangehörigen auf Errichtung von Privatschulen und Erziehungsanstalten.

Bei der großen Drosselung der deutschen Schulen in der Tschecho-Slovakei ist es für die deutschen Minderheiten um so wichtiger, die entstandenen Verluste durch Errichtung von Privatschulen wieder auszugleichen. Denn die Errichtung von Privatschulen ist unter den obwaltenden Umständen nicht nur eine Notwendigkeit, sondern ein Gebot der nationalen Selbsterhaltung.

Art. 8, Satz 2, des tschecho-slowakischen Schutzvertrages bietet hierzu die Handhabe. Er gewährt den Angehörigen der deutschen Minderheit das Recht, auf ihre eigenen Kosten Wohltätigkeits- und soziale Anstalten, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, zu leiten und zu verwalten, sowie in diesen ihre eigene Sprache zu gebrauchen.

Art. 130 der Verfassungsurkunde, in die gemäß Art. 1 des Schutzvertrages der Art. 8, Satz 2, aufgenommen werden mußte, fügt einschränkend hinzu, „soweit den Staatsbürgern gemäß den allgemeinen Gesetzen das Recht zusteht ...". Diese Einschaltung ist geeignet, das im Art. 8, Satz 2 verbürgte Recht der deutschen Minderheiten im Wege der einfachen Gesetzgebung zu verkürzen und es bis zur Bedeutungs-

---

laß vom 6. August 1925 wurden ab 1. September 1925 neuerdings folgende Schließungen deutscher Schulklassen verfügt: Im Schulbezirk Asch 18 Klassen, Außig 40, Bischofsteinitz 8, Braunau 11, Brüx 20, Daube 8, Deutsch-Gabel 12, Dux 19, Eger 24, Elbogen 17, Falkenau 20, Friedland 13, Gablonz 32, Graslitz 13, Hohenelbe 9, Kaaden 4, Komotau 13, Königinhof 1, Kralowitz 1, Landskron 9, Leitmeritz 14, Leitomischl 2, Ludits 10, Marienbad 5, Mies 18, Neudeck 11, Neuhaus 5, Pilsen 4, Plan 4, Poodersam 4, Plachatitz 10, Prag 3, Prosmitz 8, Reichenberg-Stadt 13, Reichenberg-Land 32, Rumburg 3, Saalz 12, St. Joachimsthal 5, Schluckenau 21, Schüttenhofen 2, Senftenberg 6, Tachau 4, Taus 2, Töpl 8, Teplitz-Schönau 33, Tetschen 37, Trautenau 26, Warendorf 6, Kaplitz 2, Karlsbad 36, Kastau 4 gleich 642 Klassen!

Damit hat die Zahl der gesperrten deutschen Schulklassen 2779, d. i. 24 Prozent der gesamten deutschen Schulklassen (11 747) erreicht. Vgl. Gelsenkirchener Allgemeine Zeitung vom 9. Sept. 1925, Nr. 248; Rheinisch-Westfälische Zeitung vom 5. Sept. 1925, Nr. 530.

losigkeit herabzumindern. Der dem Art. 130 der Verfassung eingefügte Zusatz enthält daher eine unzulässige Beschränkung und verstößt gegen Art. 1 des Schutzvertrages.

Was den Art. 8, Satz 2, selbst anbelangt, so vertritt Lenz[1]) die Auffassung, daß nicht jedem einzelnen Deutschen das Recht gewährt werde, die vorbezeichneten Anstalten zu errichten, sondern nur der Gesamtheit der in einem bestimmten Bezirk ansässigen Minderheitsangehörigen. Diese Auslegung dürfte jedoch wohl zu eng sein. Obschon die Fassung des Artikels wenig klar ist, so wird man aus der Erwägung heraus, daß die Errichtung von Privatschulen vielfach das letzte Mittel für die Minderheiten ist, ihre nationale Besonderheit zu behaupten, auch dem Einzelnen das Recht zugestehen müssen, Privatschulen zugunsten von Angehörigen seiner Minderheit zu errichten.

Im einzelnen bringen noch Art. 17—20 des Brünner Vertrages Ergänzungs- und Auslegungsvorschriften. So ist z. B. den Privatschulen[2]) das Oeffentlichkeitsrecht zu erteilen, wenn die gesetzlichen Erfordernisse hierfür erfüllt sind (Art. 19, Abs. 1), jedoch ist der Staat berechtigt, einer Privatschule das Oeffentlichkeitsrecht wieder zu entziehen, falls es das öffentliche Interesse verlangt oder andere gewichtige Gründe vorliegen (Art. 19, Abs. 2). Im Art. 18 wird nochmals ausdrücklich bestimmt, daß bei der Schulgesetzgebung und Schulverwaltung die Minderheit der Mehrheit gleichzustellen ist. Nach Art. 17 bestimmt sich das im Art. 8, Satz 2, des Schutzvertrages vorgesehene Recht auf eigenen Sprachengebrauch in den Privatschulen nur auf den inneren Verkehr im Schulgebäude, während im übrigen die allgemeinen Sprachenvorschriften in Geltung bleiben sollen.

Die praktische Handhabung dieser Bestimmungen läßt auch hier wieder eine scharfe Benachteiligung der deutschen Minderheiten erkennen. In vielen Fällen ist das Ansuchen des Deutschen Kulturverbandes[3]) um behördliche Erlaubnis zur Errichtung deutscher Privatschulen abschlägig beschieden worden; in einer ganzen Reihe anderer Fälle sind Gesuche jahrelang unerledigt geblieben, indem man durch kleinliche

---

[1]) Lenz, a. a. O., S. 71.

[2]) Im folgenden soll nur von den Unterrichtsanstalten (Privatschulen) des Art. 8, Satz 2, die Rede sein. Die Wohltätigkeits- und sozialen Anstalten, die im Art. 8 noch erwähnt sind, interessieren hier nicht.

[3]) Der Deutsche Kulturverband hat sich die Erfüllung der gleichen Aufgaben zum Ziele gesetzt wie der in der Tschecho-Slowakei verbotene Deutsche Schulverein.

Schikanen die ganze Angelegenheit verschleppte. Von 12 Gesuchen, die im Sommer 1920 vom Deutschen Kulturverband eingereicht wurden, waren im Sommer 1921 erst 3 genehmigt. Zwei von diesen drei genehmigten wurden unter der Mitwirkung der damals noch bestehenden deutschen Sektionen des Landesschulrates erledigt.

In 21 Orten, in denen eine ausreichende Kinderzahl vorhanden war, konnte bis Mitte 1923 die Errichtung von deutschen Privatschulen nicht durchgesetzt werden, so daß man sich mit Hausunterricht begnügen mußte[1]).

Im Jahre 1923 wurde dem Deutschen Kulturverband überhaupt keine Bewilligung zur Errichtung einer Privatschule erteilt, vielmehr die von ihm unterhaltene Privatschule in Schönbrunn-Hamergrund mit der Begründung gesperrt, sie diene „Entnationalisierungszwecken". Dabei wird die Schule ausschließlich von deutschen Kindern besucht[2]).

Alle diese Vorgänge enthalten eine schwere Verletzung des Art. 8, Satz 2, des Schutzvertrages sowie Art. 18 des Brünner Vertrages, wonach die privaten Schulen der Minderheit und der Mehrheit in Gesetzgebung und Verwaltung gleichzubehandeln sind. Diese ständigen Rechtsverletzungen müssen notgedrungen bei der deutschen Minderheit das Gefühl erwecken, als Volk zweiter Klasse angesehen zu werden.

c) Das Recht der deutschen Minderheiten auf Sicherstellung öffentlicher Mittel für ihre kulturellen Zwecke.

Da die deutschen Minderheiten zur Bestreitung des öffentlichen Staatshaushaltes durch Steuern und Abgaben herangezogen werden, so haben sie auch Anspruch darauf, bei der Verwendung öffentlicher Mittel für kulturelle Zwecke ihren Beiträgen entsprechend berücksichtigt zu werden.

---

[1]) Diese und die folgenden Angaben sind den Berichten des Deutschen Kulturverbandes in den Böhmerlandjahrbüchern 1923 (S. 107 ff.) und 1924 (S. 96 ff.) entnommen.

[2]) Ein Fall offenbarer Gesetzwidrigkeit liegt bei der Beschlagnahme der deutschen Privatschule in Bömisch-Trübau vor. Nachdem sie lange Zeit als einziges Gebäude der Stadt mit tschechischem Militär belegt war, zogen nach dem Abzug des Militärs auf Grund einer Ermächtigung der Gemeinde Mieter ein, obwohl Schulräume zu Wohnzwecken nicht beschlagnahmt werden dürfen. Nachdem vom Ministerium die Gesetzwidrigkeit der Beschlagnahme anerkannt war, erhielt die politische Landesverwaltung von Landskron den Auftrag, den früheren Rechtszustand wiederherzustellen. Diese erklärte jedoch, das sei Sache des Deutschen Kulturverbandes. Bis heute (von 1919 bis Ende 1924!) besteht der gesetzwidrige Zustand fort.

Art. 9, Abs. 2, des Schutzvertrages stellt daher nur eine vertragliche Festlegung dieses sich bereits aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergebenden Anspruches dar. Gemäß Art. 9, Satz 3, haben die tschechoslowakischen Staatsbürger, die der deutschen Minderheit nach Rasse oder Sprache angehören und in Städten und Bezirken einen beträchtlichen Teil der Bevölkerung ausmachen, das Recht, einen angemessenen Anteil an den Beträgen zu erhalten, die für Erziehungs-, Religions- oder Wohltätigkeitszwecke aus den öffentlichen Mitteln in den Staats-, Gemeinde- oder anderen Voranschlägen ausgeworfen werden.

Auch diese Bestimmung des Schutzvertrages scheint wie so manche andere für die deutschen Minderheiten nicht vorhanden zu sein, denn im öffentlichen Haushalt werden für ihre kulturellen Zwecke nur ganz verschwindende Beträge ausgeworfen[1]).

Nach dem Voranschlag von 1922 wurden vom Staate aufgewendet für tschechische Schulen (Neubauten, Ausbesserungen usw.) 134 975 000 Kronen (= 98 Prozent!), für deutsche Schulen 3 025 000 Kronen (= 2 Prozent), obwohl die deutschen Schulen in Böhmen, Mähren und Schlesien über 30 Prozent der Gesamtzahl ausmachen[1]). Bei den Mittelschulen (Höheren Schulen) ist das Verhältnis: Tschechische 15 750 000 Kronen, deutsche 450 000 Kronen (= 97 Proz. zu 3 Proz.), trotzdem über 41 Prozent der Staatssteuern von den Deutschen aufgebracht werden. Nach dem Haushaltsplan von 1923 entfiel auf die Prager deutschen Volksschulen vom Gesamtschulerfordernis in Höhe von 43 000 000 Kronen die lächerliche Summe von 200 000 Kronen = ½ Prozent, obschon das Deutschtum 4,5 Prozent der Bevölkerung ausmacht. Die deutschen Hochschulen erhielten im Jahre 1923 nur 4 Prozent des Betrages, der für die außerordentlichen Hochschulausgaben (Neubauten usw.) bestimmt war, trotzdem 28 Proz. aller Hochschüler in der Tschecho-Slowakei Deutsche sind.

Außer gegen Art. 9, Abs. 2, des Schutzvertrages verstößt diese Benachteiligung der deutschen Minderheiten auch gegen Art. 8, Satz 1, da der Grundsatz der tatsächlichen Gleichstellung der Minderheit mit der Mehrheit verletzt worden ist.

---

[1]) Vgl. die Zusammenstellung bei Hassinger, a. a. O., S. 469 bis 470.

7. Das Recht auf freien Gebrauch der deutschen Sprache im privaten und öffentlichen Verkehr.

Nach Art. 7, Abs. 3, des Schutzvertrages dürfen den tschecho-slowakischen Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit keinerlei Beschränkungen im freien Gebrauch ihrer Sprache im privaten oder Geschäftsverkehr, in Angelegenheiten der Religion und der Presse oder in irgend einer Art von Veröffentlichungen oder in öffentlichen Versammlungen auferlegt werden.

Im Widerspruch zu dem klaren Wortlaut des Schutzvertrages gewährt Art. 128, Abs. 3, der tschecho-slowakischen Verfassung den Minderheiten dieses Recht nur „innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze". Durch Abs. 4 des Art. 128 der Verfassung wird vollends der ganze Minderheitenschutz zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt; denn Abs. 4 bestimmt, daß durch die Gewährleistung des Rechtes auf freien Sprachengebrauch die Rechte nicht berührt werden, welche den Staatsorganen „nach den geltenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen" aus Gründen der öffentlichen Ordnung und der staatlichen Sicherheit sowie einer wirksamen Aufsicht zustehen".

Im Wege der einfachen Gesetzgebung kann also der Verwaltung das Recht übertragen werden, den Sprachengebrauch nach freiem Ermessen zu regeln, da die Begriffe „öffentliche Ordnung, staatliche Sicherheit, wirksame Aufsicht" sehr dehnungsfähig sind. So kann die Verwaltung ermächtigt werden, aus Gründen der öffentlichen Ordnung eine Vorschrift zu erlassen, wonach in überwiegend tschechischen Ortschaften deutsche Bezeichnungen nicht geduldet werden. Aus Gründen der Staatssicherheit können deutsche Vereine und Versammlungen jederzeit aufgelöst werden usw. Die der Verfassung eingefügten Beschränkungen widersprechen daher dem Art. 1 des Schutzvertrages.

Daß im übrigen die oben angeführten Beispiele nicht nur in der Theorie vorhanden sind, zeigt das Vorgehen der Stadtverwaltung von Prag[1]). Unter dem Vorgeben, der „tschechische Charakter der Stadt dürfe nicht gefährdet werden", werden alle privaten deutschen Geschäfts- und Firmentafeln unterdrückt, desgleichen werden Plakate oder andere Ankündigungen in deutscher Sprache nicht geduldet, so daß Prag auf

[1]) Vgl. die eingehenden Darlegungen in der Denkschrift deutscher Parlamentarier, S. 31 ff. Die gesamte deutsche Bevölkerung Prags, einschließlich der Parlamentsabgeordneten, kann sich also ihrer Muttersprache bei Telephon- und Telegraphenbenutzung nicht bedienen.

den Fremden den Eindruck einer rein tschechischen Stadt macht. Nicht einmal das „Deutsche Haus", das Haus, in dem die deutschen Vereine tagen und sich das gesamte gesellschaftliche Leben des Prager Deutschtums abspielt, ist an einer deutschen Bezeichnung kenntlich. Ebenso wird — angeblich aus Gründen „der wirksamen Aufsicht" — im Telephonverkehr der Hauptstadt nur die tschechische Sprache zugelassen. Diese Verletzung des Schutzvertrages ist um so schwerwiegender, als das Recht auf freien Gebrauch der deutschen Sprache *allen* deutschen Staatsbürgern zusteht, nicht bloß denjenigen, die in Bezirken mit Minderheiten von verhältnismäßig großer Anzahl wohnen.

Aus Gründen „der wirksamen Aufsicht" werden neuerdings die Inhaber von Hotels, Gast- und Schankwirtschaften, die Leiter der Schutzherbergen im deutschen Sprachgebiete, insbesondere in den Weltbädern Karlsbad und Marienbad gezwungen, Speisekarten (!), Getränketarife, Aufschriften usw. in tschechischer Sprache auszulegen und anzubringen, damit dem Auslande die Tatsache verschleiert wird, daß es ein deutsches Sprachgebiet in der Tschecho-Slovakei gibt[1]).

Soweit der Gebrauch der deutschen Sprache im privaten oder Geschäftsverkehr nicht geduldet oder der Gebrauch der tschechischen Sprache aufgezwungen wird, liegt eine Verletzung des Art. 7, Abs. 3, des Schutzvertrages vor.

8. Das Recht auf den Gebrauch des Deutschen als Amtssprache.

Die Sprachenfrage im amtlichen Verkehr bildete bereits im alten Oesterreich-Ungarn den Brennpunkt des nationalen Kampfes. Naturgemäß nahm im allgemeinen die deutsche Sprache als die Sprache des Heeres und des Hofes eine vorherrschende Stellung im Verkehr der Behörden ein. Durch den berühmten Artikel des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867 war jedoch jedem Volksstamm ein unveräußerliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache zugesichert. Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wurde vom Staate anerkannt[2]). Demgemäß erfreuten sich die Völker Oesterreich-Ungarns einer stets weitergehenderen Berücksichtigung ihrer Ansprüche auf Gebrauch ihrer Sprache im amtlichen Ver-

---

[1]) Hassinger, a. a. O., S. 459.
[2]) Vgl. Art. 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867.

kehr. In Böhmen, Mähren und Schlesien hatten sich nach dem Scheitern der badenischen Sprachenverordnungen, die allgemein die Zweisprachigkeit anordnen wollten, die Verhältnisse praktisch so entwickelt, daß im deutschen Sprachgebiet in der Regel deutsch, im tschechischen in der Regel tschechisch, in den Sprachinseln und in dem übrigen gemischtsprachlichen Gebiet deutsch und tschechisch amtiert wurde. Auf diese Weise bahnte sich allmählich eine — wenn auch rechtlich nicht festgelegte, so doch eine tatsächliche — Verständigung in der Sprachenfrage auf Grund des gegenseitigen Besitzstandes der beiden Völker an. Diese Entwicklung wurde durch den Umsturz jäh unterbrochen.

Nach Art. 7, Abs. 4, des Schutzvertrages sollen allerdings den tschecho-slowakischen Staatsbürgern deutscher Sprache, unbeschadet der Einführung einer offiziellen (Staats-)Sprache, angemessene Erleichterungen beim Gebrauche ihrer Sprache vor Gericht („devant les tribunax") in Wort und Schrift gewährt werden. Leider ist aber auch hier nicht gesagt worden, was unter „angemessenen Erleichterungen" zu verstehen ist. Zudem spricht Art. 7, Abs. 4, nur von dem Sprachengebrauch „vor Gericht". Diese Bestimmung muß jedoch dahin ausgelegt werden, daß die Parteien sowohl vor Gericht als auch im Verkehr mit den Behörden, insbesondere im Verkehr mit den Verwaltungsbehörden, die deutsche Spache gebrauchen dürfen. Einmal ergibt sich das aus der Erwägung, daß die Verwaltungsbehörden in der Regel viel häufiger mit der Bevölkerung in Berührung kommen als die Gerichtsbehörden. Im Interesse einer geordneten und schnellen Abwicklung der Geschäfte werden die Behörden zweckmäßig in der Sprache der Parteien verkehren. Sodann spricht aber außerdem die Entstehungsgeschichte des Art. 7, Abs. 4, für die Annahme, daß nicht nur bei Gericht, sondern auch im Verkehr mit den Behörden die deutsche Sprache zugelassen ist. Der Art. 7 ist von englischen Juristen verfaßt worden. Im Englischen hat aber das Wort „Gericht" eine weitere Bedeutung, indem es nicht nur das Gericht in unserem Sinne, sondern auch die Verwaltungsbehörde bezeichnet[1]).

Von einer Beschränkung des Rechtes zum Gebrauche des Deutschen als Amtssprache auf Gebiete mit einem bestimmten Bruchteil deutscher

[1]) Vgl. die Ausführungen des tschechischen Berichterstatters zum Sprachengesetz, Hnidek, in der Sitzung der Nationalversammlung vom 7. Nov. 1919, zit. in der Ergänzungsdenkschrift, S. 21.

Bevölkerung (etwa 20 Prozent wie im Sprachengesetz) sagt der Wortlaut des Vertrages nichts.

Ihrer Verpflichtung, den Art. 7, Abs. 4, zum Staatsgrundgesetz zu erklären, ist die tschechische Regierung dadurch nachgekommen, daß sie das Sprachengesetz vom 29. Februar 1920 erließ, das gemäß Art. 129 der Verfassung als Bestandteil der Verfassungsurkunde gilt. Wie die Verfassung, so ist auch das Sprachengesetz ohne Mitwirkung der Deutschen zustandegekommen. Sein Erlaß bedeutete daher einen Verstoß gegen Art. 7, Abs. 1, des Schutzvertrages (politische und bürgerliche Gleichberechtigung).

Während nach dem Schutzvertrag in Art. 7, Abs. 4, die Anwendung der Minderheitssprache, wie oben bereits erwähnt, von keinem Zensus abhängig ist, verlangt das Sprachengesetz im § 2, Abs. 1, zum Gebrauch des Deutschen als Amtssprache, daß in dem Gerichtsbezirk, in dem die angegangene Behörde amtiert, eine deutsche Minderheit von wenigstens 20 Prozent der Bevölkerung ansässig ist. Es ist somit allen Deutschen, die nicht in einem solchen Bezirk wohnen, z. B. den Deutschen in Prag oder in Pilsen, die Möglichkeit genommen, sich der deutschen Sprache im amtlichen Verkehr zu bedienen. Ausgeschlossen sind ferner vom Gebrauch der deutschen Sprache alle diejenigen, die zwar in einer Gemeinde mit 20prozentiger deutscher Bevölkerung, aber nicht in einem solchen, mehrere Gemeinden umfassenden Gerichtsbezirk wohnen. Desgleichen können sich die volksdeutschen Staatsangehörigen, die zwar in einem Gerichtsbezirke mit 20prozentiger deutscher Minderheit ansässig sind, jedoch mit einer Behörde eines nicht unter diesen Zensus fallenden Bezirkes (z. B. Prag) verkehren müssen, nicht der deutschen Sprache bedienen.

Die Auslegung, die der Art. 7, Abs. 4, des Schutzvertrages durch § 2, Abs. 1, des Sprachengesetzes erfahren hat, ist daher nicht nur rechtlich unzulässig, sondern die Durchführung der sprachenrechtlichen Bestimmung führt auch zu höchst unpraktischen Ergebnissen und zu einer schweren Schädigung der deutschen Minderheiten. So kann das gesamte Prager Deutschtum sich der deutschen Sprache im amtlichen Verkehr nicht bedienen, da es nur eine Minderheit von 4,5 Prozent ausmacht. Die großen deutschen Banken und Industrieunternehmungen, die in Prag ihren Sitz haben, dürfen mit den Behörden nur tschechisch verkehren, deutsche Parteien können, selbst wenn sie deutsche Anwälte nehmen, in Prag nur tschechisch vor den Gerichten verhandeln.

Aber selbst die Bestimmung des § 1, Abs. 1, daß auch die amtlichen Kundmachungen in Gebieten mit mehr als 20prozentiger deutscher Minderheit in deutscher Sprache zu erfolgen haben, wird häufig nicht beachtet. Obwohl z. B. die Stadt Brünn wie auch die Stadt Olmütz eine deutsche Minderheit von 27 Prozent bzw. 35 Proz. der Bevölkerung aufweisen, sind die Straßenbezeichnungen, die amtlichen Anschläge und Bekanntmachungen, die Kundmachungen der Eisenbahn und der Post nur in tschechischer Sprache abgefaßt. Dasselbe ist in Znaim der Fall, einer Stadt mit 80prozentiger deutscher Bevölkerung. Die in § 8 des Sprachengesetzes vorgesehenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen zum Sprachengesetz, die eine Milderung der Sprachenbestimmungen für die Minderheiten bringen sollten, sind bis heute nicht ergangen.

Durch die Festsetzung des 20prozentigen Zensus wird der Schutz des Artikels 7, Abs. 4, des Schutzvertrages zum großen Teil hinfällig, da blühende deutsche Minderheiten sich nicht der deutschen Sprache im amtlichen Verkehr bedienen können. Als Ganzes betrachtet, verstößt das Sprachengesetz auch gegen Art. 8, Satz 1, des Schutzvertrages, da die deutschen Minderheiten gegenüber den Tschechen tatsächlich zurückgesetzt werden.

IV. Das Verfahren zum Schutze der deutschen Minderheiten in der Tschecho-Slowakei.

Bisher haben wir uns nur mit der materiellen Rechtslage der deutschen Minderheiten in der Tschecho-Slowakei beschäftigt. Wenn auch diese in erster Linie interessiert, so darf doch darüber das Verfahren zum Schutze der Minderheiten nicht vergessen werden. Denn was nützen alle materiellrechtlichen, noch so guten und juristisch fein ausgeklügelten Bestimmungen, wenn das Verfahren unzulänglich ist, in dem sie geltend gemacht werden können?

Das Verfahren zum Schutze der deutschen Minderheiten ist ein doppeltes. Einmal können Rechtsverletzungen des Schutzvertrages vor den innerstaatlichen Behörden und Gerichten des tschecho-slowakischen Staates gerügt werden, zum anderen können sie durch die Minderheiten vor ein internationales Forum gebracht werden, vor den Völkerbundsrat, den Ständigen Internationalen Gerichtshof oder vor die in Art. 21—30 des Brünner Vertrages zwischen Deutsch-Oesterreich und der Tschecho-Slowakei vorgesehenen gemischten Kommissionen und Schiedsgerichten.

1) Das Verfahren vor den innerstaatlichen Behörden und Gerichten des tschecho-slowakischen Staates.

Gemäß Art. 1 des Minderheitenschutzvertrages mußten die wesentlichen Minderheitsschutzbestimmungen (außer Art. 9) in die tschecho-slowakische Verfassung aufgenommen werden. Laut Artikel 1 darf ihnen kein Gesetz, keine Verordnung, keine Amtshandlung einer Behörde vorgehen oder mit ihnen im Widerspruch oder im Gegensatz stehen. Es erhebt sich die Frage, was dieser Artikel besagen will. U. E. kann er nur dahin ausgelegt werden, daß etwaige widersprechende Maßnahmen gegenüber dem Schutzvertrage *nichtig* sind, und zwar aus folgendem Grunde: Der Schutzvertrag ist von der Nationalversammlung angenommen und in den maßgebenden Gesetzesblättern der tschecho-slowakischen Republik veröffentlicht worden. Er bildet somit

innerstaatliches Recht. Alle ihm entgegenstehenden Gesetze, insbesondere etwaige ältere, aus der Zeit vor dem Umsturz noch in Geltung gebliebene Landesgesetze der Länder Mähren, Böhmen und Schlesien, sind damit außer Kraft gesetzt bezw. abgeändert worden.

Wie kann nun diese Nichtigkeit geltend gemacht werden? Soweit Bestimmungen des Minderheitenschutzvertrages durch eine Amtshandlung einer Behörde oder durch Verwaltungsverordnungen verletzt sind, so könnte man zunächst daran denken, daß ein nichtiger Staatsakt überhaupt nicht beachtet werden brauchte, daß also eine Anfechtung sich erübrigte. Ganz abgesehen davon aber, daß im allgemeinen ein Staatsakt nur dann unbeachtet gelassen werden darf, wenn er die Nichtigkeit gewissermaßen „auf der Stirn" trägt[1]), so würde praktisch ein solches Verfahren für die deutschen Minderheiten höchst ungünstig sein, da der Staat mit Hilfe seiner Zwangsgewalt seine Rechte gegenüber den widerstrebenden Minderheiten doch durchsetzen würde. Eine wirksame Hilfe ist deswegen nur gegeben, wenn die Nichtigkeit im Verwaltungswege geltend gemacht werden kann. Demgegenüber besteht nun folgende Rechtslage:

Zunächst kann im Wege der formlosen Beschwerde vorgegangen werden. Es ist dieses die Beschwerde, auf die nach deutschem Verwaltungsrecht die Behörde nicht gehalten ist, eine Antwort zu erteilen, die die Behörde aber in die Lage versetzt und anregt, die gerügte Handlung bezw. Verordnung zurückzunehmen. Auch dieser Weg hat natürlich für die deutschen Minderheiten keinen Wert, denn eine tschechische Behörde wird von sich aus kaum jemals eine formlose Beschwerde der deutschen Minderheitsangehörigen berücksichtigen.

Aussichtsreicher erscheint schon die formelle Beschwerde mit Redaktionspflicht der Behörden[2]). Das Verfahren richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Die Behörde hat, wenn sie der Beschwerde nicht stattgeben will, die Angelegenheit der vorgesetzten Instanz zur Entscheidung zu unterbreiten. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer mitzuteilen. Gegen einen ablehnenden Bescheid bleibt dem Beschwerdeführer die Möglichkeit der Klage vor dem Obersten Verwaltungsgerichtshof in Prag offen. Hiermit ist der

---

[1]) Vgl. Hatschek: Deutsches und preuß. Verwaltungsrecht, Aufl. 1922, S. 94.

[2]) Im österreichischen Recht, „Rekurs" genannt. Vgl. Ulbrich, Lehrbuch des österreichischen Verwaltungsrechts, S. 305 ff.

Instanzenzug erschöpft. Nur die Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichtshofes, einer ähnlichen Einrichtung wie das preußische Oberverwaltungsgericht, jedoch mit erweiterten Befugnissen, können Anspruch auf einige Objektivität erheben, während die Entscheidungen der oberen Verwaltungsbehörden (Bezirksbehörden, Gauämter, politische Landesverwaltung) bisher fast regelmäßig zu Ungunsten der Minderheiten ausgefallen sind.

Soweit es sich um Gesetze oder Rechtsverordnungen handelt, müßte nach dem Wortlaut des Schutzvertrages jede Verletzung der Minderheitenschutzbestimmungen im Instanzenzuge der Gerichte, sei es im Verwaltungsstreitverfahren, sei es im ordentlichen Verfahren, bekämpft werden können, da im Art. 1 u. E. den Gerichten ein Prüfungsrecht darüber eingeräumt ist, ob die erlassenen Gesetze und Verordnungen den Bestimmungen des Schutzvertrages entsprechen.

Dieser Weg ist jedoch den Angehörigen der deutschen Minderheiten verschlossen. Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften ist in der Tschecho-Slowakei die Prüfung der Gesetze und Verordnungen auf ihre Rechtsgültigkeit hin den gewöhnlichen Gerichten entzogen[1]). Eine solche Prüfung kann vielmehr nur durch den von der Regierung eingesetzten Verfassungsgerichtshof stattfinden. Dieser hat darüber zu befinden, ob Gesetze, welche der Verfassungsurkunde, ihren Bestandteilen und den sie abändernden und ergänzenden Verfassungsgesetzen widersprechen, für ungültig zu erklären sind. Das Verfassungsgericht tritt aber nur in Tätigkeit, wenn es vom Obersten Gerichtshof, vom Obersten Verwaltungsgerichtshof ,vom Abgeordnetenhaus und vom Senat angerufen wird. Die Anrufung durch Private ist also ausgeschlossen. Demnach können die zahlreichen, bereits früher erörterten Verletzungen des Schutzvertrages durch widersprechende Gesetze oder Verordnungen vor dem Verfassungsgerichtshof nicht gerügt werden, falls nicht eine der oben genannten Instanzen es beantragt. Abgeordnetenhaus und Senat kommen von diesen überhaupt nicht in Frage, da alle Anträge der Minderheiten mit Sicherheit abgelehnt werden oder in der Versenkung von „Kommissionsberatungen" verschwinden. Praktisch tritt daher der Verfassungsgerichtshof nur auf Ansuchen des Obersten Gerichtshofes und des Obersten Verwaltungsgerichtshofes in Tätigkeit. Bis dahin aber ist ein umständliches, kost-

---

1) Vgl. Denkschrift deutscher Parlamentarier, S. 36.

spieliges und zeitraubendes Verfahren notwendig, das für die Minderheiten umso ungünstiger ist, als diese nicht selbst Prozeßpartei sein können — sie genießen ja keine Rechtspersönlichkeit —, sondern den Prozeß durch zu ihnen gehörige Einzelpersonen führen lassen müssen. Außerdem kann *nicht unmittelbar* eine Verletzung des Schutzvertrages geltend gemacht werden; dieses geht vielmehr nur auf mittelbarem Wege, indem Verletzung der *Verfassung* behauptet werden muß, obwohl letztere in einer ganzen Reihe von Fällen selbst dem Schutzvertrage widerspricht.

Wird endlich gar das Vorliegen einer Verletzung der Verfassung durch den Verfassungsgerichtshof *verneint*, so kommt dieser Entscheidung Gesetzeskraft zu. Alle Behörden und Gerichte sind an diese Entscheidung gebunden. Die Regierung hat es daher in der Hand, sich jederzeit die Gültigkeit ihrer dem Schutzvertrage zuwiderlaufenden Gesetze und Verordnungen durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bescheinigen zu lassen.

Eine wirksame Durchsetzung ihrer Rechte können die deutschen Minderheiten von den *innerstaatlichen* Behörden und Gerichten daher *nicht* erwarten[1]).

2) Das internationale Verfahren zum Schutze der deutschen Minderheiten.

a) Das Verfahren vor dem Völkerbundsrat und dem Ständigen Internationalen Gerichtshof.

Die Bestimmungen allgemeiner Art über das internationale Verfahren zum Schutze der deutschen Minderheiten finden sich einmal in Artikel 14 des tschecho-slowakischen Schutzvertrages, sodann sind sie niedergelegt in einer Reihe von Entschließungen und Beschlüssen der Völkerbundsversammlung bezw. des Völkerbundsrates, von denen die wichtigsten sind:

1) die Entschließung des Rates vom 22. Oktober 1920 auf Grund eines Berichts des italienischen Delegierten *Tittoni*;
2) die Entschließung des Rates vom 25. Oktober 1920, betreffend

---

[1]) Leider fehlt es bisher an einer Zusammenstellung von Entscheidungen der Verwaltungsgerichte bzw. des Verfassungsgerichtshofes über Minderheitenfragen. Es ist jedoch anzuerkenen, daß das Oberste Verwaltungsgericht verschiedentlich Tschechisierungsmaßnahmen für ungesetzlich erklärt hat.

die vorläufige Prüfung von Anzeigen oder Beschwerden über die Verletzung von Minderheitenschutzverträgen durch den Präsidenten und zwei vom Präsidenten bestimmte Mitglieder des Völkerbundsrates;

3) die Entschließung des Rates vom 27. Juni 1921 auf Anregung Polens und der Tschecho-Slowakei, betr. die Mitteilung der Beschwerden an die genannten Staaten.

Art. 14 Abs. 1 des Schutzvertrages bestimmt zunächst, daß die Vorschriften über Personen, die nach Rasse oder Sprache Minderheiten angehören, Verpflichtungen von internationalem Interesse darstellen und unter die Garantie des Völkerbundes gestellt werden. Eine Abänderung kann nicht ohne Zustimmung der Mehrheit des Rates des Völkerbundes erfolgen. Jedoch wollen die im Rate vertretenen alliierten und assoziierten Hauptmächte (England, Frankreich, Japan, Italien) keiner Abänderung ihre Zustimmung verweigern, soweit sie von der Mehrheit des Rates gutgeheißen wird. — In der 10. Sitzung des Völkerbundsrates vom 20. bis 28. Oktober 1920 ist bei den Beratungen vom 22. Oktober auf Grund eines Berichts des italienischen Delegierten Tittoni der Begriff der „Garantie des Völkerbundes" dahin ausgelegt worden, daß der Völkerbundsrat das Recht und die Pflicht habe, die ständige und strikte Durchführung der Minderheitenschutzverträge zu überwachen. — Das Recht hierzu haben die Ratsmitglieder bereits gemäß Art. 14 Abs. II des Schutzvertrages. Falls nämlich die Bestimmungen des Schutzvertrages verletzt werden oder die Gefahr einer solchen Verletzung besteht, so hat jedes Mitglied des Rates das Recht, die Aufmerksamkeit des Rates auf die Verletzung oder die Gefahr der Verletzung irgendeiner Verpflichtung des Schutzvertrages zu lenken, damit der Rat hiergegen einschreiten kann. Durch die Entschließung Tittoni ist dieses Recht zu einer Pflicht der Ratsmitglieder geworden.

Jedoch können nur Ratsmitglieder eine Beschwerde der deutschen Minderheiten der Tschecho-Slowakei beim Rate anhängig machen. Die Minderheiten selbst sind nicht Prozeßpartei, weil ihnen die Rechtsfähigkeit fehlt. Sie treten nur dadurch in Tätigkeit, daß sie die Beschwerde evtl. einreichen. Im übrigen sind sie nur Objekt des Verfahrens. Desgleichen wird durch eine Anzeige der nicht im Rate, sondern nur in der Völkerbundsversammlung vertretenen Staaten eine Rechtshängigkeit nicht erzeugt. Nach dem Bericht

Tittonis können zwar auch die Staaten, die nicht im Völkerbundsrat vertreten sind, eine geschehene oder drohende Verletzung des Minderheitenschutzvertrages anzeigen. Jedoch ist dies kein „Recht" (droit), sondern nur eine „Möglichkeit" (faculté). Eine solche Anzeige besitzt lediglich den Charakter einer Vorstellung (pétition) oder einer einfachen Verständigung (information pure et simple).

Ist ein Verfahren anhängig gemacht worden, so soll der Rat in einer solchen Weise vorgehen und solche Weisungen geben können, die im gegebenen Falle geeignet und wirksam erscheinen. (Art. 14 Abs. I des Schutzvertrages). Die Zuständigkeit des Rates beschränkt sich demnach nicht darauf, über eine eingelaufene Beschwerde zu befinden, er kann vielmehr selbst Erhebungen anordnen, Kommissionen in den verklagten Staat senden usw.

De angeführten Bestimmungen des Art. 14 leiden alle an dem Mangel, daß sie wohl allgemeine Richtlinien angeben, aber keine Grundsätze aufstellen, nach denen sich das Verfahren regelt. Auch die Schutzverträge mit Polen, Rumänien, Jugoslawien, sowie die entsprechenden Bestimmungen in dem Friedensvertrage von St. Germain, Neuilly und Trianon (letztere beiden mit Bulgarien bezw. Ungarn) enthalten hierüber nichts. Diese Tatsache konnte natürlich dem Rate nicht unbekannt bleiben.

Nachdem bereits der Bericht Tittonis einige Unklarheiten beseitigt hatte, faßte der Rat am 25. Oktober 1920 eine Entschließung, wonach zunächst, nachdem die einlaufende Beschwerde das Sekretariat des Völkerbundes durchlaufen hat und dort einer formellen Prüfung unterzogen worden ist, ein Vorverfahren stattfindet. Es wird von dem Präsidenten des Rates und zwei weiteren von ihm ausgewählten Mitgliedern geleitet, die die Beschwerde auf ihre materielle Begründung prüfen. Erst wenn diese Dreierkommission die Beschwerde für begründet hält, wird sie von der Kommission beim Völkerbundsrat anhängig gemacht.

Am 27. Juni 1921 endlich nahm der Rat auf Anregung Polens und der Tschecho-Slowakei eine Entschließung an, wonach die Beschwerde zunächst den beteiligten Staaten zur Gegenäußerung mitgeteilt werden soll.

Auf Grund dieser und einer Reihe weniger bedeutender Beschlüsse hat sich ein eigenartiges Verfahren zum Schutze der Minderheiten herausgebildet, das mit einem Zivilprozeß oder Strafprozeß keine Aehn-

lichkeit hat, vielmehr ein eigenartiges Verwaltungsverfahren darstellt[1]).

Es wird beherrscht von den Maximen der Schriftlichkeit und Nichtöffentlichkeit, der Anklage und Inquisitionsmaxime.

Eine Eröffnung des Verfahrens findet nur statt, wenn eine Beschwerde wegen Verletzung des Minderheitenschutzvertrages einläuft. Die Beschwerde kann auf ein Tun sowie ein Unterlassen gerichtet sein, wenn es sich um eine Beschwerde handelt, die auf Leistung, d. h. auf Abhilfe gerichtet ist. Jedoch kann auch mit der Beschwerde die Feststellung begehrt werden, daß das Verhalten des beklagten Staates nicht im Einklange mit den Bestimmungen des Schutzvertrages ist. Im allgemeinen wird natürlich die Leistungsbeschwerde auf Unterlassungen künftiger Rechtsverletzungen die Regel bilden. Beschwerdeführer können sowohl einzelne Personen, parlamentarische Vertreter, Teil- oder Gesamtorganisationen der Minderheiten als auch Außenstehende, die nicht den verletzten Minderheiten angehören, sowie Staaten sein. Beschwerdegegner kann nur ein Staat sein.

Anhängig wird die Beschwerde aber erst dann, wenn, wie bereits erwähnt, ein Mitglied des Völkerbundsrates sie vor die Tagesordnung des Rates bringt. Das Verfahren vor dem Rat ist schriftlich, ohne daß den beteiligten Parteien Gelegenheit zum mündlichen Vortrag gegeben wird. Allerdings ist gemäß Art. 4 Abs. V der Völkerbundssatzung dem verklagten Staat die mündliche Verhandlung und Darlegung seiner Einwände vor dem Rate zu gestatten. Im übrigen ist das Verfahren von der Inquisitionsmaxime beherrscht, indem nicht das Parteivorbringen den Gegenstand der Entscheidung bildet, sondern die erforschte materielle Wahrheit, wobei jedoch das ganze Verfahren geheim bleibt.

Im einzelnen ist der Gang des Verfahrens bei Eingang einer Beschwerdeschrift folgender, wobei angenommen werden soll, daß eine solche von den deutschen Minderheiten gegen den tschecho-slowakischen Staat wegen Verletzung der Minderheitenschutzbestimmungen eingegangen sei:

---

[1]) Vgl. hierzu Szazum: Der Rechtsgang der Minderheitenbeschwerden, i. d. Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht 1924, S. 44 ff., sowie Rauchberg: Der internationale Schutz der nationalen Minderheiten, S. 2 ff. Erw. Löwenfeld: Der Rechtsschutz der Minderheiten vor dem Völkerbunde, Jur. W. 1924, Heft 17/18, S. 1298 ff.

Das Sekretariat des Völkerbundes prüft zunächst die Beschwerde darauf hin, ob sie an sich formell und materiell zulässig ist, d. h. die Beschwerde muß sich auf den Minderheitenschutz beziehen, wie er nach dem tschecho-slowakischen Schutzvertrage zugesichert ist, die Beschwerde darf nicht darauf gerichtet sein, die politische Verbindung der Minderheit mit dem tschechisch-slowakischen Staate zu lösen, sie darf endlich nicht von anonymer Seite herrühren und nicht in beleidigender Form abgefaßt sein. Gibt die Beschwerdeschrift in dieser Hinsicht zu keinen Bedenken Anlaß (andernfalls würde sie a limine vom Sekretariat zurückgewiesen), so wird sie der tschecho-slowakischen Regierung mitgeteilt. Diese muß sich binnen drei Wochen erklären, ob sie eine Gegenäußerung machen will. In diesem Falle ist die Gegenäußerung binnen weiteren zwei Monaten beim Sekretariat einzureichen. Nur in äußerst dringenden Fällen kann von einer Mitteilung an die tschecho-slowakische Regierung abgesehen werden.

Die Beschwerde und etwaige Gegenäußerungen werden nun allen[1]) dem Völkerbunde angehörenden Staaten zur Kenntnis gebracht und zugleich vom Präsidenten des Rates und zwei von ihm ernannten Ratsmitgliedern auf ihre materielle Berechtigung geprüft. Findet die Kommission, daß die Beschwerde unbegründet ist, so ist hiermit die Sache erledigt. Der Streit wird nicht anhängig, die Beschwerde aber auch nicht abgewiesen. Sie ist rechtlich bedeutungslos, kann aber jederzeit von einem Mitglied des Rates oder der Minderheit wieder aufgenommen werden.

Fällt die Prüfung durch den Dreierausschuß zugunsten des Beschwerdeführers aus, so gilt auf Grund des dem Rate über die Beschwerdeschrift zu erstattenden Berichtes das Minderheitenschutzverfahren als anhängig, worauf der Rat in die Verhandlung über die Beschwerde eintritt. Gemäß Art. 4 Abs. V der Völkerbundssatzung ist dem tschecho-slowakischen Staat Gelegenheit zu geben, sich durch einen Vertreter mündlich vor dem Rate über die Beschwerde zu äußern, während die beschwerdeführende Minderheit selbst unvertreten bleibt.

Erachtet der Rat die Beschwerde für begründet, so kann er nun gemäß Art. 14 Abs. II des Schutzvertrages die ihm geeignet und wirksam erscheinenden Maßnahmen ergreifen. Was er unternehmen will,

[1]) Ende 1922 gehörten 52 Staaten dem Völkerbunde an, vgl. v. Bülow: Der Versailler Völkerbund, S. 34.

bleibt seinem freien Ermessen überlassen. Er kann auch ein Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofes einholen, ohne an dessen Entscheidung gebunden zu sein. Die Entscheidung des Rates muß einstimmig erfolgen.

Der Ständige Internationale Gerichtshof hat in Minderheitenschutzangelegenheiten bei weitem nicht die Bedeutung, wie sie dem Völkerbundsrate zukommt[1]). Er greift nur als Gutachter in das vor dem Rate anhängige Verfahren ein, wenn nämlich der Rat ein Gutachten von ihm einfordert. Und auch dann ist die Tätigkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes keine entscheidende, geschweige denn eine richterliche, da der Rat an das Gutachten nicht gebunden ist. Nur in einem einzigen Falle ist die Entscheidung des St. I. Gerichtshofes auch für den Rat verbindlich, wenn nämlich zwischen den Mitgliedern des Rates und dem tschecho-slowakischen Staat Meinungsverschiedenheiten über eine Rechts- und Tatfrage entstehen. In diesem Falle soll gemäß Art. 14 Abs. III des Schutzvertrages die Meinungsverschiedenheit als ein Streitfall angesehen werden, dem nach Art. 17 der Völkerbundssatzung internationaler Charakter zukommt. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Rates oder der Völkerbundsversammlung bezw. der tschecho-slowakischen Regierung muß dann der Streitfall dem Ständigen Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung unterbreitet werden. Der Ständige Internationale Gerichtshof fällt dann ein Urteil, das für den Völkerbundsrat verbindlich ist. Das Verfahren, das hier nicht interessiert, regelt sich nach einem vom Ständigen Internationalen Gerichtshof selbst geschaffenen Statut.

b) Das allgemeine Schlichtungsverfahren gemäß den Satzungen der Völkerbundsordnung.

Neben diesem im vorigen Kapitel erörterten Sonderverfahren vor dem Rate und dem Ständigen Internationalen Gerichtshof gibt es ein allgemeines Schlichtungsverfahren gemäß den Satzungen des Völkerbundes gemäß Artikel 1—26 des Friedensvertrages von St. Germain bezw. des Friedensvertrages von Versailles, in dem der tschecho-slowakische Staat wegen Verletzungen des Minderheitenschutzvertrages zur Verantwortung gezogen werden kann.

---

[1]) Vgl. hierzu: Erw. Löwenfeld: Bedeutung der Cour Permanente de Justice internationale in Haag, ihre Entstehung, Zuständigkeit und Tätigkeit, J. W. 1925, Heft 11, S. 1205 ff.

Dieses allgemeine Schlichtungsverfahren kommt in zwei Fällen, die streng von einander zu scheiden sind, zur Anwendung. Einmal greift es Platz, wenn zwischen der Tschecho-Slowakei und einem anderen, dem Völkerbunde angehörenden Staate eine Streitigkeit entsteht, die sich auf den Minderheitenschutz bezieht, wenn es sich also um einen Konflikt zwischen Völkerbundsmitgliedern handelt. Ist diese Streitigkeit eine solche, die zu einem Bruche mit der Gefahr kriegerischer Verwicklungen zwischen den beteiligten Staaten führen könnte, so sind die betr. Mächte verpflichtet, die Streitfrage gemäß Art. 12, Abs. 1 der Völkerbundssatzung entweder der Schiedsgerichtsbarkeit oder dem Völkerbundsrate zur Entscheidung zu unterbreiten. Streitfragen über die Auslegung eines Vertrages, also auch des Minderheitenschutzvertrages, gelten allgemein als solche, die einer schiedsrichterlichen Lösung zugänglich sind. Das zuständige Schiedsgericht wird im einzelnen Falle von den Parteien bestimmt oder allgemein für alle Fälle vereinbart. —

Können die beteiligten Mächte sich nicht auf eine schiedsrichterliche Lösung einigen, so ist der Streitfall gemäß Art. 15, Abs. 1 der Völkerbundssatzung dem Völkerbundsrate zur Prüfung zu unterbreiten, ohne daß die Tschecho-Slowakei einwenden kann, daß die Streitigkeit über Minderheitenschutzfragen sich auf einen Gegenstand beziehe, der nach internationalem Recht zu ihrer ausschließlichen Zuständigkeit gehöre (vgl. Art. 15, Abs. 8 der Völkerbundssatzung). Denn die Minderheitsschutzbestimmungen bilden Verpflichtungen von internationalem Interesse. Die Tschecho-Slowakei und die am Streitfall beteiligte andere Macht haben nunmehr binnen kürzester Frist dem Rate eine Darstellung der Sachlage zu geben (Art. 15, Abs. 2 der Völkerbundssatzung, worauf sich der Rat um eine gütliche Schlichtung bemühen muß. Kann er eine Einigung zwischen den beiden Mächten nicht zustande bringen, so veröffentlicht er einen Bericht über den Streitfall, der zugleich die vorgeschlagene Lösung enthält (Art. 15, Abs. 3 und 4). Wird dieser Bericht von denjenigen Ratsmitgliedern, die nicht den beteiligten Staaten angehören, einstimmig angenommen, so darf keiner der im Streite liegenden Staaten zum Kriege schreiten, andernfalls gegen ihn die Bundesexekution verhängt wird. Anstatt selbst einen Beschluß zu fassen, kann der Rat aber auch mit derselben Wirkung die Sache der Völkerbundsversammlung unterbreiten. Erst wenn weder diese noch der Rat die vorgeschlagene Lösung einstimmig gut-

heißen, gewinnen die beteiligten Mächte ihre volle Handlungsfreiheit zurück (Art. 15, Abs. 7), jedoch dürfen sie nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Veröffentlichung des Ratsberichts zum Kriege schreiten (Art. 12, Abs. 1). Auf diesem Wege kann z. B. Deutsch-Oesterreich eine Verletzung des Minderheitenschutzvertrages durch die Tschecho-Slowakei rügen, und zwar nicht nur, wie Lenz meint[1]), zugunsten seiner eigenen Staatsangehörigen, sondern auch zugunsten der volksdeutschen tschecho-slowakischen Staatsangehörigen. Die Bestimmung, daß nur ein im Völkerbundsrate vertretener Staat eine Beschwerde über Verletzung des Schutzvertrages anhängig machen kann (vgl. Kapitel IV 2 a), findet in dieser Hinsicht keine Anwendung. Voraussetzung ist aber immer, daß die infolge der Verletzung entstandene Streitigkeit eine solche ist, die zu einer kriegerischen Verwicklung zwischen den beteiligten Staaten führen könnte.

Der andere Fall, bei dem das allgemeine Schlichtungsverfahren der Völkerbundssatzung Anwendung finden kann (nicht muß!) ist der, daß eine Streitigkeit über die Minderheitenschutzbestimmungen zwischen der Tschecho-Slowakei und einem Staate entsteht, der nicht dem Völkerbunde angehört. Es besteht die Möglichkeit, daß ein Staat (man denke an Deutschland bezw. Rußland) sich aus irgendeinem Grunde zum Beschützer einer Minderheit der Tschecho-Slowakei aufwirft, obwohl er dem Völkerbunde nicht angehört und daher nicht berechtigt ist, eine Verletzung des Schutzvertrages zu rügen. Ein solch unberechtigtes Vorgehen wird daher in der Regel von der Tschecho-Slowakei als unfreundliche oder feindselige Handlung aufgefaßt werden, so daß die Gefahr einer Verwicklung gegeben ist, die von „Einfluß auf die internationalen Beziehungen" sein kann, und den „Frieden oder das gute Einvernehmen zwischen den Nationen, von denen der Friede abhängt, zu stören droht" (Art. 11, Abs. 2 der Völkerbundssatzung). In einem solchen Falle hat sowohl die Tschecho-Slowakei als auch jedes andere Bundesmitglied das Recht, die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung oder des Rates auf jene Streitigkeit zu lenken, da die Bestimmungen der Völkerbundssatzung über die Beilegung von Streitigkeiten auch auf Nichtmitglieder des Völkerbundes, wenn gleich mit gewissen Abänderungen, Anwendung finden (vgl. Art. 17 der Völkerbundssatzung). Der nicht dem Völkerbunde angehörende Staat wird aufgefordert, sich den den Bundesmitgliedern obliegenden

[1]) a. a. O., S. 75.

Verpflichtungen für die Beilegung der Streitfrage zu unterwerfen. Kommt er dieser Aufforderung nach, so spielt sich das Verfahren mit geringen Aenderungen in derselben Weise ab wie bei Streitigkeiten zwischen Bundesmitgliedern. Lehnt der aufgeforderte Staat es jedoch ab, sich dem Richterspruche des Völkerbundes zu unterwerfen und schreitet er zum Kriege gegen das Bundesmitglied, mit dem er im Streite liegt, so hat das den Abbruch aller Beziehungen und den Kriegszustand mit allen anderen Bundesmitgliedern zur Folge (Art. 16 der Völkerbundssatzung).

c) Das schiedsrichterliche Verfahren nach dem Brünner Vertrage zwischen Deutsch-Oesterreich und der Tschecho-Slowakei.

Der zwischen Deutsch-Oesterreich und der Tschecho-Slowakei am 7. Juni 1920 geschlossene „Staatsvertrag über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz" bringt in Art. 21—30 einige Sonderbestimmungen über die gütliche Beilegung von Streitigkeiten, soweit sie sich auf die Schutzbestimmungen des Brünner Vertrages beziehen, d. h. soweit es sich um Streitigkeiten über das Recht der Staatsangehörigkeit, des Optionsrechts und des Rechts zur Errichtung von privaten Schulen und Erziehungsanstalten handelt.

Zur Schlichtung solcher Streitigkeiten wird eine gemischte Kommission und ein ständiges Schiedsgericht gebildet.

Die gemischte Kommission besteht aus einer deutsch-österreichischen und einer tschecho-slowakischen Abordnung, die von ihrer Regierung ernannt werden und aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen. Bei der Behandlung von Streitigkeiten suchen die Abordnungen die Streitfälle schriftlich, gegebenenfalls in gemeinsamen Sitzungen mit abwechselndem Vorsitz beizulegen. (Art. 23).

Gelingt diese nicht, so wird der Streitfall dem ständigen Schiedsgericht unterbreitet. Dieses besteht aus zwei von jedem der beiden Staaten bestellten Schiedsrichtern und einem fünften Schiedsrichter als Vorsitzenden, der von den vier anderen Schiedsrichtern gewählt wird. Kommt keine Einigung zustande, so wird der Vorsitzende von dem jeweiligen diplomatischen Vertreter des Königreiches des Niederlande in Wien oder Prag bestellt oder der Vorsitz von diesem selbst übernommen (Art. 25).

Das Verfahren und die Geschäftsordnung werden von dem Schiedsgericht, das mit Stimmenmehrheit entscheidet, selbst geregelt (Art. 28).

Sowohl Deutsch-Oesterreich wie auch die Tschecho-Slowakei verpflichten sich, dem Schiedsgerichte alle mögliche Hilfe durch ihre Gerichte und Behörden bei Zustellungen, Beschaffung von Unterlagen, Beweiserhebungen u. dgl. m. zu leisten. Die vom Schiedsgericht gefällten Entscheidungen stehen u. E., da sie Fragen des internationalen Rechtes betreffen, unter der Garantie des Völkerbundes (Art. 13, Abs. 2 der Völkerbundssatzung).

Gemäß Art. 13, Abs. 4 der Völkerbundssatzung haben die Parteien den erlassenen Schiedsspruch nach Treu und Glauben auszuführen. Kein Mitglied des Völkerbundes darf gegen den Staat zum Kriege schreiten, der sich dem Schiedsspruch fügt. Gegen den widerstrebenden Teil können die Schritte unternommen werden, die der Rat vorschlägt, um dem Schiedsspruch Wirkung zu verschaffen[1]).

---

[1]) Es sei in diesem Zusammenhange auch auf den zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschecho-Slowakei in Locarno am 16. Oktober 1925 geschlossenen Schiedsvertrag hingewiesen, der allerdings erst mit dem Eintritt des Deutschen Reiches in den Völkerbund in Kraft tritt. Es steht zu erwarten, daß dieser Vertrag später große Bedeutung für die friedliche Regelung von Streitigkeiten über Fragen des Minderheitenrechts erlangen wird.

V. Kritische Würdigung der Bestimmungen zum Schutze der deutschen Minderheiten.

1) Kritik an dem materiellen Inhalt des Schutzvertrages.

Wenn man das auf der Pariser Friedenskonferenz geschaffene Werk zum Schutze der vielen Minderheiten in Europa betrachtet, so könnte man auf den ersten Blick zu der Ueberzeugung kommen, daß die zugunsten der Minderheiten erlassenen Schutzbestimmungen einen großen Fortschritt gegenüber den Vorkriegsverhältnissen bedeuten, ja, man könnte auf deutscher Seite geneigt sein, hierin das einzig Gute der vielen, angeblich zur Befriedigung Europas dienenden Verträge zu sehen.

Und doch hält das geschaffene Werk kritischer Würdigung nicht stand. Man kann allenfalls noch zugeben, daß die Bestimmungen über den Schutz der nationalen Minderheiten, wie sie in den Schutzverträgen und in den Friedensverträgen niedergelegt sind, einen Fortschritt bilden, soweit es sich um Minderheitsvölker handelt, die *außerhalb* des Gebietes des ehemaligen Oesterreich-Ungarn ansässig sind. Dagegen, soweit es sich um Minderheiten des ehemaligen österreichisch-ungarischen Staates handelt, wo die Völkermischung stets am größten war, enthalten die Minderheitenschutzbestimmungen eigentlich nichts, was nicht vorher schon vorhanden war. Im Gegenteil, man hat es offensichtlich in Paris verabsäumt, sich die reichen Erfahrungen zu nutze zu machen, die durch eine jahrzehntelange Arbeit der bedeutendsten Gelehrten Oesterreich-Ungarns in der Nationalitätenfrage gesammelt war[1]). Es wäre sonst die Tatsache unbegreiflich, daß die Schutzverträge (mit Jugoslawien, Rumänien, der Tschecho-Slowakei, Polen, Griechenland) sowie die Minderheitenschutzbestimmungen in den einzelnen Friedensverträgen nach einer Schablone gemacht sind, ja zum großen Teil wörtlich miteinander übereinstimmen, obwohl es jedem Laien einleuchten muß, daß z. B. für die Mazedonier in Bulgarien

[1]) Vgl. insbesondere im folgenden: *Hassinger*, a. a. O., S. 503 bis 527.

andere Schutzbestimmungen notwendig sind als etwa für die deutschen Ansiedler in Polen. Minderheiten, die nach Millionen zählen, werden solchen von wenigen Tausenden gleichgestellt. So genießen die 3½ Millionen Sudetendeutschen nicht mehr Rechte als die 100 000 Tschecho-Slowaken in Deutsch-Oesterreich. Die ganze wichtige Minderheitenschutzgesetzgebung wird auf Verträge von 10 bis 14 Artikeln zusammengedrängt, so daß man sich des Eindrucks nicht erwehren kann, als ob die Verfasser dieser Bestimmungen sie in wenigen Stunden hingeworfen hätten.

Was im besonderen den tschechoslowakischen Minderheitenschutzvertrag anbelangt, den wir zum Gegenstand unserer Untersuchung gewählt haben, so treten die gerügten Mängel an ihm noch krasser hervor. Während den nur 460 000 Köpfe zählenden Ruthenen, die ein halb zivilisiertes Bauernvolk sind, in den Art. 10—13 des Schutzvertrages „die größtmöglichste Autonomie gewährt wird, die sich mit der Einheit des tschecho-slowakischen Staates vereinbaren läßt", fehlt es vollständig an einer ähnlichen Bestimmung für die deutschen Minderheiten, die kulturell und auch wirtschaftlich die besten Kräfte des Staates stellen und nahezu ein Viertel der Gesamtbevölkerung ausmachen. Sie müssen sich mit den Rechten begnügen, die ihnen nach Art. 2 bis 9 des Schutzvertrages zustehen und die entweder nichtssagende Phrasen sind oder große Unklarheiten enthalten.

So sichert Art. 2 ihnen Schutz von Leben und Freiheit zu, obwohl dieses in einem modernen Staate eine Selbstverständlichkeit ist. Das Gleiche gilt von der Gewährung des Rechtes auf politische und bürgerliche Gleichberechtigung (7, 1)[1]. Die Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit und das Optionsrecht setzen die Deutschen gegenüber den Tschecho-Slowaken zurück. An einem wirksamen Schutze gegen Unterdrückungsbestrebungen mit Hilfe der Bodenreform fehlt es gänzlich. Während den religiösen Minderheiten zugesichert wird, „daß ein Unterschied in Religion, Glauben oder Bekenntnis keinem tschecho-slowakischen Staatsbürger hinsichtlich der Zulassung

[1]) Der tschechische Staatsrechtler Professor Dr. Baxa scheint allerdings anderer Meinung zu sein. In einem vor der tschechischen staatswissenschaftlichen Gesellschaft gehaltenen Vortrage sagte er (nach Epstein, Der nationale Minderheitenschutz): „Das tschechische Volk ist hier nach allem Recht das herrschende. Geben wir trotzdem den Deutschen, Magyaren und den übrigen Völkern volle Gleichberechtigung, so ist dieses unser guter Wille, keineswegs unsere Pflicht." Epstein, a. a. O., S. 10.

in den öffentlichen Dienst, zu Aemtern und Würden oder bei der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Erwerbstätigkeiten hinderlich" sein soll (Art. 7,2), findet dieser ungemein wichtige Absatz auf die nationalen Minderheiten keine Anwendung. Dafür dürfen sich die Minderheiten aber des freien Gebrauches ihrer Sprache im privaten und Geschäftsverkehr bedienen, obwohl in keinem modernen Staate der private Sprachengebrauch einer Regelung unterliegt.

Außer Art. 8 Abs. 1, der den Minderheiten rechtliche und tatsächliche Gleichstellung gewährt, scheint nur Art. 9, der von den Schul- und Erziehungsanstalten handelt, der kritischen Würdigung standzuhalten. Aber gerade dieser Artikel gehört nicht zu denen, die gemäß Art. 1 in die Verfassung aufzunehmen waren. Und was soll man sich unter so vagen Begriffen vorstellen wie der Bestimmung, daß in den Städten und Bezirken, in denen ein „beträchtlicher Bruchteil" von Minderheitsangehörigen sich befindet, Minderheitsschulen zu errichten sind (9,1), und daß diesen Minderheiten ein „angemessener Anteil" für ihre Erziehungszwecke aus den öffentlichen Mitteln gegeben werden soll (9,2). Der Schutzvertrag gibt keine Erklärung dafür, was unter den Worten „beträchtlicher Bruchteil", „angemessener Anteil" zu verstehen ist, so daß das tschechische Sprachengesetz einseitig den „beträchtlichen Bruchteil" auf 20% der Bevölkerung festsetzen konnte. Auf diese Weise war es möglich, das gesamte Prager Deutschtum sprachlich zu entrechten. In den Minderheitsschulen soll zwar Unterricht in der Minderheitssprache erteilt werden. Daß dieser Unterricht aber auch durch Lehrer vermittelt wird, die Angehörige der Minderheit sind, ist nicht festgelegt. Vollends fehlt es an jeglichem Schutz für die Hochschulen und Mittelschulen. Dafür können aber die Minderheiten „auf ihre eigenen Kosten" Wohltätigkeits- und Erziehungsanstalten errichten" (8,2).

Die größte Lücke in dem Vertrage jedoch ist das Fehlen jeglichen Rechtes auf Selbstverwaltung. Nur diese bietet einigen Schutz vor nationaler Unterdrückung, nur sie allein kann auch, was doch der treibende Gedanke bei der Schaffung der Schutzverträge war, die nationale Befriedigung der neuen Staatswesen ermöglichen und die Minderheiten zu staatsbejahenden Staatsbürgern erziehen. Nichts von alledem findet sich im Schutzvertrage. Weder wird den Minderheiten Selbstverwaltung im Schulwesen, noch in ihren einsprachigen Gemeinden, Bezirken, Körperschaften usw. gewährt. Ohne Frage ist hier

gegenüber den Verhältnissen im ehemaligen Oesterreich-Ungarn, wo die nationale Selbstverwaltung der Völker dicht vor ihrer Einmündung in das staatliche Eigenleben im Rahmen eines Bundesstaates stand, ein höchst bedauerlicher Rückschritt zu verzeichnen.

2) Kritik am formellen Verfahren zum Schutze der Minderheiten.

Ebenso unzulänglich wie die materiellen Schutzbestimmungen ist das formelle Verfahren zum Schutze der Minderheiten. Daß den deutschen Minderheiten von den innerstaatlichen Gerichten und Behörden des tschecho-slowakischen Staates kein genügender Schutz gewährt wird, bedarf nach den Proben von ständigen Rechtsverletzungen durch Organe des Staates, wie sie in den früheren Kapiteln angeführt wurden, keiner weiteren Erörterung.

Von einigem Wert kann für die Minderheiten nur das internationale Verfahren sein. Da scheidet aber praktisch das allgemeine Schlichtungsverfahren gemäß der Völkerbundsordnung aus, denn auf diesem Wege kann nur eine Benachteiligung der deutsch-österreichischen Staatsbürger von Deutsch-Oesterreich (und nach dem Eintritt des Deutschen Reiches in den Völkerbund von Deutschland eine Zurücksetzung seiner Reichsangehörigen) durch Verletzung des Schutzvertrages gerügt werden. Die große Mehrzahl der deutschen Minderheitsangehörigen tschecho-slowakischer Staatsangehörigkeit bleibt ungeschützt.

Auch das schiedsrichterliche Verfahren gemäß dem Brünner Vertrage bezieht sich nur auf einzelne, nicht sehr wesentliche Rechte.

So bleibt nur noch das Verfahren vor dem Rat und dem Ständigen Internationalen Gerichtshofe übrig. Aber wie steht es damit?

Das Verfahren vor dem Rate widerspricht allen Verfahrensregeln eines modernen Prozesses. Eigentliche Bestimmungen, wie das Verfahren ständig gehandhabt werden soll, fehlen. Die Zulässigkeit einer Beschwerde wird nicht getrennt behandelt und geschieden von der Verhandlung über die materiellen Beschwerdepunkte. Es fehlt jede Regel darüber, wann eine Beweisaufnahme zu erfolgen hat, ein Beweisantrag anzunehmen ist. Das schriftliche Vorverfahren ist von dem mündlichen Verfahren vor dem Rate nicht verschieden. Der Gang der Verhandlung ist langwierig und schleppend, der Grundsatz der Oeffentlichkeit wird nur ganz beschränkt angewendet.

Die schwersten Mängel sind aber die, daß die Minderheiten, von

denen doch regelmäßig eine Beschwerde ausgeht, im Prozeß selbst nicht vertreten sind, und daß der Rat Ankläger, Richter und Gerichtsvollzieher in einer Person ist. Da die Minderheiten keine Rechtspersönlichkeit genießen, können sie vor dem Rate nicht auftreten, während der verklagte Staat gemäß Art. 4, Abs. 5, der Völkerbundsordnung seine Sache vor dem Rate vertreten darf. Der berühmte Grundsatz: „Audiatur et altera pars" gilt also für die Minderheiten nicht. Die Minderheiten erfahren, da eine Beschwerde von ihrer Seite das Verfahren nicht anhängig macht, niemals, was der verklagte Staat vorbringt. Wenn dieser also gänzlich unbegründete und haltlose Behauptungen aufstellt, so kann deswegen ohne weiteres eine Zurückweisung der Beschwerde erfolgen, da die Minderheiten die Behauptungen nicht widerlegen können.

Das Verfahren selbst wird erst anhängig, wenn die Dreierkommission oder ein Mitglied des Rates beantragen, die Beschwerde auf die Tagesordnung des Rates zu setzen. Die Mitglieder des Rates amtieren in dieser Eigenschaft aber nicht als Richter, sondern als Diplomaten. Sie sind an die Weisungen ihrer Regierungen gebunden. Nur wenn es ihnen politisch zweckmäßig erscheint, werden sie eine Beschwerde aufnehmen. Und wann dürfte dieses einmal der Fall sein, wenn es sich um die deutschen Minderheiten im besonderen in der Tschecho-Slowakei handelt? Bestehen doch die Ratsmitglieder zum größten Teil aus Angehörigen von Staaten, die im Kriege mit Deutschland und seinen Verbündeten gestanden haben, die zum Teil noch immer (Frankreich) eine große Voreingenommenheit gegen das deutsche Volk zeigen und in den mit den Minderheitenschutzbestimmungen belasteten Staaten ihre besten Freunde sehen.

Einzig und allein in den Spruch des Ständigen Internationalen Gerichtshofes können die deutschen Minderheiten Vertrauen setzen. Aber der Ständige Internationale Gerichtshof wird nur in einem einzigen Falle als Richter tätig, wenn nämlich eine Meinungsverschiedenheit über Rechts- und Tatfragen zwischen den Ratsmitgliedern und dem verklagten Staate besteht u n d der St. Int. Gerichtshof mit der Entscheidung dieser Frage auf Antrag einer Partei betraut wird. Im übrigen ist die Tätigkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes lediglich eine gutachtliche, ohne daß der Rat an die Gutachten gebunden ist.

Insbesondere können sich die Minderheiten selbst nicht an den

Gerichtshof wenden.

Praktisch läuft das ganze Verfahren darauf hinaus, daß fast der gesamte Minderheitenschutz auf dem Papier steht und die einlaufenden Beschwerden wie in einer Versenkung verschwinden.

So hat der Rat auf die eine Fülle von Rechtsverletzungen des Schutzvertrages durch die tschechische Regierung nachweisenden Denkschriften deutscher Parlamentarier der Tschecho-Slowakei nicht einmal reagiert. Die Beschwerden wurden sogar der Oeffentlichkeit vorenthalten.

Auf diesem Wege wird daher die Minderheitenfrage, die täglich brennender in Europa wird, nicht gelöst werden.

VI. Das Minderheitenrecht — ein Zukunftsproblem, das Selbstbestimmungsrecht der Völker — das Ideal

Die Minderheitenschutzverträge sind von den Völkerbundshauptmächten aus dem Gedanken heraus geschaffen, die nationalen Streitigkeiten der verschiedenen, in den Nachfolgestaaten Oesterreich-Ungarns (und Teilen von Rußland) ansässigen Völkerschaften auf ein Mindestmaß herabzudrücken, damit künftighin internationale Verwicklungen vermieden werden. Wie wir an dem Beispiel des tschechoslowakischen Schutzvertrages gesehen haben, erfüllen die Minderheitenschutzbestimmungen nicht im entferntesten ihren Zweck, der Befriedung Europas zu dienen. Ja, es könnte scheinen, als ob niemals der Kampf der Nationen und die Klagen der nationalen Minderheiten über Unterdrückung größer gewesen seien, als nach der Schaffung der Minderheitenschutzverträge.

Es wäre jedoch verfehlt, aus diesem Grunde die ungeheuere Bedeutung zu verkennen, die den Minderheitenschutzbestimmungen zukommt. Die Tatsache, daß das Minderheitenrecht jetzt eine Angelegenheit von internationalem Interesse geworden ist, läßt sich nicht mehr ableugnen. Damit ist auch der Weg gegeben, der in Zukunft zu beschreiten ist, um den Minderheitenschutz zu einem wirklichen Schutz für die unterdrückten Nationen auszugestalten.

Es wird Sache der internationalen rechtswissenschaftlichen Vereinigungen (z. B. der „International Law Association", der Völkerbundsligen) sein, eine grundlegende Umgestaltung der bisher unvollkommenen Schutzverträge zu fordern. Die Möglichkeit zu einer solchen Umgestaltung sieht Art. 19 der Völkerbundsakte vor, in der es heißt, daß die „Völkerbundsversammlung von Zeit zu Zeit die Bundesmitglieder auffordern könne, Verträge, ... deren Anwendung nicht mehr in Frage kommt, sowie internationale Verhältnisse, deren Aufrechterhaltung den Weltfrieden gefährden könnte, einer Nachprüfung zu unterziehen." Wenn auch vorerst auf eine solche Umgestaltung des Minderheitenschutzes nicht zu hoffen ist, so darf diese Möglichkeit von

der Völkerrechtswissenschaft nicht außer acht gelassen werden. Insbesondere hat die deutsche Völkerrechtswissenschaft die heilige Pflicht, eine Ergänzung und Neugestaltung der bisher unzulänglichen Schutzbestimmungen zu fordern, dies um so mehr, als gerade das deutsche Volk die Absplitterung von Millionen deutscher Volksgenossen, die in fremden nationalen Staaten zu der Stellung einer Minderheit herabgedrückt sind, zu beklagen hat.

Was im besonderen die Verhältnisse in der Tschecho-Slowakei anbelangt, so ist für die deutschen Minderheiten in erster Linie die nationale Selbstverwaltung in Gemeinde, Kirche und Schule zu fordern. Erst wenn den deutschen Minderheiten die nationale Selbstverwaltung, unter der Gewährung des juristischen Persönlichkeitsrechts, verbürgt wird, ist auf eine Aenderung der nationalen Unterdrückungspolitik der Tschechen zu hoffen. Eine solche nationale Selbstverwaltung ließe sich ohne große Schwierigkeiten schaffen, da die Abgrenzung nach nationalen Bezirken infolge der scharfen Sprachgrenzen in der Tschecho-Slowakei leicht möglich ist. Für die deutschen Minderheiten, die nicht im geschlossenen Sprachgebiet, sondern als Inseldeutschtum im tschechischen und slowakischen Sprachgebiet liegen, wären eigene nationale Selbstverwaltungskörper auf Grund des nationalen Katasters zu schaffen [1]).

Solange aber eine Aenderung der materiellen Schutzbestimmungen für die deutschen Minderheiten nicht zu erreichen ist, — und die tschecho-slowakische Republik wird ohne Zweifel freiwillig nicht in eine solche Aenderung einwilligen, wenn die politischen Verhältnisse sich nicht grundlegend wandeln — so muß um so mehr Wert auf eine Umgestaltung des Verfahrens zum Schutze der deutschen Minderheiten gelegt werden. Insbesondere darf die Entscheidung über Minderheitsbeschwerden nicht allein dem Völkerbundsrate vorbehalten werden. Die bisherige Tätigkeit des Rates hat, wie der ausgezeichnete Kenner des nationalen Minderheitenrechtes, J. Fouques-Duparc, ironisch bemerkt hat [2]), nur dazu geführt, daß dem verklagten Staate regelmäßig das Vertrauen des Rates ausgesprochen wurde. Jeder im

[1]) Vgl. die ausgezeichneten Vorschläge von Laun: Entwurf eines internationalen Vertrages über den Schutz nationaler Minderheiten in Bordin. Das positive Recht der nationalen Minderheiten, S. 68. Desgleichen Wolzendorff: Grundgedanken des Rechts der nationalen Minderheiten.

[2]) Zitiert in dem Aufsatz von Loewenfeld: Der Schutz der nationalen Minderheiten, J. W. 53, Jahrgang 1924, Heft 19, S. 1477.

Völkerbund vertretene Staat muß das Recht haben, Minderheitsbeschwerden anhängig machen zu können. Die Entscheidung über die Beschwerden ist möglichst in allen Fällen dem Ständigen Internationalen Gerichtshof in Haag zu überlassen. Nur diese Instanz ist befähigt, objektiv die Tatsachen zu beurteilen.

Vor allem muß das Prozeßverfahren modernen Grundsätzen angepaßt werden. Es ist ein auf die Dauer unmöglicher Zustand, daß die Minderheiten bei der Verhandlung über ihre Beschwerden nicht zugegen sein und nicht selbst als Partei auftreten dürfen.

Daß die Verwirklichung dieser Vorschläge nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit liegt, haben die letzten Verhandlungen auf der Tagung der „International Law Association" in Stockholm vom 8. bis 13. September 1924 gezeigt, an der auch bekannte deutsche Wissenschaftler und Praktiker auf dem Gebiete des nationalen Minderheitenrechts teilnahmen. Auf Antrag des Prof. Brunet faßte die Versammlung die Entschließung, darauf hinzuwirken, daß jedes Mitglied des Völkerbundes eine Minderheitenbeschwerde anhängig machen könne. Auf die Dauer wird sich die öffentliche Meinung den gewichtigen Gründen, mit denen dieser Beschluß der angesehenen Vereinigung eingebracht wurde, nicht verschließen können.

Ohne große Schwierigkeiten läßt sich übrigens eine wesentliche Verbesserung des Verfahrens erreichen, wenn die neuerdings gemachten, sehr beachtenswerten Vorschläge von Löwenfeld und Brunet über die anderweitige Handhabung des Verfahrens in die Wirklichkeit umgesetzt würden [1]). Die oben genannten Schriftsteller fordern in erster Linie, daß den Minderheiten die auf ihre Beschwerde ergangene Gegenäußerung des verklagten Staates mitgeteilt werde. Bisher war es dem verklagten Staate nur zu leicht möglich, durch einseitige und entstellende Berichterstattung jede Beschwerde einer Minderheit ohne weiteres zur Abweisung zu bringen, da den Minderheiten die Gegenäußerung nicht mitgeteilt wird. Erst wenn sie hiervon Kenntnis erlangen, haben sie ihrerseits die Möglichkeit, den Behauptungen des verklagten Staates entgegenzutreten. — Weiterhin muß aber zum Grundsatz gemacht werden, daß die Dreierkommission, durch die das ganze Verfahren erst anhängig gemacht wird, über jede eingelaufene

[1]) Vgl. im folgenden E. Loewenfeld und Brunet: Insuffisance de la Protection des Minorités par la Societé des Nations. Selbstverlag, S. 1 ff.

Beschwerde, mag deren Prüfung positiv oder negativ ausfallen, dem Rate einen Bericht erstattet[1]). Auf diese Weise wird verhindert, daß der Dreierausschuß die Beschwerde nicht empfiehlt, weil keines seiner Mitglieder aus politischen Gründen Neigung zeigt, die Beschwerde vor den Rat zu bringen, obschon die Beschwerde vom Ausschuß an sich für gerechtfertigt gehalten wird. Damit wäre einer der größten Krebsschäden, an denen das Verfahren leidet, in etwa behoben. — Endlich wäre jede ablehnende Entscheidung des Rates, auf eine vom Dreierausschuß für berechtigt erklärte Beschwerde einzugehen, mit Gründen versehen und zugleich mit der Beschwerde der Minderheiten, sowie der Gegenäußerung des verklagten Staates und dem Berichte des Dreierausschusses in dem offiziellen Organ des Völkerbundes, dem „Journal officiel", zu veröffentlichen. Das erscheint einmal aus dem Grunde gerechtfertigt, weil die beschwerdeführende Minderheit ein Recht darauf hat, die Gründe für den ablehnenden Bescheid zu erfahren, zum andern würde der Zwang zur Veröffentlichung die heilsame Wirkung zeigen, daß künftighin mehr nach Recht und Gerechtigkeit und nicht nach jeweiliger politischer Zweckmäßigkeit entschieden würde, da in letzterem Falle der Rat die Kritik der öffentlichen Meinung zu fürchten hätte.

Eins darf jedoch bei allem nicht vergessen werden. Eine zukünftige bessere Ausgestaltung des Minderheitenschutzes kann zwar die Lage der deutschen Minderheiten in der Tschecho-Slowakei verbessern und erträglicher machen. Keine Schutzbestimmungen, seien sie noch so ausgezeichnet, können aber einen Ersatz für das Anrecht des sudetendeutschen Volkes schaffen, selbst über sein nationales Eigenleben zu befinden.

Dieses Selbstbestimmungsrecht auch für das sudetendeutsche Volk zu erkämpfen, muß daher die letzte und vornehmste Aufgabe der deutschen Rechtswissenschaft sein.

---

[1]) E. Loewenfeld-Brunet, a. a. O., S. 12 ff.

Lebenslauf.

Am 2. März 1901 bin ich zu Gelsenkirchen geboren als Sohn des Rektors Heinrich Ischerland und seiner Gemahlin Alma, geb. Buschmann. Nach dem Besuche der Volksschule kam ich im Jahre 1911 auf das städtische Realgymnasium zu Gelsenkirchen, an dem ich am 19. Februar 1920 meine Reifeprüfung ablegte. Ich widmete mich dann an der Universität Marburg a. d. Lahn im Sommer-Semester 1920 und im Winter-Semester 1920/21 dem Studium der Rechte und nahm dort an den Vorlesungen nachstehender Herren Professoren und Dozenten teil: Geh. Justizrat Prof. Dr. Enneccerus, Geh. Justizrat Prof. Dr. Traeger, Geh. Justizrat Prof. Dr. Leonhardt, Geh. Justizrat Prof. André, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Troeltsch, Privatdozent Dr. Mannhardt. Meine Studien setzte ich darauf in Innsbruck (Tirol) und Münster fort. Am 25. Juli 1923 bestand ich vor der Prüfungskommission beim Oberlandesgericht die erste juristische Staatsprüfung. Der mündlichen Doktorprüfung vor der Juristischen Fakultät der Universität Marburg unterzog ich mich am 23. Juli 1925.

Walter Ischerland.

Druckfehlerberichtigung

Im Vorwort Zeile 17 lies: Hofrat Professor Dr. Lenz (Graz);

im Literaturverzeichnis lies Seite X, 6. Zeile von unten: Kramárs;

im Text lies: Seite 1, Zeile 6: beschränkt. Zudem;

„ 3, Anm. 2, unten: Althusius

„ 8, Zeile 8: Nationalstaaten

„ 14, „ 4: Prag

„ 23, zweitletzte Zeile: Die deutschen technischen Hochschulen (nicht tschechischen!)

„ 41, 1. Ueberschriftzeile: deutschen

„ 45, 2. Abschnitt, Zeile 11: Giese

„ 50, Zeile 3: „suppletorischen"

„ 78, „ 15: tribunaux

„ 82, „ 28: Reaktionspflicht

„ 87, Anm. 1: Szagunn